

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
im Deutschen Institut für Urbanistik



## Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 107

# **Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft**

Dokumentation der Fachtagung  
in Kooperation mit dem  
Deutschen Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg  
am 10. und 11. November 2016 in Berlin

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH  
Sitz Berlin  
AG Charlottenburg – HRB  
Geschäftsführer:  
Prof. Dipl.-Ing. Martin zur Nedden,  
Dr. Busso Grabow

Zimmerstraße 13-15 · D-10969 Berlin  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146  
E-Mail: [agfj@difu.de](mailto:agfj@difu.de)  
Internet: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

**Impressum:**

Herausgeber:  
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH  
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:  
Dörte Jessen  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Fotos:  
Jessica Schneider  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Dieser Tagungsband wird nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, Fachbeiträge und Diskussionen herunterzuladen. Leerseiten und Fotoseiten wurden entfernt.

Berlin 2017

**ISBN 978-3-88118-563-9**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Eröffnung und fachliche Einführung in das Thema</b>	<b>5</b>
JUTTA OPITZ-RÖHER Mitinitiatorin der Dresdener Erklärung, ehemalige Abteilungsleiterin Amtsvormundschaft im Jugendamt Dresden	
<b>Wie weit ist das Feld? Strategische Fragen und Aspekte zur Vormundschaft</b>	<b>17</b>
HENRIETTE KATZENSTEIN Stellvertretende Fachliche Leiterin, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg	
<b>Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern ums Kind“</b>	
<b>Die rechtliche Vertretung</b>	<b>31</b>
PROF. EM. DR. HANS-JÜRGEN SCHIMKE Münster	
<b>„Kümmern ums Kind“</b>	<b>38</b>
HORST HÜTTEN Teamleiter, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen	
<b>Was brauchen Kinder von ihrem Vormund? Was hat mein Vormund für mich erreicht?</b>	<b>45</b>
ALEXANDRA DOLL Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim	
<b>Kontinuität und Lebensbegleitung von Mündeln</b>	<b>48</b>
PROF. DR. KARSTEN LAUDIEN Lehrstuhl Ethik, Evangelische Hochschule Berlin/DIH – Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH	
<b>Diskussion im Plenum zur Berücksichtigung des Kindeswillens</b>	<b>59</b>
mit  PROF. EM. DR. HANS-JÜRGEN SCHIMKE Münster  PROF. DR. KARSTEN LAUDIEN Lehrstuhl Ethik, Evangelische Hochschule Berlin/DIH – Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH	
<b>Zukunftsperspektiven der Vormundschaft – Perspektiven für die rechtlichen Grundlagen</b>	<b>67</b>
ANDREA BÖKE Richterin am Amtsgericht, Referentin, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin	

## **Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen? Arbeitsgruppen**

### **Arbeitsgruppe „Altersgemäße Beteiligung bei der Gestaltung der Vormundschaft“ 77**

WOLFGANG RÜTING

Leiter des Kreisjugendamtes Warendorf, Erster Vorsitzender des ISA e. V.,  
Münster

### **Arbeitsgruppe „Kinder in schwierigen Lebenslagen und Vormundschaft“ 85**

BERND MIX

Leiter des Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren;  
Stellvertretender Vorsitzender des DIJuF

### **Arbeitsgruppe „Careleaver: 18 und dann?“ 89**

ALEXANDRA DOLL

Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim

RUTH SEYBOLDT

Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim

### **Arbeitsgruppe „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vormundschaft und nachhaltige Integration“ 95**

MARION NILGENS-MASUCH

Referatsleiterin Amtsvormundschaften, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration (BASFI), Hamburg

### **Arbeitsgruppe „Ehrenamtliche Vormünder erfolgreich gewinnen und ‚behalten‘“ 101**

HANS-WERNER PÜTZ

Fachberater Amtsvormundschaft im Landschaftsverband Rheinland,  
Landesjugendamt, Köln

### **Arbeitsgruppe „Herstellung einer ‚Passung‘ zwischen Vormund und Kind sowie Auswahl und Bestellung des Vormunds“ 106**

STEFANIE BEUTNER

Rechtspflegerin, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

REINHARD PRENZLOW

Verfahrensbeistand und Berufsvormund, Vorsitzender des Berufsverbandes der  
Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und  
Jugendliche - BVEB - e. V., Berlin

### **Literaturhinweise 113**

## Eröffnung und Einführung in das Thema

JUTTA OPITZ-RÖHER

Mitinitiatorin der Dresdener Erklärung, ehemalige Abteilungsleiterin Amtsvormundschaft im Jugendamt Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der heutigen Fachtagung!

Ich begrüße Sie herzlich zu der Fachtagung und bedanke mich beim Veranstalter für die Einladung. Das ist für mich ein besonderer Moment, nach zwei Jahren in Rente heute hier zu stehen. Aber ich mache das, was alle Rentner machen! Ich rede von früher!

Schalten Sie nicht innerlich ab. Ich schlage eine Brücke, schaffe eine Verbindung zu dem, was es an Entwicklungen in der Vormundschaft gab, und zu dem, was Sie auf der Tagung besprechen wollen. Mein Blickwinkel kommt aus der Amtsvormundschaft, ich arbeitete seit der Wende bis Ende Februar 2014 als Abteilungsleiterin im Jugendamt Dresden.

Sie wollen auf der Tagung „neu Maß nehmen“ und einen Diskurs zur Weiterentwicklung der Vormundschaft führen. Ich habe „Maß nehmen“ gegoogelt, als Antwort kam Folgendes:

*„Das Maßnehmen ist eine Wissenschaft. Lassen Sie drei verschiedene Meister von einer Person Maß nehmen und Sie erhalten drei verschiedene Ergebnisse.“<sup>1</sup>*

Unsere Person ist die Vormundschaft. Sie soll in den zwei Tagen neu vermessen und mit den vorhandenen Ergebnissen abgeglichen werden.

Bevor wir die Meister hören, will ich in das Thema einführen. Mein Rückblick gliedert sich zeitlich in drei Etappen:

1. Etappe von dem Inkrafttreten des KJHG 1990 bis 1999,
2. Etappe von 2000 bis 2010 und
3. Etappe von 2011 bis 2014.

Ich benenne wesentliche Entwicklungen während dieser Etappen und wie wir diese im Jugendamt Dresden gelöst haben. Die Darstellung ist nicht abschließend.

### **1. Etappe vom Inkrafttreten des KJHG ab 1989/1990 bis 1999**

#### **Allgemeiner Überblick**

Erinnern sich die Älteren unter Ihnen noch? Folgende Schwerpunkte waren zu meistern:

1. Im Jugendamt musste das Kinder- und Jugendhilfegesetz inhaltlich erfasst und die tägliche Arbeit danach ausgerichtet werden. Für die Mitarbeiter in den neuen Bundesländern war es schwer, da ihnen viele Begriffe, Strukturen, Inhalte und Arbeitsabläufe fremd waren.

---

<sup>1</sup> <http://www.die-gewand-sammlung.de/schnitttechnik/grundlagen/massnehmen>

2. Aufgrund der Organisationskompetenz der öffentlichen Träger in den kreisfreien Städten und Landkreisen oblag es ihnen, ein Jugendamt zu gründen. Es galt, Strukturen festzulegen, die der Erfüllung der Aufgaben, der Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten dienen.
3. In Dresden führten die Beistände bis Ende 1998 in Personalunion auch die Amtsvormundschaften.
4. Das Gesetz zur Kindschaftsrechtsreform wurde zum 1. Juli 1998 verabschiedet und musste umgesetzt werden.

### **Ausgewählte Schwerpunkte**

#### **Komplex Amtsvormundschaft und Allgemeiner Sozialer Dienst Organisationsfragen**

Im Jugendamt Dresden diskutierte man Anfang der neunziger Jahre über die Struktur des Amtes. Bundesweit fand ein Austausch zur Sozialraumorientierung der sozialen Arbeit statt. Soziale Arbeit soll dort stattfinden, wo die Bürger leben, in ihrem Stadtteil, ihrem Bezirk. Damit sollte eine wohnortnahe und regional leicht zugängliche Hilfe realisiert und die Ressourcen vor Ort genutzt werden.

Folgende Frage erhitze die Gemüter: Wer gehört zu den regionalen Teams? Wer ist Ansprechpartner im Sozialraum? Einig waren sich alle darüber: Die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes gehören in den jeweiligen Regionalraum. Der Allgemeine Soziale Dienst verlangte, dass auch die Beistände dezentral ihren Platz haben sollten.

Die Stadt setzt sich aus zehn Sozialräumen zusammen. Was für eine Dezentralisierung der Beistände sprach, waren kurze Wege der Bürger.

Was sprach dagegen?

- Die Anzahl der Stellen der Beistände, 15 Mitarbeiter. Einer Stelle Beistandsmitarbeiter standen mehrere Stellen ASD-Mitarbeiter gegenüber. Das bedeutete ein personell zahlenmäßiges Ungleichgewicht. Es konnten maximal zwei Personen als Beistand im Stadtteil arbeiten. Der ASD war mit sechs bis acht Mitarbeitern vertreten.
- Weiterhin sprach die Ausübung der Aufgaben als Amtsvormund dagegen. Wie verhielt er sich als Antragsteller, wenn er für sein Mündel Leistungen beim Sozialen Dienst beantragte, gegenüber den Kollegen und Kolleginnen mit denen er vor einer Stunde gemeinsam gefrühstückt und Erlebnisse ausgetauscht hatte? Woher sollte der Amtsvormund die Kraft nehmen, gegen die Entscheidung des ASD anzugehen?
- Ein weiterer Grund lautete: Mit wem konnte der Amtsvormund in einen kollegialen Erfahrungsaustausch treten?

Diese Diskussionen waren heftig und zogen sich über längere Zeit hin. Im Ergebnis folgte der Amtsleiter den Argumenten, die den Bereich Beistandschaft an einem zentralen Platz in der Stadt favorisierten.

Im Rückblick stimmt die Entscheidung bis heute, denn

- während der Stadtteil-ASD den Fall abgab, wenn die Eltern innerhalb der Stadt umzogen, blieb der Amtsvormund eine Konstante in der Familie,
- der Amtsvormund nutzt den kollegialen Austausch und profitiert von den gemachten Erfahrungen der Kollegen und Kolleginnen.

### **Gemeinsame Grundlagen, unterschiedliche Funktionen von ASD und Amtsvormundschaft**

Sowohl der ASD als auch die Amtsvormundschaft arbeiten mit den gleichen Adressaten und auf gleicher gesetzlicher Grundlage. Sie nehmen eine andere Funktion gegenüber den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen ein. Der Allgemeine Soziale Dienst gewährt Leistungen in Form von Hilfen zur Erziehung, er hat somit eine Dienstleistungsfunktion. Der Amtsvormund nimmt in seiner Tätigkeit die Funktion „an Eltern statt“ ein. Er ist Interessenvertreter des Kindes/Jugendlichen.

Im Jugendamt stellt das Hilfeplanverfahren die entscheidende Schnittstelle zwischen den Bereichen dar. Hier werden, ausgehend von den jeweiligen Funktionen, die unterschiedlichen Arbeitsansätze, Aufgaben und Verantwortungen deutlich. Wichtig ist, dass jeder Bereich seine Rolle in dem Verhältnis kennt und ausübt: der Allgemeine Soziale Dienst als Verantwortlicher für die Leistungsgewährung und der Amtsvormund als Antragsteller bzw. Leistungsberechtigter der Leistung, als Ausübender des Wunsch- und Wahlrechtes und gegebenenfalls als Widerspruchsführer.

Die Rollenklarheit bildet die Basis der Zusammenarbeit und zeigt das Trennende beider Gebiete. Er/Sie muss wissen: Was sind meine Aufgaben, welche Haltung habe ich bei der Führung der Amtsvormundschaft gegenüber dem Mündel und welche Rolle nehme ich im Gefüge Jugendamt und in der Außendarstellung gegenüber der Schule, dem Heim, dem Gericht, dem Gesundheitswesen, den Pflegeeltern usw. ein?

Die Klarheit über Inhalt und Zuständigkeit der eigenen Rolle erforderte in Dresden einen längeren Zeitraum von zwei Jahren. Danach erleichterte sie die tägliche Arbeit. Dieser Prozess ist in einem Jugendamt nie abgeschlossen. Wenn neue Mitarbeiter kommen, müssen sie diesen Prozess verinnerlichen.

### **Zur Kooperation zwischen dem ASD und der Amtsvormundschaft**

Kooperation bedeutet:

*„Zusammenbringen von Handlungen zweier oder mehrerer Personen (Systeme), sodass die Wirkungen der Handlungen zum Nutzen aller dieser Personen (Systeme) führen.“<sup>2</sup>*

Ich ergänze die Aussage: Kooperation zwischen dem ASD und der Amtsvormundschaft ist das Zusammenbringen von Handlungen zweier oder mehrerer Personen, sodass die Wirkungen der Handlungen zum Nutzen aller dieser Personen führen, mit dem Ziel, den anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Betreuung, Förderung und

---

<sup>2</sup> Quelle: Wiktionary-Seite zu 'Kooperation

Erziehung zu gewährleisten. Ansonsten wäre die Kooperation Selbstzweck. Die Kinder und Jugendlichen sollen aus einer guten Kooperation einen praktischen Nutzen spüren.

Der ASD und die Amtsvormundschaft arbeiten eng zusammen, sind jedoch arbeitsteilig verantwortlich. Was das im Einzelnen heißt, gehört in einen Kooperationsvertrag.

Wir haben in den neunziger Jahren die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Kinder- Jugendhilfegesetzes benannt und die Aufgaben formuliert.

Die Kooperationsvereinbarung wurde bei Lösung eines Problems fortgeschrieben. Neuen Mitarbeitern hilft das Papier im Alltag, ihre Aufgaben zu erkennen und umzusetzen. In Krisensituationen ist die Vereinbarung hilfreich, um auf die Sachebene zurück zu kommen.

Grundsätze für ein Kooperationspapier sind:

- die Benennung/Erarbeitung von gemeinsamen Zielen,
- Beschreibung der jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- Darstellen von Grundsätzen der Zusammenarbeit,
- verbindliche Termine zur regelmäßigen Auswertung der Zusammenarbeit und wenn notwendig, Änderungen darstellen.

Kooperation ist ein dynamischer Prozess.

Zusammenfassend stelle ich fest: Das Verhältnis zwischen den Mitarbeitern des ASD und der Amtsvormundschaft ist eines auf Augenhöhe. Es wird getragen von gegenseitigem Respekt, gegenseitiger Wertschätzung und Achtung gegenüber der Rolle der jeweiligen Profession.

### **Aufgabe der Mischarbeitsplätze von Beistandschaft und Amtsvormundschaft**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 gaben wir in Dresden zum 1. Januar 1999 den Mischarbeitsplatz von Beistandschaft und Amtsvormundschaft auf.

Das war eine zwingende Notwendigkeit, wir erkannten:

- Die Inhalte der Aufgaben als Beistand und als Amtsvormund hatten nichts miteinander zu tun. Die Tätigkeit des Amtsvormundes beinhaltet ausschließlich die Interessenvertretung des jungen Menschen, für den er Amtsvormund war.
- Die Tätigkeit des Beistandes umfasst die Beratung, Unterstützung und Durchsetzung von Unterhalts- und Abstammungsfragen. Der Beistand ist Vertreter einer Dienstleistungsbehörde.
- Die Adressaten sind unterschiedlich. Der Amtsvormund ist der gesetzliche Vertreter des von ihm vertretenen jungen Menschen. Der Beistand berät und unterstützt den sorgeberechtigten Elternteil. Als Beistand ist er gesetzlicher Vertreter des Kindes.



Im Ergebnis der Aufgabenkritik trennten wir die Tätigkeiten und bildeten ein eigenständiges Sachgebiet Amtsvormundschaften. Damit bekam die gesetzliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert im Amt und die Kinder und Jugendlichen, die unter Amtsvormundschaft standen, die erforderliche Wertschätzung.

### **Versuch eines Fazits der Zeit von 1990 bis 1999**

Mein Fazit über diese Etappe lautet: Es war eine anregende, interessante und spannende Zeit. Die inhaltliche Arbeit musste neu erfasst und umgesetzt werden. Die Organisation des Jugendamtes, die Zuständigkeiten, die Aufgabenverteilung, die Abgrenzungen und die Kooperationen standen im Mittelpunkt. Aufgrund der Organisationskompetenz des öffentlichen Trägers gab es bundesweit die unterschiedlichsten Varianten, die Aufgaben des Amtsvormundes strukturell anzugliedern und inhaltlich zu bewältigen.

## **2. Etappe von 2000 bis 2010**

### **Allgemeiner Überblick**

Die Schwerpunkte in dieser Phase lauten:

1. Punktuell existiert eine Aufbruchstimmung in Bereichen der Amtsvormundschaft. Dies belegen folgende Aktivitäten:
  - Die erste bundesweite Fachtagung der Amtsvormünder findet statt.
  - Das Bundesforum Amtsvormundschaften konstituiert sich.
  - Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht modernisiert sich.
2. Die Arbeit der Amtsvormundschaft wird von Wissenschaftlern kritisiert.
3. Babyklappen werden in Deutschland eingerichtet und es beginnt ein Dialog der Befürworter und der Gegner. Der Deutsche Ethikrat bezeichnet sie im Jahr 2009 als *„ethisch und rechtlich sehr problematisch“*<sup>3</sup>.
4. Es bilden sich Ombudsstellen zum Schutz und zur Unterstützung der Adressaten der Jugendhilfe.
5. Von 2000 bis 2010 entstanden viele Papiere, in denen Standards zur Arbeitsweise der Vormundschaft festgeschrieben wurden. Ich verweise auf die Qualitätspapiere der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme Deutscher Ethikrat 2009, S. 90

## **Ausgewählte Schwerpunkte**

### **Aufbruchstimmung in Teilen der Amtsvormundschaften**

Nach der Kindschaftsrechtsreform gab es in einigen Bundesländern im Bereich der Amtsvormundschaft eine Aufbruchstimmung.

Die erste bundesweite Fachtagung der Vormundschaft fand im März 2000 in Dresden statt. Im Ergebnis wurden 13 Thesen verabschiedet, von denen die meisten heute noch in ihrer Aussage Gültigkeit haben.

Wie kam es zur der Tagung? Christa Wolf und ich saßen im Herbst 1999 in Berlin gemeinsam bei einer Konferenz. Christa meinte, es wäre an der Zeit, eine Tagung zum Thema „Amtsvormundschaften“ durchzuführen. „Machen wir es“, entgegnete ich. Viele fortschrittliche Kräfte kamen zusammen. Ich denke an die Vertreter der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland, Hans-Werner Pütz, Matthias Kohler, Prof. Siegfried Willutzki und andere. Es waren 79 Teilnehmer aus 14 Bundesländern. In gemeinsamer Anstrengung und Diskussion entstand das Ergebnis. Wichtige Forderungen waren die Fallzahl 50 für den Amtsvormund und der persönliche Kontakt zum jungen Menschen. Wie bekannt, wurden beide Forderungen zehn Jahre später ins Gesetz geschrieben.

In dieser Aufbruchstimmung nach der Kindschaftsrechtsreform positionierte sich das ehemalige „Deutsche Institut für Vormundschaftswesen e. V.“ neu. Es änderte den Namen in „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.“, erweiterte seine fachliche Ausrichtung und gestaltete die Mitgliederzeitschrift neu. Als Mitglied des Institutes profitierte das Jugendamt Dresden von fachlichen Stellungnahmen, der kostenlosen Rechtsberatung und den Fortbildungsveranstaltungen. In erinnere mich: In Krisensituationen waren wir froh, schnell und kompetent Auskunft zu bekommen. Ich nutze diese Tagung und spreche meinen Dank für die langjährige sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung den hier anwesenden Vertretern des Instituts aus. Ich bin beeindruckt, wie schnell Sie auf neue Entwicklungen reagieren und der Basis Materialien zur Verfügung stellen.

Das „Bundesforum Vormundschaften“ konstituierte sich. Das Forum stellt ein Netzwerk dar, in dem Vertreter von Ministerien, der freien Träger, der Justiz, der Landesjugendämter, der kommunalen Träger, der Wissenschaft usw. über die Entwicklung der Vormundschaft diskutieren und beraten. Die erste Tagung des Bundesforums fand 2010 in Dresden statt. Diese Veranstaltung wird alle vier Jahre durchgeführt und findet 2018 erneut statt.

### **Wissenschaftler kritisieren die Arbeit der Amtsvormundschaft**

Einerseits gab es in vielen Jugendämtern eine Aufbruchstimmung, die in der Tätigkeit des Amtsvormundes ihren Widerhall fand. Andererseits tat sich in Jugendämtern auf dem Gebiet der Amtsvormundschaft nichts.

In der Studie von Johannes Münder, Barbara Mutke und Reinhold Schone wird die Situation beschrieben: *„... die Jugendlichen werteten ihren Amtsvormund am positivsten, der sie weitestgehend in Ruhe ließ, auch deutet die erste Bestandsaufnahme einen Wildwuchs an, was die Regelmäßigkeit und Ernsthaftigkeit der Berichtspflicht des Amtsvormundes gegenüber dem Vormundschaftsgericht als Fachaufsicht betrifft. Außerdem findet die Or-*

*ganisationsvielfalt in Bezug auf die Führung der Amtsvormundschaften und die Ausgestaltung des Verhältnisses Amtsvormundschaft und ASD die Kritik.“<sup>4</sup>*

In der fachlichen Debatte, beispielhaft nenne ich Hansbauer, Zitelmann, Zenz, Salgo, gab es Kritik an der Arbeit des Amtsvormundes, da diese in vielen Jugendämtern keinen Kontakt zu den jungen Menschen pflegten und aufgrund der Fallzahlen überfordert waren.

Die Amtsvormünder übten die Führung der Vormundschaft bundesweit unterschiedlich aus. Dies spiegeln drei Formen der Amtsausübung wider:

- Der Schreibtischvormund, der den jungen Menschen, für den er/sie verantwortlich war nicht kannte und dennoch seine Entscheidungen traf.
- Der Organisationsvormund, *„der den äußeren Erziehungsrahmen zu organisieren und zu verantworten hat, wohingegen die Pflegeperson die Verantwortung für die Erziehung haben soll.“<sup>5</sup>*

Diese Art der Vormundschaft wollten Wissenschaftler in der neuen Reform fest-schreiben. Ich bin erleichtert, dass im Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts dem Vorschlag „Organisationsvormund“ eine Abfuhr erteilt wird.

- Die dritte Form ist der Vormund, der persönliche Kontakte pflegt, die Verantwortung für die Entwicklung des jungen Menschen trägt und diesen an allen Entscheidungen beteiligt.

Außerdem kritisierten Wissenschaftler, dass das Gericht in drei von vier Fällen den Amtsvormund des Jugendamtes als Vormund einsetzt. In 80 Prozent der Vormundschaften ist es so.

Die fachliche Diskussion fand 2006 ihren negativen Höhepunkt, als das Kind Kevin von seinem Stiefvater misshandelt und getötet wurde. Das Kind stand unter der Amtsvormundschaft eines Mitarbeiters, der für 240 junge Menschen zuständig war.

Der Gesetzgeber reagierte in Auswertung der Gesamtsituation mit dem „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, dass zum 6. Juli 2011 in Kraft trat.

### **Versuch eines Fazits aus der Zeit von 2000 bis 2010**

Diese Zeit beinhaltet bundesweit eine teilweise Aufbruchstimmung. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. führte viele Tagungen und Fortbildungen durch. Es leitete mit der Gründung des Bundesforum Vormundschaften eine Vernetzung mit anderen Professionen ein, dies brachte dem Bereich Vormundschaft einen Qualitätsschub.

---

<sup>4</sup> Das Jugendamt, 2001, S. 333.

<sup>5</sup> vgl. Schwab in Coester-Waltjen, Lipp, Schumann, Veit, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010, S. 33 ff.

### 3. Etappe von 2011 bis 2014

#### Allgemeiner Überblick

1. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 werden unter anderem:
  - der personale Kontakt zwischen dem Vormund und dem jungen Menschen,
  - die persönliche Verantwortung des Amtsvormundes und
  - die Fallzahl 50 als Kernpunkte ins Gesetz geschrieben.
  
2. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum ersten Januar 2012 in Kraft:
  - Es werden die Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt,
  - Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind jetzt Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung.
  - Der Gesetzgeber verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe in allen Bereichen Qualitätsstandards einzuführen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das von Christa Wolf, mir und zwei weiteren Autorinnen verfasste „Diskussionspapier zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII im Bereich Amtsvormundschaften/-pflegschaften“. Wir unternahmen den Versuch, die Prozessqualität und Indikatoren zur Prüfung aufzuschreiben. Das Papier stellt eine Grundlage für eine Diskussion im Bereich Prozessqualität dar.
  
3. In Dresden schreiben das Jugendamt und der Betreiber der Babyklappe Grundsätze ihrer Zusammenarbeit in ein Kooperationspapier.

#### Ausgewählte Schwerpunkte

##### Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes gab es einen bundesweiten Ruck durch die Vormundschaft. Alle Vormünder sowie Amtsvormünder hatten ihre Arbeitsweise dem Gesetz entsprechend auszurichten. Die Fallzahl von maximal 50 jungen Menschen führte zur Einstellung von neuem Personal. Dazu kam eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Aufgaben und der Verantwortlichkeit des Amtsvormundes. Die Einstellung von neuem Personal erforderte die Qualifizierung. Dies erfolgte in Sachsen in einer berufsbegleitenden zweijährigen Ausbildung. Der Vormund muss sowohl sozialpädagogische als auch rechtliche Kompetenzen haben.

Das bedeutet, dass Verwaltungsfachkräfte und sozialpädagogische Kräfte in diesem Bereich gefragt sind.

Die Kritik zu dem Gesetz lautete, das Gesetz sei zu gering, um als Reform der Vormundschaft bezeichnet zu werden. Professor Salgo sprach von einem „*Amtsvormundschaftsverbesserungsgesetz*“.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Göttinger Juristische Schriften, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen, Salgo S. 146

Der Gesetzgeber plant eine Reform der Vormundschaftsparagraphen. Ich verweise auf den Diskussteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 18. August 2016.

### **Wirkungsorientierung in der Amtsvormundschaft**

Welche Wirkung hat die Tätigkeit des Vormundes? Diese Frage treibt mich um.

Das Jugendamt Dresden erstellte mit der Technischen Universität Dresden, Prof. Böhnisch, Anfang 2000 eine kleine Studie. Wir wollten wissen: Wer war eine Bezugsperson für den Jugendlichen? Die TU Dresden befragte ehemalige Amtsmündel, die zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 18 und 25 Jahre waren. Das Ergebnis war ernüchternd, es war in der Regel nicht der Amtsvormund, sondern ein Erzieher, eine Pflegemutter, mit denen die Jugendlichen täglich Kontakt hatten.

Die Diskussion zum Thema „Wirkung in der sozialen Arbeit“ ist bekannt. Sie ist nicht messbar, komplex usw. Es besteht bei der Forschung der Wirkungsorientierung eine große Kluft zwischen der Wissenschaft und der Praxis. Es fehlt eine empirische Basis. Die Praxis muss ihren Kenntnisstand erfassen, damit die Wissenschaft entsprechende Schlussfolgerungen ziehen kann.

Im Jugendamt Dresden begannen wir, bei Beendigung der Vormundschaft die Dauer und den schulischen/beruflichen Abschluss zu erfassen. Wir werteten einen Zeitraum von zwei Jahren aus und waren selbst vom Ergebnis überrascht. Wir betreuten 65 Prozent der Jugendlichen nur bis zu einem Zeitraum von maximal drei Jahren, die anderen 35 Prozent länger als drei Jahre. In einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befanden sich 83 Prozent. Die übrigen 17 Prozent machten weder eine schulische noch berufliche Ausbildung. Die Zahlen sind nicht repräsentativ, regten aber zum Nachdenken über die eigene Arbeit an.

Wenn wir gesamtgesellschaftlich über die Wertigkeit und die Bedeutung von Bildung für jedes Kind sprechen, dann betrifft es ebenso die Kinder, die unter Vormundschaft stehen.

Die Kommission des 14. Jugendberichtes schreibt: *„Gleichwohl sieht die Kommission in einem erweiterten Verständnis von Bildung, das sowohl individuelle als auch strukturelle Aspekte berücksichtigt und das die formalen, non-formalen und informellen Dimensionen umfasst, einen **Schlüsselbegriff und ein Schlüsselthema** gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen für die Ausgestaltung von öffentlicher und privater Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.“*<sup>7</sup>

Ich kann mir vorstellen, das Thema Bildung und Jugendhilfe 2018 auf der Tagung des Bundesforums zu erörtern.

---

<sup>7</sup> Siehe Drucksache 17/12200, Seite 369

## **Versuch eines Fazits aus der Zeit von 2011 bis 2014**

Bundesweit ist die personale Beziehung zwischen Vormund und dem jungen Menschen das zentrale Element bei der Führung der Amtsvormundschaft. Der Vormund beteiligt den jungen Menschen in allen ihn betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen. Der junge Mensch kennt seine Rechte in der Einrichtung und die Möglichkeit der Beschwerde.

Ich beende meinen blitzartigen Rückblick auf die letzten 26 Jahre und freue mich auf die Vorträge, die in die Zukunft weisen.

Ich schließe mit dem Zitat von Peter Ducker *„Was man nicht messen kann, kann man nicht lenken.“*

## Wie weit ist das Feld? Strategische Fragen und Aspekte zur Vormundschaft

HENRIETTE KATZENSTEIN

Stellvertretende Fachliche Leiterin, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Zum Zeitpunkt dieser Veranstaltung steht in der Fachwelt der Jugendhilfe alles im Zeichen der Anstrengungen zur SGB VIII-Reform. Diese wird in einer verkleinerten Form kommen, soviel wissen wir. Es wird die Möglichkeit diskutiert, eine Art Inklusions-Grundsatzgesetz ohne genaue Regelungen zu erlassen. Es ist sicher, dass die Inklusion auf lange Sicht kommen und die Jugendhilfe auch für behinderte Kinder zuständig werden soll, aber noch nicht so genau, wie. Einige Punkte in der SGB VIII-Reform werden auch uns in der Vormundschaft betreffen. Vermutlich wird auch der § 41 neu geregelt werden. Die zurzeit in der Diskussion befindliche Regelung für junge Volljährige birgt Vor- und Nachteile gegenüber der alten Regelung. Es gibt erheblichen Druck, in diesem Bereich Kosten senken zu können. Wir erwarten außerdem einige andere Reformen, wie bspw. die UVG-Reform. Die Vormundschaftsreform ist im Vergleich mit den anderen Reformvorhaben sehr ruhig und sehr solide ‚gestrickt‘ worden. An der Expertengruppe, die das Bundesministerium der Justiz in dieser Sache berät, nahm ich selbst teil.

Zunächst aber zur Frage, was wir darüber wissen, wo die Vormundschaft/Pflegschaft heute steht:

### 1. Vormundschaft heute – quantitativ

**Abbildung 1** zeigt die Entwicklung der Amtsvormundschaft (AV) und Amtspflegschaft (AP) seit dem Jahr 1991. Es liegt lediglich über die Amtsvormundschaft und -pflegschaft eine Statistik vor, nicht über Vereinsvormundschaft oder ehrenamtliche Vormundschaft.

		Entwicklung in Zahlen										
		DIJuF										
	1991	1997	1998	2002	2006	2008	2009	2011	2013	2014	2015	
AV	29270	36012	35838	31721	29900	30564	31082	32 280	32 219	35 825	59 501	
AP	24209	31909	32300	24857	27261	30963	31581	33 445	33 774	32 808	33 883	
AV/AP	53479	68138	63318	56578	57161	61527	62663	65 725	65 993	68 633	93384*	
Von 10.000	35	42	40	36	39	44	45	49				
Mio**	15,13	16,15	15,58	15,5	14,3	14,1	13,7	13,4	?	?		

\* \*\* Minderjährige in der BRD in Mio

Abbildung 1

Die Zeile „AV/AP“ gibt die Gesamtzahl der Amtsvormundschaften und -pflegschaften an, die Zeile darunter den Anteil der Amtsvormundschaften /-pflegschaften, bezogen auf 10.000 Minderjährige. Die letzte Zahlenreihe gibt die Zahl der Kinder und Jugendlichen an, die in der Bundesrepublik leben. Diese werden normalerweise nicht erfasst. Man findet in der Bevölkerungsstatistik zwar Altersschichten in Zahlen, aber nicht Minderjährige bis 18 Jahren, sondern unter 6 Jahren, 6 – 12 Jahre, 12 – 15, 15 – 25 Jahre. Daher musste ich auf die Mikrozensusdaten zurückgreifen, die es nur in unregelmäßigen Abständen gibt und die uns daher für die letzten Jahre nicht vorliegen.

Interessant ist vor allem die vierte Zeile „von 10.000“, nach der die Amtsvormundschaft in ihrer relativen Bedeutung gewachsen ist: 1991 standen 35 Kinder von 10.000 unter Amtsvormundschaft oder -pflegschaft, 49 von 10.000 hingegen im Jahr 2011. Eins von etwa 200 Kindern stand im Jahr 2011 also unter Vormundschaft.

In der dritten Zeile ist zu erkennen, dass sich die Anzahl der Vormundschaften seit 1991 auch in absoluten Zahlen regelmäßig nach oben bewegte, allerdings gab es im Jahr 1997 einen auffällig großen Ausschlag nach oben. Niemand konnte mir bisher eine überzeugende Erklärung für diesen starken Ausschlag geben. 1997 hatten wir es mit 68.138 Kindern unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft zu tun. Auch im Jahr 2015 ist die Zahl der Amtsvormundschaften sehr stark angewachsen. Hintergrund dafür ist der sehr hohe Zuwachs an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Wir wissen jedoch nicht genau, ob alle UMF tatsächlich einen Vormund bekommen haben, denn nach dem Jahr 2015 waren ungefähr 60.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hier. Diese können nicht alle in dieser Zahl enthalten sein. Das bedeutet, dass diejenigen, die keinen Amtsvormund haben, entweder unter ehrenamtlicher oder Vereinsvormundschaft stehen oder keinen Vormund haben, weil sie immer noch in der Inobhutnahme sind. **Abbildung 2** stellt die Jahre 2014 und 2015 gegenüber:

<b>Bedeutung in Zahlen - Amtsvormundschaft</b>		<b>DIJuF</b> <small>Forum für Jugend</small>	
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	
■ Ges. AV	5 323	5 502	
■ Best. AV	32 808	59 501	
■ Best AP:	35 825	33 883	
■ <b>Alle AV+ AP</b>	<b>73.956</b>	<b>98.886*</b>	
* Anstieg um 25.000 bei vermutlich ca 42.000 Einreisen von UMA > ehrenamtliche / Vereinsvormünder /noch kein Vormund?			
Quelle: statistisches Bundesamt			

Abbildung 2



Hier sind die gesetzlichen Vormundschaften enthalten. Wir sehen einen Anstieg von 25.000 von 2014 zu 2015, während über 40.000 unbegleitete Minderjährige im Jahr 2015 aufgenommen wurden. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass in diesem Bereich sehr viele ehrenamtliche Vormünder tätig sind, oder ein Hinweis auf Verschleppung der Prozesse. Die Entwicklung des Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist in **Abbildung 3** aufgeführt:

**Exkurs: UMA in der BRD**

**DIJuF**  
DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT

**Entwicklung des Zugangs**

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 1. Halbjahr	2016 01.01.-31.07.
<b>Alle</b>		27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	387.675	468.762
<b>UM</b>	< 16	405	535	714	598	638	1.008	14.439*	17.909*	25.675*
	> 16	899	1.413	1.412	1.498	1.848	3.390			
<b>gesamt</b>		1.304	1.948	2.126	2.096	2.486	4.398			
<b>Inobhutnahmen<sup>1</sup></b>		1.949	2.822	3.482	4.767	6.584	11.642	42.309	-	-

Quelle: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Henriette Keizerstein, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

Abbildung 3

Die grau eingefärbten Zeilen kennzeichnen die Zahlen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Anhand der Zahl der Inobhutnahmen erkennt man, was für eine große Herausforderung die Jugendhilfe vor allem in den letzten beiden Jahren zu bewältigen hatte. Wir wissen bisher noch nicht, wie viele UMF im Jahr 2016 gekommen sind. Ich bin gespannt, ob der Rückgang tatsächlich so groß ist, wie es teilweise prognostiziert wurde.

Zu Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften haben wir auf Bundesebene so gut wie keine sicheren Zahlen. Zum Teil stehen uns Zahlen auf kommunaler Ebene zur Verfügung, aber es gibt viele Kommunen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in Deutschland. Wenn die Zahlen auf Länderebene nicht zusammengefasst werden, ist es unmöglich, sie zusammenzuführen und auf Bundesebene zu interpretieren. Absolut keine Zahlen existieren zu ehrenamtlichen Vormundschaften. Wir wissen wohl, dass es Vereine gibt, die ehrenamtliche Vormünder suchen, ausbilden, schulen, begleiten usw. Aber über deren Anzahl liegen uns keinerlei Kenntnisse vor.

Über Vereinsvormundschaften wissen wir etwas mehr: In Deutschland sind ungefähr 100 Vereine tätig, davon 83 katholische, vor allem SKF und Katholische Jugendfürsorge, die schätzungsweise etwa 5.000 Vormundschaften führen. Durch den Druck, der durch die vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entstanden ist, kann man vermuten, dass inzwischen sehr viel mehr Vormundschaften in Vereinen geführt werden. Aber die Schätzung ist sehr ungenau. Frau Kauermann-Walter vom SKF geht von einer Zahl von etwa

10.000 bundesweit aus. Insgesamt muss man aber von deutlich mehr ausgehen. Irgendwo müssen die unbegleiteten Minderjährigen ja geblieben sein. In Nordrhein-Westfalen und Bayern existieren sehr viele Vereine, inzwischen sind aber auch in Niedersachsen Vereine entstanden. Es ist bedauerlich, dass wir letztlich keine Zahlen darüber nennen können, denn die Diskussion über die ‚vier Säulen‘ der Vormundschaft (Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft, ehrenamtliche und Berufsvormundschaft) kann man ohne Zahlen sehr schwer führen.

## 2. Vormundschaft heute qualitativ

Entwicklungen lassen sich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beschreiben. Aus meiner Sicht hat die Vormundschaft im Verhältnis zum Kind seit 2011 in der Fläche einen sehr **großen Qualitätssprung** geschafft. Das hat vor allem damit zu tun, dass es einen deutlichen **Personalzuwachs** unter dem Eindruck der gesetzlichen Fallzahlenbegrenzung gab, die damals sehr umstritten war. Somit wurden Ressourcen frei, um den angestrebten persönlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu halten. Dass Weiterentwicklung möglich wurde, hatte auch mit der **Aufgabenermischung** zu tun – Beistandschaften und Vormundschaften wurden vielerorts getrennt. Genaue Kenntnisse darüber, inwieweit sich Aufgabenermischung durchgesetzt hat, liegen uns allerdings nicht vor. Wir wissen davon bspw. über Nachfragen in Fortbildungen.

Die Fallzahlbelastung der Vormünder hat sich inzwischen durch die zahlenmäßigen Belastungen durch unbegleitete Minderjährige zum Teil wieder etwas verschlechtert. Aber ich finde heute nur noch selten jemanden, der aussagt, er hätte mehr als 50 oder 55 Mündel. Das war vor 2011 völlig anders. Einige Jugendämter sprachen von über 200 oder 150 Vormundschaften pro Mitarbeiter, oder auch 100 Beistandschaften und 100 Vormundschaften. In dieser Hinsicht ist eine deutliche Entwicklung zu verzeichnen. Es hat sich aber auch im Bewusstsein etwas geändert. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass in den Mischarbeitsplätzen die Beistandschaften am meisten für Druck sorgten, weil diese bestimmten Fristen und rechtliche Vorgaben unterlagen. Daher hatte man die Beistandschaften vorgezogen. Das hat sich dort, wo es noch Mischarbeitsplätze gibt, jedoch heute verändert. Der Druck der persönlichen Verantwortung ist jetzt hoch und die Beistandschaften geraten ins Hintertreffen. Das stellt auch keine gute Lösung dar, darum halte ich die Aufgabenermischung für vorteilhaft. Der Vormund/die Vormundin weiß heute von „seinen/ihren“ Kindern/Jugendlichen oft mehr als viele andere Helfer, etwa der ASD. Das war zunächst etwas ungewohnt und führte manchmal zu Kooperationskonflikten.

Bei allem persönlichen Kontakt bleibt die **rechtliche Vertretung**, die der Vormund ebenfalls leistet, ein wichtiges und zeitaufwendiges Geschehen. Das wird in Vormundschaftsveranstaltungen mitunter viel zu wenig betont. Im Gesetzentwurf gerät die **persönliche Verantwortung** sehr in den Vordergrund, aber persönliche Verantwortung heißt auch rechtlich kompetente Vertretung und das bedarf einer entsprechenden Qualifizierung.

**Ziele, Haltungen und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen** sind weiter ins Zentrum gerückt. Was aber wissen wir überhaupt darüber, wie die Vormundschaft bei den Kindern ankommt? Darüber wurde lokal die eine oder andere Forschung oder Erhebung betrieben. Bundesweit gibt es jedoch sehr wenig, außer einer Forschung von Karsten Laudien,

die er zusammen mit Studenten durchführte. Die Forschungsergebnisse wurden in einem Artikel der Zeitschrift „Das Jugendamt“<sup>1</sup> vorgestellt. Der Autor führte in die Interpretation seiner Ergebnisse dabei sehr kritisch ein, u. a. weil die Stichprobe nicht repräsentativ war. Es handelte sich um eine Online-Befragung und der Verdacht liegt sehr nahe, dass sich an solchen Online-Befragungen besonders sehr engagierte Personen beteiligen. Es wurden Kinder über ihre Betreuer und Vormünder befragt. Die Vormünder hatten „ihre“ Kinder angeworben, an der Befragung teilzunehmen. Daher ist das Ergebnis möglicherweise eine positiv verzerrte Auslese. Trotzdem halte ich diese Forschung für sehr gut und wichtig, u. a. deswegen, weil sich Karsten Laudien besonders bemühte, interessante Fragen zu stellen, zum Beispiel: „Findest du, alle Kinder sollten einen Vormund haben?“ Die Hälfte der Kinder findet, alle Kinder sollten einen Vormund haben (*„Ja, es ist besser, wenn man z. B. Stress mit den Eltern hat.“*). Wenn ein Kind Stress mit den Pflegeeltern hat, *kann* der Vormund also eine sehr wichtige Person in der Situation sein.

Eine andere Frage lautete: „Möchtest du deinen Vormund zum Freund haben?“ Das sollte eine Frage sein, in der sich die Wichtigkeit des Vormundes ausdrückt. Die meisten Kinder verneinten diese Frage. Karsten Laudien fragte in einigen vertiefenden Interviews unter anderem nach dem Grund für die Verneinung. Er bekam die Antwort, der Vormund wäre zu alt, um ein Freund für das Kind zu sein. Die Kinder hatten die Frage also anders interpretiert, als sie gemeint war.

Weitere Ergebnisse waren:

- Viele Kinder sind zufrieden mit dem Kontakt zum Vormund (58,5 Prozent),
- und verlassen sich auf Ihren Vormund (81 Prozent),
- viele Kinder geben an, dass ihr Vormund sie mitentscheiden lässt (61 Prozent).
- Fast die Hälfte der Kinder wollen Kontakt zum Vormund nach Volljährigkeit (48,6 Prozent), andere explizit nicht:
  - *„Wenn sie damit einverstanden wäre, würde ich das gerne machen...“*
  - *„Nein, dann stellt keiner mehr Fragen!“*.
- Fast 60 Prozent der Kinder geben an zu wissen, warum der Vormund für sie wichtig ist (über 30 Prozent antworten mit „nein“)
  - *... „weil sie mir hilft. Also bei Dokumenten und allgemein. Sie ist ein sehr positiver Mensch. Ich mag sie. Ich habe mit ihr Glück gehabt!“*

Zur Beteiligung wurden zwei Fragen gestellt: Lässt dein Vormund dich mitentscheiden? Entscheidet dein Vormund auch Dinge ohne dich? Dazu gab es unterschiedliche Antworthäufigkeiten (**Abbildung 4**):

---

<sup>1</sup> Laudien, K.: Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann. In: Das Jugendamt, H. 2/2016

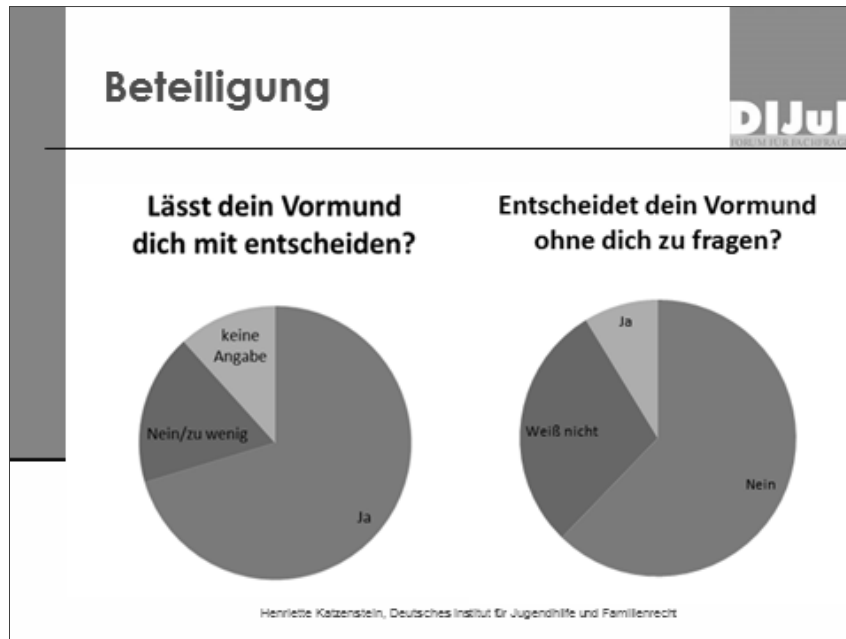


Abbildung 4

Aus dieser Forschungsarbeit ziehe ich das Fazit:

**Es gibt viele Vormünder, die**

- helfen, wenn es gebraucht wird und
- wenn „man Stress hat“ (auch mit Erziehungspersonen),
- einem vieles abnehmen (Dokumente),
- eine positive Lebenshaltung vermitteln (positiver Mensch – was von den Kindern auch in anderen Befragungen als äußerst wichtig erachtet wird),
- regelmäßigen Kontakt pflegen,
- Kinder/Jugendliche mitentscheiden lassen,
- verlässlich sind und
- zu denen Kontakt „über das 18. Lebensjahr hinaus erwünscht ist“.

Trotzdem kann man auf dieser Grundlage noch nicht viel Generelles über den Zustand der Vormundschaft aussagen, außer, dass wir uns auf dem Weg befinden. Wenn wir zum Ziel einer für Kinder gut aufgestellten Vormundschaft kommen wollen, müssen wir mehr wissen und auch Feedback bekommen!

### 3. Fragen an die Weiterreise

Fragen lassen sich schlecht stellen, wenn man nicht weiß, was gute Vormundschaft ausmacht.

#### Gelingende Vormundschaft

1. These: Gelingende Vormundschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine fürsorgliche Begleitung bietet, die demnach etwas, aber nicht alles abnimmt. Sie ist Anleitung zur Selbsterforschung und -entwicklung. Wir haben es oft mit Kindern zu tun, die mit der Frage „Was wünschst du dir?“ nichts anfangen können. Sie sind in ihrer Identitätsentwicklung häufig nicht begleitet worden, in der es sehr wichtig ist, eigene Wünsche zu entwickeln. Sie wissen oft nur, wogegen sie sind und was sie nicht wollen. Es ist nicht einfach für sie zu sagen, wohin sie wollen und welche Wünsche sie haben. Das ist eine wesentliche Aufgabe für den Vormund, die er gerade, weil er nicht täglich im Kontakt mit dem Kind steht, im besonderen Maße leisten kann. Dies bildet die Voraussetzung für eine vernünftige, kontinuierliche Beteiligung. Kinder und Jugendliche können sich nicht ausreichend und für sie selbst zufriedenstellend beteiligen, wenn sie (noch) nicht wissen, was sie wollen. Sich selbst einigermaßen „zu finden“, ist eine wichtige Voraussetzung und gleichzeitig schon ein Teil von „Beteiligung“. Gelingende Vormundschaft ist außerdem kompetente rechtliche Vertretung.

Alles das bezieht sich nicht auf die vier Fünftel der Kinder in der Bundesrepublik, denen es gut geht. In der Regel gilt die vormundschaftliche Begleitung einem Kind oder Jugendlichen, das/der bereits viele Belastungen erlebte, auf seinem schwierigen Weg zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – soweit die Formulierung aus dem §1 SGB VIII, die ich immer noch sehr schön finde. Es gibt Ausnahmen, aber in der Regel haben wir es mit Kindern zu tun, die mit großen Schwierigkeiten und Herausforderungen konfrontiert wurden und werden.

2. These: *Eine* wichtige Bedingung dafür, das Kind bei der Identitätsbildung zu unterstützen, kann es sein, dass der Vormund kontinuierlich einfach für das Kind/den Jugendlichen **da ist** und es in seinem **So-sein respektiert**, und das unabhängig von Erfolgen und Krisen, es auch in seinen Widerständen, Rückfällen usw. begleitet, ohne sich selbst stets dafür verantwortlich zu machen. Für Kinder und Jugendliche kann das Empfinden mitunter sehr belastend sein, dass sie, wenn sie nicht vorankommen, ihren Vormund traurig machen und enttäuschen. Der Vormund, der akzeptiert, dass das Kind oder der Jugendliche mit schwierigen Erfahrungen fertig werden muss und dass es dabei nicht nur „Aufs“ sondern auch „Abs“ gibt, kann sehr entlastend wirken. Das ist für den/die Vormund/Pfleger/in nicht einfach. Das Dabei-Bleiben und Beistehen und das Kind trotzdem so zu akzeptieren, wie es ist, kann sich jedoch noch viele Jahre später im Erwachsenenalter des Mündels positiv auswirken.

#### Aspekte der kommenden Reform

Zur Weiterreise gehört außerdem, dass eine „große Vormundschaftsreform“ geplant wird, die das über 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht im BGB modernisieren soll. Ich gebe der anstehenden Reform gute Chancen zu gelingen, weil viele Entwicklungen und Be-

dürfnisse aus der Praxis aufgegriffen wurden. Diese Reform wird erst in der nächsten Legislaturperiode kommen. Sie alle können sich den „Diskussionsteilentwurf“, der jetzt schon vorliegt, in Ruhe zu Gemüte führen und diskutieren. Es wird Möglichkeiten der Einflussnahme geben auf das, was fehlt und was noch nicht perfekt ist.

Worum wird es gehen? Die Subjektstellung des Kindes/Jugendlichen wird künftig betont werden. Es erfolgt eine weitere Stärkung der persönlichen Verantwortung des unabhängigen, nur dem Kind/Jugendlichen verpflichteten Vormunds. Der Gesetzentwurf wird auch eine stärkere Verantwortung an den Kooperationschnittstellen, vor allem zu den Pflegeeltern bzw. den Erziehungspersonen beinhalten.

Aus der Idee, was gelingende Vormundschaft ist, und den Themen der Reform greife ich die Fragen und Themen heraus, die Schwierigkeiten beinhalten:

- Weisungsfreiheit im Verhältnis zur Qualitätsentwicklung?
- Qualifikationserfordernisse in der Vormundschaft?
- Allzuständigkeit oder verbindliche Kooperation?
- Vormundschaften für UMA: Besonderheiten und Anforderungen,
- Ressourcen in der Vormundschaft.

### **Weisungsfreiheit und Qualitätsentwicklung**

Der Gesetzgeber wird weiterhin darauf bestehen, dass die Vormundschaft unabhängig zu sein hat. Die Unabhängigkeit des Vormunds, die im Gesetz noch einmal stärker verankert wird, dient allein dem Kindeswohl und dem Willen des Kindes. Sie ist wichtig, denn Behörden-Interessen und -Standpunkte spiegeln nicht immer „das Beste für das Kind“. Sie alle wissen, was es bedeutet, wenn der ASD seine Bereitschaftspflegefamilien schützen will, weil nicht so viele zur Verfügung stehen, während ein Kind schon zwei Jahre in einer Bereitschaftspflegefamilie verweilt. Die Bereitschaftspflegeeltern würden das Kind gern behalten und das Kind würde gern dort bleiben. Was tut man in einem solchen Fall? Gibt man dem ASD und seinen Organisationsinteressen nach? Oder dringt man vielmehr darauf, dass das Kind in der Familie bleibt, in die es sich über zwei Jahre gut eingelebt hat? Das ist in einem Amt sehr schwierig. Das ist der Grund, warum verschiedene Fachleute wie bspw. Prof. Salgo für eine Vormundschaftsbehörde plädierten oder die Vereinsvormundschaft für besser geeignet halten. Ich kenne jedoch auch einen Kollegen Amtsvormund, der den Verbleib eines Kindes bereits zweimal vor Gericht mit Erfolg durchgefochten hat. Behördeninteressen können außerdem bspw. auch darauf gerichtet sein, dass man die Arbeit reduziert und effizienter gestaltet, was aber nicht immer im Sinne des Kindeswohls ist. In solchen Fällen ist die Unabhängigkeit des Vormunds wichtig.

Aus meiner Sicht kann die „Weisungsfreiheit“ jedoch manchmal – so, wie sie vertreten wird – einer guten Qualität der Vormundschaft im Weg stehen, nämlich dann, wenn sie dazu führt, dass man sich in einer Nische verkriecht und meint, die Vormundschaft könne jeder Einzelne so betreiben, wie er oder sie es für richtig hält. So bekommt die Vormundschaft keine Konzeption. Eine Konzeption wird aber dringend gebraucht, weil wir

nicht nur wollen, dass ein Kind hinterher sagt, es hätte mit seinem Vormund „Glück gehabt“, sondern weil wir sagen wollen: „Wer unter Vormundschaft kommt, hat Glück!“

Konzepte sind notwendig, denn nur eine gut aufgestellte Vormundschaft mit **verbindlichen Konzepten** leistet „das Beste“ für das Kind. Verbindliche Konzepte für die Vormundschaft sind auch auf lokaler Ebene nicht in dem Maße verbreitet, wie es gut wäre. Es gibt einige sehr gute Leitlinien auf Landesebene, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen oder vom Arbeitskreis in Brandenburg in Zusammenarbeit mit Karsten Laudien. Aber solche Empfehlungen müssen vor Ort von den Akteuren entwickelt, mitbestimmt und akzeptiert werden. Das heißt, irgendwelche Leitlinien auf Bundesebene sind nicht ausreichend. Schließlich: Nicht nur die Vormundschaft, auch der ASD muss das Konzept akzeptieren und die Konzepte müssen regelmäßig evaluiert, überprüft und weiterentwickelt werden.

Ein Mangel an Konzepten (und vermutlich kaum vorhandene zyklische Konzept-Überprüfung) ist nicht zufällig, sondern hat – laut Prof. Merchel – eine „Funktion“:

- Gibt es keine Konzepte, ist die Transparenz gering. Mangelnde Transparenz ermöglicht aber „relative Unabhängigkeit“ der Arbeit, ermöglicht auch, „in Ruhe gelassen“ zu werden, reduzierte Kontrolle – und das kann durchaus als angenehm erlebt werden.
- Konzeptuelle „Qualitätskriterien“ schaffen Transparenz, erzeugen Druck, ermöglichen Bewertung von Arbeit (zwischen Kollegen, durch Leitung) ...<sup>2</sup>

Andererseits ermöglichen Konzepte und Qualitätskriterien auch erst das Wissen darüber, wie Vormundschaft arbeitet und welche Erfolge erzielt werden. Vormundschaft *für* Kinder und Jugendliche sollte auf verlässlichen Grundlagen fußen und deren Qualität überprüfbar sein. Wir brauchen demnach Konzepte und ich hoffe, es werden mehr Konzepte bundesweit erarbeitet. Wir werden uns im Bundesforum Vormundschaft dieser Frage intensiv widmen.

## Qualifikationserfordernisse

Was muss ein guter Vormund/eine gute Pflegerin können? Antwort: **Alles!?** In der Vormundschaft/-pflegschaft ist man von keinem Lebensbereich des Kindes/Jugendlichen verschont. Diese reichen von der Schulwahl über Kontoeröffnung, Berufswahl bis möglicherweise zum Schwangerschaftsabbruch bei einer Minderjährigen.

Wichtig sind besonders:

- eine respektvolle und achtsame **Haltung** – diese sollte ein/e Vormund/Pfleger/in mitbringen, Haltung kann jedoch auch entwickelt und Grundlagen dafür können erlernt werden
- kommunikative Kompetenzen und
- Kompetenzen für die rechtliche Vertretung

---

<sup>2</sup> Quelle: Joachim Merkel, Vortrag Kassel 10/2017

Darüber hinaus sind häufig weitere Erfordernisse zu erfüllen: Der Vormund muss sich bspw. je nach Fall in vielen rechtlichen Fragen auskennen. Wer muss zum Beispiel einem Schwangerschaftsabbruch einer 15-Jährigen zustimmen? Was akzeptieren die Ärzte in diesem Fall? Wie geht der Vormund/die Pflegerin mit einem Gerichtsbeschluss zum Umgang um, der sich in der Praxis nicht realisieren lässt? Was tun, wenn ein Jugendlicher einer lebensnotwendigen Operation nicht zustimmen will?

Nicht jede/r Vormund/Pflegerin kann alle Kompetenzen vorhalten. Daher sind in Bezug auf die Qualifizierung auch konzeptionelle Überlegungen erforderlich:

- zur Kompetenzverteilung im Team,
- zu gegenseitiger Beratung,
- zur Vernetzung mit Kompetenzen „außen“,
- zu Einarbeitungskonzepten, die bisher kaum vorhanden sind,
- zu kontinuierlicher Weiterqualifizierung.

Über Qualifikationserfordernisse brauchen wir daher eine qualifizierte Diskussion. Ich persönlich bin nicht der Auffassung, dass Vormünder in jedem Fall Sozialpädagoge/innen sein müssen. Allerdings gibt es durchaus gegenteilige Meinungen. Meiner Meinung nach taugen sehr unterschiedliche Grundprofessionen zur Vormundschaft. Es ist die Frage, ob der Vergleich damit, dass auch Eltern sehr unterschiedliche Grundprofessionen haben können, für die Vormundschaft tauglich ist. Sicher ist: Auch wenn es über die Grundqualifikation unterschiedliche Meinungen geben kann, sind im Bereich der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen kontinuierliche Weiterqualifikationen und Supervision für Vormünder und Pfleger/innen unumgänglich.

### **Allzuständigkeit oder verbindliche Kooperation?**

Im Grunde hat doch der Vormund zu bestimmen, oder nicht? Nur schwierig, wenn er bestimmt, aber eine Leistung nicht gewährt wird. Unmittelbar nach 2011 gab es sehr viele Machtkonflikte zwischen ASD und Vormundschaft. Das hat sich inzwischen etwas gebessert. In der letzten Vormünder-Weiterbildung fragte ich, wer sich letztlich durchsetzt, wenn es vor Ort Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und ASD gibt. Die Hälfte der Teilnehmer/innen antwortete, dass sich der Vormund durchsetzt, die andere Hälfte gab an, es sei der ASD.

Wie – auch im Zweifelsfall – das „Orchester zusammenspielt“, ist eine Frage, die in Kooperationsvereinbarungen häufig nicht explizit angesprochen wird. Es macht mitunter sehr viel deutlich, sich Bilder vom Zusammenspiel und der Kooperation zu machen: ist der Vormund der „lonesome Cowboy“, der das Kind auf Biegen und Brechen verteidigt? Ist er Orchestermitglied oder derjenige, der das Orchester der Helfer/innen achtsam dirigiert? Oder zieht er mit allen anderen an einem gemeinsamen Tau?



Zur **Allzuständigkeit** möchte ich **zwei Thesen** formulieren:

1. Ich behaupte, die „elterliche“ Funktion (Rolle) des Vormunds hat tatsächlich einen Aspekt der „Allzuständigkeit“. Die Allzuständigkeit an sich stellt kein Problem dar. Den elterlichen Blick zu wahren, ist gerade die Kunst des Vormundschafflichen.

Im guten Fall heißt Allzuständigkeit dabei für den Vormund nicht, jeder Alltagsan gelegenheit nachzugehen, dauernd zu kontrollieren, sondern immer das Wesentliche im Blick zu haben. Die Basis dafür ist der regelmäßige Kontakt zum Kind/Jugendlichen. Kontakt und gewachsenes Vertrauen ermöglicht, dass Vormünder Bedarfe sehen und ihrer Verantwortung nachkommen können.

2. Allerdings: Allzuständigkeit und gefühlte hohe Verantwortlichkeit kann auch in eine Überlastungsfalle führen, manchmal auch in Machtkämpfe münden.

Beim Vormund wird die Allzuständigkeit besonders leicht zum Problem, wenn

- die Belastung mit schwierigen Fällen zu groß ist, denn in Krisensituationen sind die Kontakte in der Vormundschaft sehr verdichtet,
- Ressourcenmangel herrscht, auch beim Kooperationspartner,
- Beteiligte versuchen, ihre Arbeit auf den Vormund abzuwälzen, oder
- Vormund und andere Beteiligte in Konkurrenz und Machtkämpfe gehen und es keine Konfliktregelungen gibt.

Die Gesamtbelastungen resultiert nicht allein aus dem zeitlichen Aufwand, sondern insbesondere aus den emotionalen Belastungen, die mit Krisensituationen und Kämpfen einhergeht. Auch schwierige Fälle, bei denen „Erfolge“ nicht absehbar sind, und Jugendliche, die sich nicht mehr erreichen lassen, belasten Vormünder besonders. Es geht also nicht einfach nur um Zeit, sondern auch um die Grenzen dessen, was man verkraften kann.

Marie Marcks schöne Karikatur, in der ein Mann alleine versucht, die Last der Welt auf seinen Schultern zu tragen und dabei fast zusammenzubrechen scheint, verdeutlicht, wie es dem Vormund gehen kann, der meint, alle Probleme selbst stemmen zu müssen, oder der sich nicht auf seine Kooperationspartner verlassen kann.

### **Kooperation mit dem ASD**

**Auf der Habenseite** können wir feststellen, dass sich Anfangsprobleme mit (verstärkten) Konflikten scheinbar deutlich abgeschwächt haben. Die Rollen sind (besser) geklärt. Der Vormund wird als Kooperationspartner oft akzeptiert und wertgeschätzt. In vielen Jugendämtern gibt es Kooperationsvereinbarungen, in denen Zuständigkeiten geklärt wurden.

Vom Kind her gedacht braucht Kooperation jedoch mehr. Daher gibt es auf der **Soll-Seite** noch einiges zu bearbeiten. Zuständigkeitsklärungen allein sind nicht genug. Kooperation *für* das Kind wird unterstützt, wenn gemeinsame Ziele und Haltungen Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen sind, wenn eine Idee davon vorhanden ist, was die Koope-

ration für das Kind bringen soll. Solche gemeinsamen Ziele und Haltungen finde ich in kaum einer Kooperationsvereinbarung niedergelegt. Natürlich ist es schwierig, Entsprechendes in Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen, wenn schon die Vormundschaften (und/oder ASD) keine Leitideen und Konzepte für ihre Arbeit haben.

Ebenfalls selten zu finden sind Ideen für den Umgang mit Aufgabenüberschneidungen. Aufgabenüberschneidungen zwischen Vormundschaft und ASD sind jedoch gar nicht vermeidbar. Daher sind Absprachen für den Einzelfall notwendig, in dem immer wieder Zuständigkeiten und Vorgehen geklärt werden müssen. Das wiederum bedeutet: Kooperation braucht Zeit!

Eine pauschale Klärung der Kooperation zwischen Vormund und ASD über Zuständigkeiten ist daher nicht unbedingt immer hilfreich. Ich denke dabei zum Beispiel an Umgangsfragen. Wer wann was macht, hat auch etwas damit zu tun, wer welche Beziehungen hat und auf wen die Eltern hören. Das ist wiederum häufig der Vormund, obwohl – nach unserem Professionsverständnis – vielleicht eher die Fachkraft des ASD für die Eltern zuständig wäre. Merke: Es wird auch gemeinsame Zeit gebraucht, um das Kind gut in den Blick zu nehmen, in interkollegialen Fallbesprechungen etwa oder im Rahmen einer Supervision.

Akzeptanz und sogar Förderung unterschiedlicher Sichtweisen muss in den Behörden noch weiter vorangetrieben werden. Es ist mitunter zwar schwer auszuhalten, dass die Kolleg/inn/en eine andere Sicht auf den Fall haben, es kann aber sehr produktiv für ein wachsendes Fallverständnis und konstruktive Arbeit sein.

Was aber passiert, wenn sich ASD und Vormund – jeder aus vermeintlich guten Gründen – nicht einigen können? Was ist Ihre Vorgehensweise im Jugendamt? Nur sehr selten gibt es in Kooperationsvereinbarungen Ideen und Festlegungen für den konstruktiven Umgang mit Konflikten. Wenn überhaupt: Ist darin vorgegeben, Vormund und andere Fachkräfte hätten sich an Leitung zu wenden? Was tut die Leitung in solchen strittigen Fällen? Dem Vormund kann die Leitung keine Weisungen erteilen, wenn er/sie im Einzelfall meint, im Sinne des Kindeswohls zu handeln. In der Regel gibt die Leitung daher das Problem an die „Parteien“ zurück, damit diese es selbst klären. Einen geübten Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen in den gemeinsamen, interkollegialen Fallbesprechungen zu finden und die Haltung zu lernen, dass unterschiedliche Sichtweisen für den Prozess positiv wirken können, bedarf jedoch der Schulung. Wenn keine Einigung erzielt wird, sollte bspw. Supervision herangezogen werden dürfen. Diese Fragen stehen eindeutig noch auf der Soll-Seite der Entwicklung von Kooperation.

Schließlich kann es hilfreich sein, die **Sicht des Kindes** auf Kooperation zu betrachten. Wir können uns fragen, ob das Kind/der Jugendliche sich sicher sein kann,

- dass ich „bei all denen“ mitsprechen darf/gehört werde und nicht im Kooperationswarr „untergehe“,
- dass meine Familien/Erziehungspersonen „jemanden haben“, mitsprechen dürfen und gehört werden,
- dass die Professionellen sich immer für mich einsetzen,
- dass sie alle wichtigen Gesichtspunkte berücksichtigen, auch solche, die ich noch nicht verstehe oder übersehe,
- dass mir Entscheidungen und alles, was für mich wichtig ist, erklärt werden.

### **Vormundschaften für UMA**

Zuletzt seien wegen der Aktualität noch Vormundschaften für UMA betrachtet. Bei Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es einige Besonderheiten. Hier stellt sich die ausländerrechtliche Vertretung und Bleibereichtsperspektive als vordringlich dar. Das bedeutet einerseits, dass der Vormund fast automatisch eine sehr wichtige Person für den unbegleiteten Minderjährigen darstellt. Andererseits ist die zeitliche Belastung für Vormünder im Asylverfahren sehr hoch. Zum Teil, vor allem dort, wo UMA vor 2015 in der Praxis gar nicht ankamen, ist das nötige Wissen bei den Vormündern noch gar nicht vorhanden und muss erst angeeignet werden. Es werden Dolmetscher und Kulturmittler für die Verständigung gebraucht. Zeit für andere als rechtliche Fragen fehlt dann häufig.

Zum Teil hat der Vormund darüber hinaus wenig Einfluss auf verfügbare Hilfen, Schule, Ausbildung usw. Und schließlich steht wenig Zeit zwischen Bestellung und Volljährigkeit zur Verfügung. In dieser knappen Zeit kann der Vormund mitunter wenig ausrichten. Das kann sehr frustrierend sein. Einige Vormünder aber mögen die Arbeit mit UMA besonders gern, was vor allem dann der Fall ist, wenn sie konzeptionell gut geplant ist und wenn die Vormünder auch für diese Arbeit spezialisiert sind.

### **4. Gute Vormundschaft braucht Ressourcen und Forschung!**

Zum Abschluss seien noch einmal einige Bedingungen für gelingende Vormundschaft zusammengefasst. Gute Vormundschaft kann nur bei **realistischen Fallzahlen** gelingen. Das heißt auch, dass etwa bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern und bei schwierigen Fällen die gesetzliche Fallgrenze nicht passt; in solchen Fällen sollten daher Überlegungen zum Ausgleich von Fallbelastungen angestellt werden.

Vormundschaft kann besser bei **guter Teamarbeit** und **professionsgemischtem Team** funktionieren. Sie braucht außerdem:

- angemessene **Arbeitsmittel** (Diensthandy, ggf Tablet, Verkehrsmittel, Handkasse ...),
- gute Beratung durch einen nicht überlasteten ASD,

- die Anerkennung möglicher unterschiedlicher Sichtweisen und Konflikte,
- Zugang zu **Supervision**, externe Beratung sowie kontinuierliche pädagogische und rechtliche Weiterbildung.

Ganz wichtig: Vormundschaft und Pflegschaft brauchen Konzepte und Qualitätskriterien. Hilfreich wäre es dabei, wenn wir auf Forschung und ihre Ergebnisse zurückgreifen könnten.

*Ohne* Forschung werden wir auf Dauer nicht weiterkommen. Wir wissen nach wie vor zu wenig über Zustand und Entwicklung der Vormundschaften. Es ist der Frage nachzugehen: Wovon hängt es ab, ob Vormundschaft gelingt und bei den Kindern ankommt?

**Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft braucht Feedback durch die Forschung!**

Vielen Dank.

# Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern ums Kind“

## Die rechtliche Vertretung

PROF. EM. DR. HANS-JÜRGEN SCHIMKE  
Münster

Was heißt „rechtliche Vertretung“ für einen Vormund? Was bedeutet rechtliche Vertretung in der Vormundschaft im Unterschied zur elterlichen Vertretung? Bei den Reformdiskussionen wird immer wieder gesagt, dass der Vormund die gleiche Stellung wie die Eltern innehat, wobei subkutan die Formulierung gebraucht wird: „Den Mündeln eines Vormunds soll es nicht besser gehen als den Kindern leiblicher Eltern.“ Diese Einstellung halte ich für sehr problematisch. Die Kinderrechtskommission vertritt den Standpunkt: Kinder, die von ihren Eltern getrennt worden sind, haben den besonderen Schutz des Staates verdient – und nicht etwa den gleichen. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Vertretung stellt sich auch die Frage nach dem Kindeswillen und dem Kindeswohl.

### Ein Fall aus der Praxis

Sie sind Amtsvormund für die 14-jährige Manuela, die in einem Kinder- und Jugendheim lebt. Das Mädchen chattet regelmäßig im Internet. Ihr Wunsch ist es, eine Model-Karriere zu beginnen. Ihr Foto fällt einer Werbeagentur auf, die sich daraufhin mit der Bitte an die Heimleitung wendet, die Zustimmung zu Werbeaufnahmen zu geben. Hierbei soll Manuela im Internet „ansprechende Posen-Darstellungen einem interessierten Publikum darbieten, um Werbung für einen Jeans-Hersteller zu machen“. (Wir kennen solche Situationen aus leidvoller Erfahrung mit dem Kinderschutzbund. Wir hatten einen Werbekalender von Jeans Fritz gesponsert. Eines der Fotos zeigte zwei leicht bekleidete Mädchen auf einer Treppe mit hautengen Jeans. Der Kinderschutzbund war sehr empört darüber, weil der Kalender mit dem Logo des Kinderschutzbundes in den Jeans-Fritz-Läden hing.)

Manuela ist von dieser Idee begeistert. Die Heimleitung leitet die Anfrage an Sie weiter.

Sie sind Organisations-Vormund, haben das Mündel noch nie gesehen. Oder Sie sind pädagogisch handelnder Vormund und kennen es. Wie auch immer. Was bedeutet in diesem Fall „rechtliche Vertretung“?

### Die Rechtsstellung des Vormunds nach § 1793 Abs. 1 BGB

- Der Vormund ist Inhaber der Personen- und Vermögenssorge, insbesondere Vertreter des Mündels, d. h. er ist berechtigt in dessen Namen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Ansprüche geltend zu machen.
- Dabei ist er verpflichtet, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen. Er hat Fragen der elterlichen Sorge, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, mit dem Mündel zu besprechen und Einvernehmen anzustreben (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Der Vormund darf also nicht einfach für die 14-jährige Manuela handeln, sondern er ist gesetzlich verpflichtet, mit ihr über die Problematik zu sprechen und Einvernehmen anzustreben. Die Formulierung gilt selbstverständlich sowohl für Eltern als auch für den Vormund. Der Gesetzgeber hat gesehen, dass das im § 1626 BGB versteckt war und in der Vormundschaft nur wenig gelesen wurde. Das erkenne ich in den Weiterbildungen immer wieder. Es wird nicht gesehen, dass eine Verpflichtung des Vormunds formuliert wurde, die für ihn bindend ist. Die Vorschrift ist ein gutes Beispiel dafür, dass Kinderrechte sich immer auf die Entwicklung der Kinder beziehen und keine statische Betrachtung von Kindern darstellen. Die sich entwickelnden Fähigkeiten werden stets in den Blick genommen. Diese Grundsätze werden auf wunderbare Art und Weise in den Gesetzen abgebildet.

Zunächst müssten Sie als Vormund sich mit der Manuela zusammensetzen und gemeinsam besprechen, ob die Fotos gut oder schlecht für sie wären, denn unter Umständen hätte sie wirklich eine gute Karriere vor sich. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Vormund tatsächlich Manuela bei dieser Entscheidung vertreten darf, denn:

- Die Grenze der Vertretung ist erreicht bei höchstpersönlichen Geschäften (z. B. Errichtung eines Testaments) oder der Verfügung über persönliche Rechtsgüter, wenn das Mündel einwilligungsfähig ist.

Hier wird die Spannung der Rechtsstellung des Vormunds und des Mündels deutlich. Wenn es Manuela gelingt, die Tragweite und die Folgen ihrer Erklärung zu übersehen, hat der Vormund kein Recht, für sie zu handeln. Viele Eltern würden ihren Kindern in diesem Alter so ein Fotoshooting oder auch Piercing o. ä. nicht erlauben. Aber juristisch gesehen liegt dort die Grenze der Vertretungsmacht.

Die Einsichtsfähigkeit ist nicht an Altersgrenzen gebunden. Die Einsichtsfähigkeit hängt ganz entscheidend von der Aufklärung ab. Die Aufklärung führt zum informed consent – zur informierten Zustimmung. Man kann nicht generell sagen, ein Mädchen sei einsichtsfähig oder nicht einsichtsfähig. Es hängt davon ab, wie der Vormund mit diesem Mädchen spricht, was er erklärt, was er deutlich macht, worum es geht. Das heißt, Einsichtsfähigkeit ist die Folge eines informierenden, pädagogischen Prozesses, aber ein handfestes, juristisches Ergebnis. Damit ist die Grenze der Vertretungsmacht des Vormunds erreicht und das Mädchen kann die Entscheidung selbst treffen.

Die **Stellung des Mündels** ist durch die drei Fähigkeiten gekennzeichnet: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit (**Abbildung 1**).

Die Rechtsfähigkeit hat jeder Mensch mit Vollendung der Geburt. Die Geschäftsfähigkeit wird den Vertretungsbefugnissen stets unterlegt. Sie kennzeichnet die Fähigkeit, sich durch Willenserklärung rechtlich zu verpflichten, das heißt, verbindliche Rechtsfolgen herzustellen.

<b>Die Rechtsstellung des Mündels</b>		
<b>Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)</b>	<b>Einwilligungsfähigkeit</b>	<b>Geschäftsfähigkeit (§ 104 ff BGB)</b>
<b>Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein</b>	<b>Fähigkeit, über höchstpersönliche Rechtsgüter zu verfügen</b>	<b>Fähigkeit, sich durch Willenserklärungen rechtlich zu verpflichten</b>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<b>Jeder Mensch mit Vollendung der Geburt</b>	<b>Menschen mit natürlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit, d.h. Erkenntnis über die Tragweite und die Folgen einer Erklärung</b>	<b>Volle Geschäftsfähigkeit (ab 18.J.)</b>
	<b>Nicht an Altersgrenzen gebunden, sondern abhängig von Aufklärung</b>	<b>Beschränkte Geschäftsfähigkeit (zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr)</b>
		<b>Geschäftsunfähigkeit (unter 7 Jahren)</b>
	<small>Dr. Hans-Jürgen Schimke</small>	

Abbildung 1

© Dr. Hans-Jürgen Schimke

Die spannende Frage für das Vertretungsverhältnis zwischen Vormund und Mündel ist die Einsichtsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, über höchstpersönliche Rechtsgüter zu verfügen. Das ist etwas anderes, als rechtlich verbindliche Erklärungen herbeizuführen. Um bei dem Beispiel von Manuela zu bleiben: Falls ein Fotostudio mit Manuela einen Vertrag schließen würde und dem Vertrag müsste vom Vormund zugestimmt werden, könnte sie nicht allein handeln. Über das Recht am eigenen Bild kann sie jedoch selbst verfügen. Das ist ein höchstpersönliches Rechtsgut und das haben Menschen mit natürlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit, d. h. Menschen, die eine Erkenntnis über die Tragweite und die Folgen einer Erklärung haben. Das bildet eine juristische Grenze der Vertretungsmacht des Vormunds. An der Stelle hat er keine Vertretungsmacht mehr. Und – wie gesagt – die Einwilligungs- oder Einsichtsfähigkeit ist nicht an Altersgrenzen gebunden, sondern hängt von der Art und Weise der Aufklärung ab.

Bei der Geschäftsfähigkeit wird die Erklärung des Mündels erst wirksam, wenn der Vormund zustimmt, bis dahin ist sie schwebend unwirksam. Es gibt viele Rechtsverhältnisse die mit solchen schwebend rechtsunwirksamen Verträgen laufen, das heißt, es wird ein Vertrag geschlossen, dem der Vormund noch nicht zugestimmt hat. In der Praxis schließt aber zum Beispiel kein Tattoo- oder Piercingstudio mit Personen unter 18 Jahren Verträge ab, weil die Haftungsrisiken zu groß sind.

### **Höchstpersönliche Entscheidungen des Mündels sind:**

- Verfügung über Körper und Leben,
- Befreiung von der Schweigepflicht,
- Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts,
- Einwilligung in Datenverwendung (§ 4 Abs.1 BDSG),
- Einwilligung in Freiheitsentziehung.

Wenn z. B. ein einsichtsfähiger Achtjähriger dem ASD sagt, die Mitarbeiter könnten mit der Schule sprechen, ist das eine eindeutige Entbindung von der Schweigepflicht. Das heißt, nicht die Eltern sind zu fragen, sondern die Einwilligung des Kindes genügt.

Die aufgeführten höchstpersönlichen Entscheidungen sind von einsichtsfähigen Menschen stets selbst zu treffen. Einsichtsunfähige Menschen müssen vertreten werden, entweder durch einen Vormund oder in schwierigen Fällen durch eine eigene Ergänzungspflegschaft.

Diese Rechtslage bedeutet für Manuela: Wenn Manuela einsichtsfähig ist, kann sie selbst die Einwilligung für die Werbeaufnahmen geben. Eine Vertretung durch den Vormund ist bei Einsichtsfähigkeit nicht zulässig. Ob Manuela einsichtsfähig ist, hängt entscheidend von der Aufklärung durch den Vormund über die Tragweite und die Folgen ihrer Erklärung ab. An dieser Stelle fängt die pädagogische Arbeit des Vormunds an. Es müssen Schutzklauseln gefunden werden, zum Beispiel, dass die Fotos nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen weitergegeben werden dürfen. Ihre Aufgabe als Vormund besteht nicht darin, einem jungen Menschen die Chancen für sein Leben zu erschweren. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, das Mädchen zu schützen und ihre Entwicklung optimal zu fördern. Daher sollte man sich konstruktiv mit den Wünschen des Mündels auseinandersetzen, auch wenn sie einem zunächst etwas absurd erscheinen. Falls es für die Aufnahmen eine vertragliche Grundlage gibt, muss der Vormund in Vertretung von Manuela dem Rechtsgeschäft zustimmen, wenn dieses wirksam werden soll. Dabei muss er die Frage mit Manuela besprechen und Einvernehmen anstreben.

### **Die Berücksichtigung des Kindeswillens bei rechtlicher Vertretung**

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Kindeswillens bildet **Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention – Berücksichtigung des Kindeswillens**: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Es fällt auf, dass in den Gesetzen immer wieder der Entwicklungsprozess deutlich einbezogen wird.

Über die **Bedeutung des Kindeswillens am Beispiel medizinischer Entscheidungen** gibt es eine ausformulierte Systematik, von Einsichtsfähigkeit bis zur mangelnden Einsichtsfähigkeit.



Nach Aufklärung über eine Maßnahme muss von einem einwilligungsfähigen Minderjährigen eine informierte Einwilligung gegeben werden, sonst ist die Maßnahme rechtswidrig und führt zur Haftung.

Bei einem nicht einwilligungsfähigen Minderjähriger erwartet man heute, dass er nach einer Aufklärung nicht die Einwilligung gibt, aber der Maßnahme zustimmt, wie auch immer das passiert. Denken Sie an suchtabhängige Minderjährige: Sie können die Tragweite ihrer Ablehnung nicht durchschauen, dennoch darf nicht gegen ihren Willen gehandelt werden.

Eine Verweigerung eines Minderjährigen zu einer Maßnahme bedeutet heute eine informierte und qualifizierte Ablehnung (Veto) einer Maßnahme nach Aufklärung bei nicht einwilligungsfähigem Minderjährigen gegenüber Maßnahmen, die ihnen gegenüber medizinisch vorgenommen werden sollen. Eine Ablehnung sollte immer Maßnahmen zur Förderung der Kooperationsbereitschaft des Minderjährigen und die Prüfung alternativer Vorgehensweisen nach sich ziehen.<sup>1</sup>

Demnach können wir nicht sagen: Entweder ist jemand einsichtsfähig, dann handelt er selbst, oder jemand ist nicht einsichtsfähig, dann handelt jemand anderes für ihn. Zumindest im medizinischen Bereich müssen wir auch bei nicht einsichtsfähigen Minderjährigen auf deren Veto achten und herausbekommen, ob sie etwas gegen eine bestimmte Maßnahme haben, und dann entsprechend reagieren.

### **Eine Befragung von Kinder- und Jugendärzten und -ärztinnen in Niedersachsen<sup>2</sup> zeigt u. a. folgende Ergebnisse:**

Ein 8-Jähriger wehrt sich heftig gegen eine Impfung. Halten Sie es für richtig, dem Wunsch des Minderjährigen zu entsprechen?

Von den befragten Kinderärzten sagen:

Ja: 58

Nein: 82

Keine Angabe: 2

Ein 10-Jähriger mit Leukämie-Rezidiv (AML) verweigert erneute Behandlung. Halten Sie es für richtig, dem Wunsch des Minderjährigen zu entsprechen?

Ja: 68

Nein: 68

Keine Angabe: 9

Hier stecken Sie in einer hochkritischen Situation. Viele der jungen Menschen mit dieser Krankheit wissen genau, was auf sie zukommt, und sie wollen das nicht mehr. Kann man dann diesen Willen, der im Ergebnis zum Tode führt, berücksichtigen? Oder kann man einem solchen jungen Menschen, der sehr genau weiß, wie es um ihn steht, einen fremden Willen aufzwingen? An dieser Stelle zeigt sich die ethische Dimension der Berücksichtigung des Kindeswillens am deutlichsten.

---

<sup>1</sup> Dörries 2015; Wiesemann 2015

<sup>2</sup> nach C. Wiesemann/Peters, 2013

Es werden viele Diskussionen darüber geführt, auch in der National Coalition, vor allem auf den medizinischen Bereich bezogen, wie weit wir gehen sollten und müssen, um den Willen des Kindes auch noch in kritischsten Situationen zu berücksichtigen. Rechtliche Vertretung beinhaltet, den Willen des Kindes so weit wie möglich zu respektieren. Das bedeutet aber auch einen Prozess, eine Arbeit mit dem Kind, eine Arbeit an seinen Ängsten und Gefühlen, eine pädagogische Intervention. Auf jeden Fall darf der junge Mensch nicht alleingelassen werden, sondern man muss mit ihm in Beziehung bleiben. Der Respekt vor dem Willen des Kindes ist der höchste Maßstab für den, der es vertritt.

### **Vormundschaft zwischen Kindeswohl und Kindeswille**

Das „Kindeswohl“ halte ich für einen schwierigen Begriff. Ich würde eher von den Kinderrechten sprechen oder wie Frau Steindorff-Claassen formulierte: „Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten“. Das ist m. E. ein wunderbarer Weg. Dennoch ist die Richtschnur für die Vertretung des Kindes das Wohl des Kindes.

Das Wohl des Kindes darf aber nicht in Gegensatz zu dem Willen des Kindes gebracht werden, denn jede Nichtbeachtung des Kindeswillens stellt einen Eingriff in das Kindeswohl dar. Das ist die grundlegende Aussage für die Vertretung in der Vormundschaft. Das ist vielleicht ein Unterschied zu den Eltern, die durchaus den Kindeswillen ihren eigenen Vorstellungen unterordnen dürfen. Allerdings steht das soziale Band der Familie dahinter. In der professionellen Tätigkeit der Vormundschaft muss Klarheit darüber herrschen, dass jeder Verstoß gegen den Willen eines Kindes das Wohl des Kindes beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen den Kindeswillen ist somit eigens rechtfertigungsbedürftig. Sollte dieser von den beteiligten Erwachsenen als notwendig angesehen werden, muss das Kind zumindest die Gelegenheit bekommen, an allen Entscheidungen teilzunehmen und eine verständliche Erklärung erhalten, warum sein Wunsch als nicht durchführbar angesehen wird. Mir ist bewusst, dass ich damit an die Grenzen des Machbaren komme, an die Grenzen dessen, was Sie in Ihrem Alltag bewältigen können. Trotzdem stellt das die normative Vorgabe dar. Die Kommunikation ist ein zentrales Element nicht nur pädagogischer, sondern auch juristischer Vertretung. Das ist juristisches Handwerkszeug! Es geht darum, klare Begriffe zu handhaben und über Einsichtsfähigkeit Bescheid zu wissen. Allerdings steckt eine ethische Grundhaltung dahinter, die den Willen des Kindes als Maßstab für das Handeln der Erwachsenen versteht. Wenn ich dagegen verstoßen muss, was durchaus vorkommt, muss ich das Kind wenigstens beteiligen.

Diese grundlegenden Gedanken spielen auch im Reformentwurf eine tragende Rolle, weil wir im Moment in der gesamten Rechtsordnung verfolgen, dass wir den Willen von Minderjährigen, von Menschen, die nicht für sich selbst sprechen können, besser reflektieren, als das früher der Fall war.

Das Recht auf Partizipation ist ebenfalls Teil eines Rechts auf Selbstachtung und auf eine ungestörte Entwicklung zu einem selbstbestimmten Erwachsenen.

Wir sind auf dem Weg dorthin, auf dem Weg **vom Gerontozentrismus**, wonach die Erwachsenenwelt der selbstverständliche Maßstab für das Kind ist, an dem gemessen die

gelebte soziale Praxis der Kinderwelt stets unzureichend erscheint<sup>3</sup>, **zur kinderrechtlichen Perspektive**, das heißt: **Die Einbeziehung von Kindern ist weitgehend altersunabhängig, sie richtet sich nach der Entwicklung und den Fähigkeiten des Kindes („evolving capacities“)**. Dabei ist immer zu fragen, was Kinder können und nicht, was sie nicht können.

Wenn ich Letzteres als Leitlinie für die Vertretung von Kindern nehme, bin ich auf einem ganz anderen Weg als die heute früh formulierte tradierte Vormundschaft, die Verwaltung von Kindern. Für mich heißt rechtliche Vertretung die Geltendmachung des kindlichen Willens aus der Lebenswelt der Kinder. Wenn ich das nicht kann, muss ich mit dem Kind darüber sprechen, warum ich das nicht kann.

Herzlichen Dank.

---

<sup>3</sup> Jenks 2005, hier zitiert nach C. Wiesemann, 2016

# Vormundschaft zwischen rechtlicher Vertretung und „Kümmern ums Kind“

## „Kümmern ums Kind“

HORST HÜTTEN

Teamleiter, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen

### Die Rolle des Vormunds

Gehen die beiden Aufgaben „rechtliche Vertretung“ und „Kümmern ums Kind“ überhaupt zusammen? Was ist die Rolle des Vormunds tatsächlich? Müssen die beiden Aufgabenbereiche nicht eher getrennt werden, um ihnen bestmöglich gerecht zu werden?

Die Problematik wird in der Praxis beispielsweise deutlich in der zum Teil hoch komplexen Regelung von Erbschaften oder bei der ausländerrechtlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen, untermauert durch die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2013 und den Richtlinien der EU „Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie“, die sich genau mit dieser Frage beschäftigen: Kann es eine Ergänzungspflegschaft durch Rechtsanwälte bei der schwierigen Regelung von ausländerrechtlichen Fragestellungen geben? Ganz aktuell wird das Thema noch einmal durch die geplante Vormundschaftsrechtsreform aufgegriffen. Dort wird ausgeführt, dass ehrenamtlichen Vormündern Pfleger für bestimmte Bereiche zur Seite gestellt werden können. Wie wichtig es bei der Vertretung des Mündels ist, im Kontakt zu diesem zu sein und zu bleiben und eine tragfähige Beziehung zu ihm aufgebaut zu haben, die auch Konflikte und unterschiedliche Meinungen aushält, haben wir soeben durch den eindrucksvollen Vortrag von Herrn Dr. Schimke gehört. Doch wie und durch wen gelingt dies am besten?

### Die gesetzlichen Grundlagen

BGB: § 1793 Abs. 1a

- Der Vormund hat **persönlichen** Kontakt zu halten.
- Er soll ihn i. d. R. einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen.

BGB: § 1800

- Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, sich um die Person des Mündels zu sorgen wie Eltern.
- Er hat die Pflege und Erziehung des Mündels **persönlich** zu fördern und zu gewährleisten.

§ 55 Abs. 3 SGB VIII:

- Der Vormund hat Kontakt **persönlich** zu halten.
- Er hat die Pflege und Erziehung **persönlich** zu fördern und zu gewährleisten.

## Von der persönlichen Förderung und Gewährleistung sind verschiedene Bereiche betroffen:

- **Vermögen:** Wenn Vermögen vorhanden ist, hat der Vormund das zu verwalten und mündelsicher anzulegen, Einkommen muss sichergestellt sein. Das heißt, die finanziellen Belange müssen geregelt sein.
- **Aufenthalt:** Das ist relativ eindeutig. Im Einzelfall wird es mitunter schwierig, den Aufenthalt zu bestimmen, wenn Sie als Vormund ein Heim als Aufenthaltsort ausgewählt haben, das Jugendamt aber damit nicht einverstanden ist. Die Problematik ist Ihnen sicherlich bekannt. Unter Umständen kann der Vormund in einer solchen Situation das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht durchsetzen.
- **Kita, Schule, Ausbildung:** Auch um diesen Bereich muss sich der Vormund kümmern, indem er die entsprechenden Verträge für den Kita- oder Ausbildungsplatz abschließt, die schulischen Belange im Blick behält usw. – und das stets im Einklang mit den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen des Mündels.
- **Gesundheit:** Hierbei geht es um die Krankenversicherung, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung sowie der notwendigen therapeutischen Maßnahmen. Der Vormund muss die richtigen Einrichtungen, Praxen und Therapeuten auswählen und dafür sorgen, dass sein Mündel auch dort ankommt.
- **Umgang:** Dieser Bereich gestaltet sich etwas schwieriger. Der Vormund soll im Blick behalten, mit wem sein Mündel Umgang pflegt. Spätestens wenn das 15-jährige, in einer Einrichtung lebende Mädchen einen 30-jährigen Freund hat und den Wunsch äußert, an den Wochenenden bei diesem zu übernachten, ist ein Konflikt vorprogrammiert. Eine andere problematische Fallkonstellation kann der Umgang mit den misshandelnden Eltern oder dem missbrauchenden Vater, Onkel oder Opa sein, wenn die/der Jugendliche auf dem Umgang beharrt, Sie aber genau wissen, dass dieser ihr/ihm schadet und Sie die/den Jugendliche/n vor weiteren Übergriffen zu schützen haben.
- **Erziehung:** Was bedeutet es, wenn sich der Vormund persönlich um die Erziehung kümmern muss? Das Ziel der Erziehung ist die Entwicklung des Mündels zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Aber wie kann der Vormund erzieherisch wirksam werden? Hier schwingen Auseinandersetzungen, das Setzen von Grenzen und Begleiten mit, wobei das Alter und die Reife des Kindes zu berücksichtigen sind. Das ist nicht leicht und das geht nicht ohne Selbstreflexion und ohne eine persönliche eigene Haltung, die vielleicht ein wenig über die Professionalität hinausgeht.
- **Pflege.**

## Pädagogische Anforderungen

Pädagogische Anforderungen im Hinblick auf die Frage, was „Kümmern ums Kind“ bedeutet, sind in erster Linie:

Der Vormund hat die Rechte des Mündels wahrzunehmen und durchzusetzen, auch gegen den eigenen ASD, gegen andere Behörden, Schulen, Sozialleistungsträger etc. Dazu muss er die Interessen/Bedürfnisse erst einmal erfahren und sein Mündel bei der Entwick-

lung und Äußerung von Interessen und Bedürfnissen unterstützen. Der Vormund hat allgemein seine Entwicklung zu fördern. Das Mündel ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, die ihn betreffen! Das setzt kontinuierliche Kommunikation und Beziehungsarbeit voraus. Dazu gehören Zuwendung, Verlässlichkeit und Empathie, um ihn zu verstehen und einen Zugang zu seinen Bedürfnissen und Wünschen zu bekommen. Der Vormund hat für die notwendigen Rahmenbedingungen zu sorgen, das heißt, alle Hilfen, die das Kind braucht, sind zu initiieren.

Dies alles bedeutet, dass der Vormund nicht nur in Krisensituationen erreichbar sein sollte, sondern auch darüber hinaus. Der Vormund trifft sich einfach mal mit seinem Mündel und ist präsent, auch wenn es nicht um eine Auseinandersetzung mit der Schule/mit dem Lehrer o. ä. geht. Besondere Anforderungen werden im Hinblick auf Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit an den Vormund gestellt. Der Vormund muss unter Umständen einen Standpunkt vertreten, der mit dem des Mündels im Konflikt steht, und diesen eventuell auch durchsetzen oder aber hinterfragen. Der Vormund hat als Mensch/Person mit seiner Persönlichkeit tätig zu werden und in Haltung und Handlung authentisch zu sein.

Dabei spielen Gesichtspunkte eine Rolle, die wir aus der beratenden und therapeutischen Arbeit kennen. Das ist ein gravierender Unterschied zur früheren Rolle des Vormunds. Es kommt zu Prozessen von Übertragung/Gegenübertragung/Projektion. Das haben wir früher als „Schreibtisch-Vormünder“ nicht kennengelernt. Wenn wir aber in den Nahkontakt, in Beziehung und dort in die Auseinandersetzung gehen, kommt es genau zu solchen Phänomenen, die wir aus anderen Kontexten kennen.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Eine Kollegin ist Vormünderin einer Jugendlichen. Die Jugendliche äußert gegenüber ihrer Therapeutin suizidale Gedanken. Sie macht deutlich, dass es ihr nicht gut gehe, Eltern für sie aber nicht zur Verfügung stünden. Wenn sie sich melde, dann nur bei der Kollegin als Vormund. Hinweise auf Notdienste, auf therapeutische Unterstützung, auf die Kinderschutz-Hotline des Jugendamtes fruchten nicht, weil die Jugendliche nur Vertrauen zu ihrer Vormünderin hat und möchte, dass diese für sie erreichbar ist. In diesem Fall stellten wir eine Rundum-Erreichbarkeit sicher.

### **Strukturelle Anforderungen**

Wir müssen eventuell umdenken, wenn es darum geht, dass wir in Beziehung gehen und Vertrauen aufbauen. Was wäre das für ein Konflikt, wenn wir sagen: Vertraue mir, liebe Jugendliche, aber um 4 ist Feierabend!“ – wohl wissend, dass es in meinem Jugendamt keinen Notdienst für die Vormünder gibt und wir nicht rund um die Uhr erreichbar sind. Wir haben eine Kinderschutz-Hotline, die jederzeit erreichbar ist, aber der Vormund ist es in der Regel nicht.

Eine der wichtigsten Anforderungen ist daher die Erreichbarkeit und technische Ausstattung (Bürodienste, Notdienste, WhatsApp, Skype etc.?) Wenn wir normal vertrauensvoll, intensiv und nah mit den Mündeln in Kontakt treten, sind das die Kommunikationswege, die die Kinder und Jugendlichen nutzen. Darauf müssten wir uns allmählich einstellen.

Eine weitere Anforderung richtet sich an die strukturelle Organisation. Meines Erachtens müssen rechtliche Vertretung und pädagogische Arbeit in einer Person liegen und sollten in einer Organisationseinheit ohne weitere Aufgaben außerhalb der Vormundschaft gebündelt werden. Ich vertrete diese Haltung u. a. deshalb, weil ich meine, dass die Person alle Aufgaben an Eltern statt wahrnehmen sollte. Das schließt nicht aus, dass man sich an anderen Stellen Hilfe hinzuholt, sei es ein Anwalt oder ein Finanzfachmann o. ä. Aber für das Mündel sollten wir als ganze Person bereitstehen und ansprechbar sein.

Selbstverständlich bedarf dies einer gewissen finanziellen Ausstattung, z. B. zur Gestaltung der Kontakte. Es wäre ein Trugschluss anzunehmen, dass Vertrauen und Beziehung im Büro entstehen. Der Vormund muss raus in die Lebenswelt der Kinder, auch nachmittags, abends oder unter Umständen auch am Wochenende, wenn Geburtstags-, Kommunion- oder Konfirmationsfeiern oder auch Schulabschlussfeiern stattfinden, das Mündel ein wichtiges Fußballspiel oder eine Ballettaufführung hat. Dazu gehört auch eine ausreichende personelle Ausstattung, und zwar mit einer Fallzahl deutlich unter 50. Ansonsten ist dies alles nicht realistisch umzusetzen.

In Bezug auf die Strukturen werden zwangsläufig auch die vier Säulen der Vormundschaft thematisiert (**Abbildung 1**):



Abbildung 1

© Horst Hütten

Dabei stellt sich die Frage, welche Art Vormund das am besten kann und wer die besten Möglichkeiten für eine gelingende Vormundschaft hat. Häufig wird darauf verwiesen, dass doch der ehrenamtliche Vormund die meiste Zeit hätte und er sich dadurch am intensivsten um sein Mündel kümmern und in den Nahkontakt gehen könne.

Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass der, der die meiste Zeit hat, immer der beste Vormund ist. Aber ich bin ebenso nicht davon überzeugt, dass der, der die „beste“ Ausbildung hat, der beste Vormund ist.

Daraus folgt der Anspruch, dass es einen Kriterienkatalog sowohl für die Wahl der Form des Vormunds als auch für die Wahl der Person des Vormunds geben muss. Hier ist das Mündel ohne Frage immer mit seinen Wünschen und Vorstellungen zu beteiligen. Bei diesem Thema geht mir manchmal die Frage danach etwas unter, welche Vorstellungen der Vormund selbst hat. Manche arbeiten lieber mit Mädchen, manche lieber nicht mit minderjährigen Flüchtlingen oder gerade mit denen, andere kommen mit männlichen Jugendlichen nicht klar ... Diese Vorlieben und Wünsche schwingen in unseren Haltungen immer mit, zumindest beobachte ich das in meinem Team. Diese sollte man nach Möglichkeit bei der Auswahl mit in Betracht ziehen. Wir sollten nicht davon ausgehen, dass das, was in einem Fall mit einem 16-jährigen Jugendlichen mal funktioniert hat, automatisch bei dem nächsten wieder funktioniert. Die jeweiligen Konstellationen und Problematiken müssen stets abgeglichen werden. Mündel und Vormund sind im Sinne eines positiven Matchings gut zusammenzuführen. Das kann manchmal der ehrenamtliche Vormund sein, zum Beispiel eine Ärztin, die ehrenamtlich ein Mündel mit einem besonderen medizinischen Bedarf übernimmt, manchmal ist der Amtsvormund gefragt, wenn es darum geht, gut mit Nähe und Distanz umzugehen.

Die Differenzierung ist demnach in Bezug auf Nähe – Distanz vorzunehmen. Es hört sich so leicht an, wenn man davon ausgeht, dass der, der die meiste Zeit hat, der beste Vormund ist. Spätestens seit der Problematik des Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wissen wir, dass das so nicht stimmt. Ganz plakativ, aber zurückgreifend auf einige Erfahrungen kann ich behaupten, dass nordafrikanische minderjährige (männliche) Flüchtlinge mit einer großen Nähe nicht immer etwas anfangen können. Sie haben mitunter seit dem Kleinkindalter jahrelang auf der Straße gelebt. Versucht man im Sinne einer Nachjustierung oder Nacherziehung, in den Nahkontakt zu treten, wird die Vormundschaft höchstwahrscheinlich scheitern. Bei anderen Gruppen taugt eine gewisse Nähe, wieder andere haben noch ihre Eltern, zu denen sie im engen Kontakt stehen. Das schafft ähnliche Probleme, wie wir sie bei den deutschen Mündeln kennen, nämlich, dass wir in Konkurrenz zu den Eltern treten. Damit will ich ausdrücken, dass bei hoher Investition an Zeit und Nähe nicht automatisch eine erfolgreiche Vormundschaft und erfolgreiche Entwicklung des Mündels erfolgt. Der Vormund muss mit dem Thema der Abwägung von Nähe und Distanz sehr gut umgehen können. Das würde ich zunächst von fachlich ausgebildetem Personal erwarten.

Der Vormund muss außerdem flexibel im Hinblick auf die Bedarfe des Mündels sein. Es finden sich ganz unterschiedliche Problemstellungen, Wünsche und Interessen. Bei den deutschen Mündeln liegen uns in der Regel Vorinformationen, anamnestische Daten und evtl. auch Diagnosen vor. Bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen verfügen wir leider nicht über umfassende Informationen.

Flexibilisierung ist ebenso in Bezug auf mögliche Hilfsangebote und Rahmenbedingungen gefordert. Außerdem muss sich der Vormund in Bezug auf das „Kümmern ums Kind“ Gedanken um das Setting machen, wo der Kontakt stattfindet und wo die Anliegen des Mündels oder auch des Vormunds besprochen werden. Das kann in der Kita, in der Schule, auf dem Sportplatz, im Reitstall, in einem Café oder auch in der Justizvollzugsanstalt usw. sein. Das Büro taugt unter Umständen nicht viel, aber mitunter kann das Büro genau das hergeben, was gefordert ist.



Zudem spielt der Gesamtkontext der Vormundschaft eine große Rolle. Der Vormund ist nicht der einzige Bezugspartner für das Kind/den Jugendlichen (**Abbildung 2**):



Abbildung 2

© Horst Hütten

Zu den Eltern, zur Mutter oder zum Vater steht der Vormund oft in Konflikt bzw. Konkurrenz. Es gibt außerdem Erziehungsberechtigte wie den Heimerzieher oder die Pflegeeltern. Meist ist das soziale Umfeld und Netzwerk wesentlich größer und umfasst Verwandte, Lehrer, Freunde, Therapeuten, Ärzte u. a. Damit steht der Vormund nicht allein mit seiner Aufgabe, sich um die Belange des Mündels zu kümmern, sondern es gibt viele Helfer, Paten usw. Das ergibt wiederum ein ganz anderes Bild (**Abbildung 3**).



Abbildung 3

© Horst Hütten

## **Kooperationsanforderungen**

Wir haben heute bereits einiges über Kooperationsanforderungen gehört. Für meinen Bereich „Kümmern ums Kind“ besteht die Forderung, sich mit dem gesamten Netzwerk der unterschiedlichen Akteure abzustimmen.

Dabei ist die Rollenklarheit unabdingbar. Es muss jedem einzelnen klar sein, wer welche Rolle hat, wo seine Aufgaben beginnen und wo sie enden und wie die Aufgaben zu erledigen sind.

Für die Regelungen zu § 1688 BGB bedeutet das, dass geklärt sein muss, wo der Bereich der täglichen Angelegenheiten und wo der Bereich der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung jeweils beginnt und endet. Was ist Aufgabe des Vormunds und was ist Aufgabe der Pflegeeltern oder des Heimerziehers? Welche Entscheidungen haben sie zu treffen? Soweit mir bekannt ist, wird das Thema auch durch die Vormundschaftsrechtsreform zumindest teilweise noch einmal aufgegriffen.

Schön wäre es, gerade im professionellen Bereich, wenn es in diesem Bereich Kooperationsvereinbarungen gäbe und Standards dazu, wer was macht, nicht nur in Verbindung mit dem ASD, sondern auch mit Heimen, Pflegeeltern, dem PKD oder sonstigen Fachdiensten, und wenn diese Kooperationsvereinbarungen und Regelungen im Sinne einer Qualitätssicherung regelmäßig ausgewertet und reflektiert werden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

## **Was brauchen Kinder von ihrem Vormund? Was hat mein Vormund für mich erreicht?**

ALEXANDRA DOLL,  
Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim

Der Careleaver-Verein ist aus einem Forschungsprojekt entstanden, das sich mit der Frage beschäftigt hatte, was mit Heim- und Pflegekindern passiert, nachdem sie die Jugendhilfe verlassen haben, wo sie hingehen und ob es eventuell auch solche gibt, die an Hochschulen oder Universitäten studieren oder arbeiten. Auf den Treffen und während der Interviews zu diesem Forschungsprojekt stellte sich heraus, dass diese Treffen auch den ehemaligen Heim- und Pflegekindern sehr viel bieten und außerdem eine wertvolle Ressource darstellen, wenn man an Konzepten für die Prozesse an Heimen arbeiten und den Übergang in die Selbstständigkeit verbessern möchte. Damit wurde ein sehr gelungenes Konzept von Partizipation ins Leben gerufen. Wir sind inzwischen in Fachdiskursen zunehmend gefragt, um unsere Perspektive einzubringen.

### **Vormundschaft – was bedeutet das? Noch jemand, der für mich zuständig ist?**

Wir haben heute sehr viel über die rechtlichen Rahmenbedingungen gehört, unter denen ein Vormund seine Aufgaben für sein Mündel wahrnehmen soll. In unserem Workshop (s. S. 89) konnten wir uns darüber austauschen, welche Rolle ein Vormund im Übergang in ein selbstständiges Leben einnehmen kann und welche er im Idealfall einnehmen sollte.

Zum Abschluss dieses Tages möchte ich auf die gestellten Fragen in der Überschrift eingehen, mit der mein Beitrag hier angekündigt wurde: **Was brauchen Kinder von ihrem Vormund? Was hat mein Vormund für mich erreicht?**

Mein jüngeres Ich von damals war manchmal etwas verärgert darüber, dass so viele verschiedene Menschen mitreden durften, wenn mal wieder diskutiert wurde, wie es mit mir weitergehen soll. Welche Rollen diese Menschen aber hinsichtlich der Entscheidungen innehatten, war mir nicht bewusst. Heute ist das anders – auch wenn ich nach wie vor erstaunt darüber bin, wie viele da ein Wörtchen mitzureden haben. Heute weiß ich, dass ein Vormund derjenige ist, der die rechtlichen Angelegenheiten regeln soll. Außerdem sollte er dafür sorgen, dass meine Rechte als Minderjährige eingehalten werden, und im Falle einer Verletzung dieser Rechte die notwendigen Schritte einleiten, die erforderlich sind, um sie geltend zu machen. Er oder sie übernimmt formal betrachtet die Rolle von liebenden und verantwortungsvollen Eltern, wenn es darum geht, Rahmenbedingungen zu sichern, die dem Mündel ein Umfeld für sein Aufwachsen bieten, in welchem wie im Paragraphen 1 SGB VIII festgeschrieben, die Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oberste Priorität haben. Das englische Wort für Vormund wäre Guardian, das man auch mit Beschützer, Hüter oder Bewahrer übersetzen könnte ...

Normalerweise sind die eigenen Eltern auch meine Guardians, aber die Situation, in der sich Heim- und Pflegekinder befinden, ist Gott sei Dank nicht normal, sondern eine Ausnahmesituation.

Auf verantwortungsbewusste und liebende Eltern trifft die Übersetzung des englischen Wortes im Sinne von Beschützer insofern zu, als dass sie sich – wenn notwendig – nicht nur vor ihr Kind stellen, wenn andere sich über seine Rechte hinwegsetzen und ihm damit Schaden zufügen, sondern auch dann, wenn es etwas angestellt hat und dafür bestraft werden soll. Einer der vielen Gründe, warum Kinder ohne funktionierendes Elternhaus oder ohne Eltern, die stark genug sind, sich für ihre Kinder einzusetzen, schneller und öfter als „kriminell“ bezeichnet werden, liegt darin, dass Eltern es oft gar nicht erst zu einem Gerichtsverfahren kommen lassen, wenn das Kind etwas angestellt hat. Sie regeln es außergerichtlich und sorgen im Ernstfall dafür, dass die Strafe nicht härter ausfällt als unbedingt notwendig. Als Beispiel kann man hier Vandalismus bei Nachbarn oder Klauen im Geschäft anführen. In einem Gespräch mit einer Verteidigerin sagte diese, dass sehr viele Jugendliche mal versuchen würden, etwas zu stehlen, oft nur Kleinigkeiten wie ein Kaugummi. Bei Heimkindern, die ohnehin als delinquent gelten, würde sich niemand gegenüber dem Supermarktbetreiber für das Kind/den Jugendlichen einsetzen, damit dieser von einer Anzeige absieht.

In diesem Zusammenhang finde ich es erschreckend, dass nicht nur ich, sondern viele Careleaver in unserem Verein die Erfahrung machen mussten, dass der Mensch, der eigentlich der stärkste Verbündete sein sollte, einem oft so unbekannt blieb. Eltern glauben in der Regel an das Gute in ihren Kindern – sie stellen sich aus Liebe bedingungslos vor einen und hinterfragen jegliche Kritik an ihren Kindern erst einmal, bevor sie sie als richtig anerkennen. Wenn Vormünder keine Gelegenheit haben, ihr Mündel kennenzulernen und im besten Fall auch etwas lieb zu gewinnen, ist es mit Sicherheit schwierig bis unmöglich, widersprüchliche Aussagen von Mündeln gegenüber denen von Fachkräften aus Heimen, Jugendämtern oder von Pflegeeltern einzuschätzen.

Uns allen hier im Raum ist bekannt, dass die Fallzahlen nicht selten so hoch sind, dass regelmäßige Treffen auch dann nicht zu realisieren sind, wenn der Wille dazu stark ist. Wie frustrierend das für viele Vormünder ist, durfte ich während meiner Hospitation in einem Jugendamt erfahren. Dort luden mich die Amtsvormünder in ihre Runde ein und ich hatte Gelegenheit, die Diskussionen mitzuerleben. Mich berührte es sehr, dass sich die meisten entgegen meinen Erfahrungen emotional sehr belastet zeigten, dass sie in vielen Fällen nicht wussten, wie sie die Rechte ihrer Mündel geltend machen sollten. Die Angst davor, sich gegen das Amt oder gegen Einrichtungen zu stellen und Dinge anzuklagen, die eigentlich nicht geschehen sollten – wie zum Beispiel das Ignorieren von Mobbing – war für mich stark spürbar. Ich stellte die Frage: „Wenn Sie als Vormünder darüber schockiert sind, dass Standards in der Jugendhilfe nicht eingehalten werden, warum verbünden Sie sich nicht dagegen und reichen eine gemeinsame Klage ein?“ Für mich war es unbegreiflich, dass jeder Vormund den Zustand erschreckend findet, sich aber niemand dagegen wehrt.

In den Runden mit den Vormündern hatte ich einen starken Solidarisierungsimpuls gespürt. Ich merkte, dass es für die Vormünder sehr frustrierend ist, vielen Kindern und Jugendlichen nicht so helfen zu können, wie sie es gern tun würden. Obwohl die Deckelung von 50 Fällen bestand, bekamen sie häufig doch mehr Fälle. Um wichtige Entscheidungen treffen zu können, müsste man die Zeit haben, sich tatsächlich mit seinem Mündel auseinanderzusetzen. Das klingt für mich angesichts der Fallzahl 50 utopisch.

Zurzeit steht das Thema der Ombudschaften in der Diskussion. Man könnte meinen, dass eigentlich keine Ombudschaften notwendig sind, wenn der Vormund tatsächlich der „Guardian“ des Mündels ist. Allerdings sollten Ombudschaften als eine Art Anwalt fungieren, den ich auch als Kind aufsuchen kann, wenn zum Beispiel meine Eltern etwas von mir verlangen, was für mich untragbar ist, oder wenn ich meinem Vormund vorwerfen müsste, dass er seine Pflichten nicht wahrnimmt. Ebenso können Ombudschaften starke Verbündete der Vormünder und Mündel sein, wenn dem Kind Unrecht geschieht und der Vormund das nicht regeln kann. Wobei aus meiner Sicht eine Ombudstelle nur sinnvoll ist, wenn sie unabhängig und nicht beim Jugendamt angesiedelt ist.

Auch wenn Ombudstellen keine Anwälte im eigentlichen Sinne sind, könnte ich dort zumindest erfahren, dass ich ein Recht darauf habe, meine Fähigkeit, meine Situation einzuschätzen, noch einmal von unabhängiger Seite überprüfen zu lassen. Ebenso könnte ich dort beklagen, dass mein Vormund zu wenig Zeit für mich hat, um eine wichtige Entscheidung treffen zu können. Das würde auch dem Vormund, gegen den sich die Beschwerde richtet, zugutekommen, indem seine Überlastung zutage tritt und sich seine Arbeit daraufhin etwas befriedigender gestaltet. Die Mündel und Vormünder wollen ja (hoffentlich) das Gleiche erreichen.

Mitunter sind Pflegeeltern gleichzeitig auch Vormund. Es kann Fälle geben, in denen die Verbindung Pflegeeltern und Vormundschaft in einer Person gut ist. Es stellt sich aber die Frage, wo darin noch der Unterschied zur Adoption liegt. Ist das nicht schon so etwas wie eine Adoption, was für ein Pflegekind – ein „Niemandskind“ – ein sehr schönes Gefühl sein kann, weil es ein Zeichen dafür ist, wirklich „gewollt“ zu werden und weil es vor allem zwischen 18 und 21 Jahren sogar ohne Zustimmung der leiblichen Eltern die Möglichkeit bietet, aus der rechtlichen Verbandlung mit den leiblichen Eltern auszutreten, was nach dem 21. Lebensjahr nicht mehr möglich ist. Den Begriff „Niemandskind“ wurde von einem Pflegekind in unserem Netzwerk geprägt, das sich so bezeichnet hat, weil mit Erreichen des 18. Lebensjahres niemand mehr zuständig war. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, was geschehen würde, wenn so eine Personalunion rechtlich immer und bei jeder Pflegefamilie möglich wäre und wenn sich herausstellt, dass die Pflegefamilie doch nichts taugt. Dann ist es doch besser, wenn außer den Pflegeeltern noch eine weitere Person – der Vormund – das Kind im Blick hat und für das Kind zuständig ist.

Mir war tatsächlich – genauso wie einem weiteren Careleaver in unserem Netzwerk – nicht bewusst, dass ich überhaupt einen Vormund hatte, bis ich vor zwei Jahren Einsicht in meine Akten nahm. Mir wurde klar, dass die Menschen, die am meisten über mich zu entscheiden hatten – nämlich der Vormund und der zuständige Mitarbeiter des ASD –, mich am wenigsten kannten und ihre Entscheidungen häufig nur auf dem gründeten, was sie von den anderen Fachkräften hörten. Das heißt, die Meinung, die der Betreuer, mein Psychiater oder Therapeut von mir hat, bestimmt häufig, wie sich der ASD oder der Vormund in meinen Angelegenheiten entscheidet, ohne dass ich selbst die Möglichkeit habe zu zeigen, dass ich durchaus meine Gründe für die eine oder andere Einstellung oder Handlungsweise habe. Es fehlt sehr häufig die Beziehung zwischen Mündel und Vormund. Mit mehr Zeit könnte man die Aufgabe der Vormundschaft besser bewerkstelligen.

Vielen Dank.

# Kontinuität und Lebensbegleitung von Mündeln

PROF. DR. KARSTEN LAUDIEN

Lehrstuhl Ethik, Evangelische Hochschule Berlin/DIH – Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH

Mit meinem Vortrag möchte ich begründen, warum Kontinuität so wichtig ist. Dabei stütze ich mich auf Erkenntnisse aus den Sozialwissenschaften, der Sozialisationstheorien und der Philosophie. Der Hauptinhalt besteht in der Begründung von drei pädagogischen Aspekten der Arbeit des Vormundes, die seine persönlich wahrzunehmende Verantwortung darstellen und die er nicht delegieren kann. Ich weiß, dass die pädagogische Rolle des Vormunds strittig ist. Aus meiner Sicht bezeichnen diese drei Aspekte jedoch Momente, die zwar nicht in jeder Vormundschaft eine große Rolle spielen, aber insgesamt eine Herausforderung bilden, die nur durch die persönliche pädagogische Verantwortung des Vormunds angegangen werden kann.

Diese drei Aspekte beziehen sich auf kontinuierkeitsstiftende oder kontinuierkeitsverstärkende Momente. Durch den Vormund müssen gestärkt und gestützt werden:

- a) das Verhältnis zu Bezugspersonen der gegenwärtigen Lebenswelt,
- b) das Verhältnis zur Ursprungsfamilie,
- c) das Verhältnis zur eigenen Person der Vormündin/des Vormundes.

## 1. Was hat Ethik mit Vormundschaft zu tun?

Ethik kennen Sie alle als eine Disziplin, die die gute Laune verdirbt, weil sie mit Normen, Pflichten und Verboten verbunden ist. Sie ist normativ, praeskriptiv, verpflichtend, verbietend, vorschreibend. Die Hauptfrage der Ethik lautet: Was soll/muss ich tun? Dieses „Sollen“ ist eine Anforderung und markiert den normativen Charakter. Dabei geht es um die Interessen der Gemeinschaft.

Aber Ethik will noch etwas ganz anderes. Ethik fragt: Was ist Lebensglück? Was ist der Sinn des Lebens? Was ist das Ziel des Lebens? Die Hauptfrage unter diesem Gesichtspunkt lautet: Was ist ein gelungenes Leben? Diese Frage bezieht sich auf die Interessen des Einzelnen.

Wenn man diese Fragestellungen im Kopf hat, gelangt man sehr schnell zu unserem Thema. Natürlich kann ein gelungenes Leben nur schwer positiv definiert werden. Es lässt sich auch nur bedingt, verallgemeinern, weil möglicherweise jeder etwas anderes darunter versteht. Die subjektiven Bedingungen wiegen so schwer, dass selbst wenn alle nennbaren Faktoren, mit denen wir ein gelungenes Leben kennzeichnen könnten, vorhanden sind, diese Leben seinem Subjekt nicht als sinnvoll und wertvoll erscheinen muss.

Was umgekehrt hingegen ein gelungenes Leben behindert, weiß jeder ganz genau! Das sind Krankheit, vorzeitiger Tod, Armut, Einsamkeit, fehlende Ankererkennung usw. Nicht jeder dieser negativen Faktoren wird für sich genommen ein gelungenes Leben verhin-

dern, aber zweifellos versuchen die meisten Menschen, diese Dinge in ihrem Leben zu vermeiden.

Geht man die negativen Aspekte einmal durch, stößt man auf ein ganz entscheidendes Moment, das ein gelungenes Leben verhindern kann: gestörte familiäre Verhältnisse.

Diese gestörten familiären Verhältnisse sind gekennzeichnet durch:

- problematische Familien,
- unsichere Ursprungsbindungen,
- biografische Brüche.

Genau das erleben Sie in der Vormundschaft tagtäglich und das versuche ich zu reflektieren. Ich beschreibe, was gelungene und weniger gelungene Lebensvollzüge kennzeichnet und wie man dadurch versuchen kann, gelungene Lebensbezüge zu gestalten und ggf. zu ersetzen. Ein Vormund muss in gewisser Weise etwas ersetzen, auch wenn wir wissen, dass dies nur ansatzweise gelingen wird.

Aus dem **Befund**, dass (fast) jede Vormundschaft aus problematischen Familiensituationen resultiert, ergibt sich die **Vorgehensweise**:

- Aus der Beschreibung der Familienfunktionen muss abgeleitet werden, was Kindern unter Vormundschaft geboten werden soll.
- Aus dieser Analyse wiederum muss abgeleitet werden, welche Rolle der Vormund dabei spielen sollte.

## 2. Beschreibung der Familienfunktion am Beispiel der Affektentwicklung

Die Sozialisierungsforschung ist sich darin einig, dass die Beherrschung und Kontrolle der Affekte das Wichtigste in unserer Sozialisierung darstellt. Wenn ein Kind seine Affekte nicht beherrscht, kann es zum Beispiel in der Schule nicht ruhig sitzen. Ohne Beherrschung der Affekte könnten wir Wut nicht ertragen, kein Mitleid entwickeln usw. Solche Fähigkeiten stellen die Voraussetzungen dafür dar, dass andere Dinge erlernt werden können.

Die Basisaffekte (Angst, Wut, Ekel, Freude, Trauer) sind evolutionär angelegt. Das heißt, sie sind nicht sozial erworben und nicht erlernt, sondern wir als Lebewesen tragen die Anlage dazu in uns. Diese Affekte besitzen die Eigenschaft, unsere Selbstbestimmung einzugrenzen. Das bedeutet zum Beispiel, dass jemand, der unter Hass agiert, nicht mehr selbstbestimmt handelt. Affekte können daher destruktiv wirken. Grundsätzlich jedoch sind sie konstruktiv, da sie situationsangemessene Verhaltensweise auch ohne Reflexion ermöglichen. Wenn ich mich ärgere, muss ich das sagen dürfen, in einer Form, mit der mein Gegenüber umgehen kann. Ich muss Wut und auch Zuneigung äußern dürfen, ansonsten würde unser soziales Leben nicht funktionieren. Damit Affekte allerdings tatsächlich konstruktiv wirken, müssen wir mit ihnen umgehen können und ihre Intensitäten gestalten können.

Meine These dazu lautet: Bindungsbrüche verhindern die Möglichkeit des Lernens und des Umgangs mit Affekten. Daher sind Bindungsabbrüche das Hauptproblem und ihre Lösung die Hauptherausforderung der Vormundschaft.

Das **Ziel der Affektgestaltung** ist es, dass Affekte einerseits eine **spontane** Intensität entwickeln können (das ist die Grundlage z. B. für Mitleid, ein Affekt, dessen authentische Äußerung nur als spontane Reaktion möglich ist), dass aber andererseits ihre **destruktive Potenz beherrscht** wird (damit z. B. Mitleid nicht blockiert). Beide Aspekte, einerseits die Spontaneität, andererseits die Beherrschung der destruktiven Potenz, müssen in ein Gleichgewicht gebracht werden, damit wir uns sozial verhalten können. Dieses Gleichgewicht muss fragil bleiben und darf sich bei keinem Menschen stabil, dauerhaft und routiniert fixieren, sonst würde ein soziales Leben nicht möglich sein und wir würden wie Maschinen operieren. Man könnte auch sagen, dass dieses Gleichgewicht fragil bleibt, stellt für uns die Möglichkeit dar, in einem Verhaltensspielraum zu agieren.

Auch wenn wir keinen Zugang zu unseren Affekten finden sollten, haben wir sie dennoch, können aber nicht mit ihnen umgehen. Sigmund Freud hat für diesen Fall das Wort: „Inneres Ausland“ geprägt. Affekte, die wir uns selbst nicht transparent machen können, bleiben uns fremd. Wenn der Mensch keinen Zugang zu den Affekten findet, äußert sich der Affekt aber dennoch, nämlich am Subjekt „vorbei“, also unkontrolliert. Das ist nichts anderes als die Erklärung von Gewalt. Ist jemand wütend und kann das nicht in einer sozial verträglichen Form artikulieren, ist er möglicherweise eine Zeitlang (äußerlich) ganz ruhig, rastet aber unter Umständen irgendwann aus.

Menschen müssen also den Umgang mit Affekten lernen – d. h., sie müssen eine sprachliche und gestische Artikulationsmöglichkeit entwickeln. Man ist sich darüber einig, dass allein die Formulierung oder Artikulation von Wut bereits eine Gestaltung der Wut darstellt. Wenn ich jemandem sagen kann, wie ich mich fühle, nachdem ich beleidigt worden bin, ist das Schlimmste bereits vorbei. Aber dazu muss ich überhaupt erst meine innere Befindlichkeit artikulieren können und begreifen, dass das eine ganz normale Situation ist. Fehlt mir dazu das Vermögen, wächst die Gefahr eines Gewaltausbruches.

### **Wie kann der Umgang mit Affekten erlernt werden?**

Der Umgang mit Affekten kann nicht durch Belehrung oder Theorie erlernt werden. Wenn man jemandem sagt, er solle doch nicht wütend oder traurig sein, wirkt das – wie wir alles wissen – nicht. Stattdessen erfährt man im Umgang mit authentischen fremden Affekten, dass man mit Affekten umgehen kann, dass sie also – trotz ihrer schwer zu kalkulierenden Intensitäten – eine umgängliche Seite haben.

Wenn beispielsweise die Eltern auf ihr Kind wütend sind, lernt das Kind, dass diese Situation ertragen werden kann, weil sie vorbeigeht. Wird es bedroht, kann es in diesem Moment vielleicht nicht einschätzen, wie intensiv diese Bedrohung sich auswirkt, weil es die Intensität der Wut nicht kalkulieren kann. Geht aber das Leben, wenn der Affekt abgeklungen ist, normal weiter, hat er die Erfahrung erzeugt, dass er vorübergeht. Man lernt also durch die Begegnung mit fremden Affekten, dass die Affekte auch eine umgängliche Seite aufweisen. Die Anlage oder Potenz zur Wut liegt also mit der Geburt vor, der Umgang jedoch muss erlernt werden. Ein Mensch soll nicht: nie wütend sein. Er soll aber



auch nicht: immer wütend sein. Wut dient, wenn ihre Äußerung „situationsangemessen“ (sozialverträglich) ausfällt, dem sozialen Zusammenhalt.

Evolutionär betrachtet, ist Wut eine Drohgeste, deren Ausmaß unbestimmt ist, sowohl für den Bedrohten als auch für den Drohenden. Der Drohende ist wütend (und weiß nicht, wohin ihn seine Wut treibt). Der Bedrohte hat Angst (aus demselben Grund). Wut signalisiert die Tötungsabsicht. Woher weiß man, wie weit der andere gehen wird? Genau wegen dieser Ungewissheit wirkt Wut so bedrohlich. Woher soll ein Kind wissen, dass der prügelnde Vater/die prügelnde Mutter es nicht totschießt?

Weil die Konsequenzen des Affektes nicht feststehen, besteht ein wichtiger (vielleicht sogar der wichtigste) Aspekt der Sozialisierung/Erziehung darin, die Intensität fremder Affekte einzuschätzen und die Intensität eigener Affekte zu beeinflussen.

Beides kann nur dort erfolgreich sein,

- wo Affekte zum Leben gehören,
- wo es einen Rahmen gibt, innerhalb dessen die Intensität des Affektes in der Regel nicht zum Äußersten führt,
- wo die Handlungskonsequenzen der Wut von vornherein – d. h. in der Gewissheit der Beteiligten – begrenzt und abgefangen erscheinen.

Dieser Bedingungsrahmen für diese Gewissheit ist die Familie. In der Familie werden Affekte „überlebt“. Der Grund dafür liegt in der Unauflöslichkeit familiärer Bindung. Die Familie als Ursprungsgemeinschaft kann nicht aufgelöst werden. Wie immer sich die Eltern verhalten – die Kinder werden nicht damit aufhören, ihre Eltern als ihre Eltern zu betrachten. Das bedeutet aber, dass nur in der Familie der Affekt die gelebten Bindungen nicht auflösen kann. Auch wenn es zur Trennung kommt, ändert sich daran im Prinzip nichts. Die authentische Äußerung von Affekten hat keine Konsequenzen für die Bindung als solche, auch wenn die Lebensformen der Bindungen sich ändern können. In die Angst vor dem Affekt mischt sich die Erfahrung, dass sie letztlich unbegründet war, weil das, was der Affekt ausdrückte, nicht eingetroffen ist. Das machen wir alle durch, weil wir Lebewesen sind.

**Die Familie ist deshalb derjenige Rahmen, in dem die Lebensumgänglichkeit unkalkulierbarer Affekte entstehen und eingeübt werden kann.**

Dabei ist **Bindungssicherheit die Bedingung für Affektentwicklung**. Die Äußerung von Wut, Hass, Mitleid, Freude usw. hat im Normalfall für das Kind keine weitreichenden Konsequenzen. Und weil man durch Wut keine familiäre Bindung auflösen kann, kann sie auch geäußert werden. Eine Bedingung für die intensive oder spontane Äußerung aller Gefühle ist, dass sie nicht zum Verlust der Bindung führt. Die Angst vor dem Beziehungsabbruch unterbindet den Affekt, nur in angstfreien Situationen entsteht der Raum, in dem sich Affekte gestalten lassen.

Dass der Affekt die familiären Bindungen, die Ursprungsbindungen nicht auflösen kann, ist die Bedingung dafür, einen Umgang mit ihm auszubilden. Natürlich sind Bindungen nicht stabil und änderungsresistent. Sie können strapaziert, beschädigt, ja sogar gehasst

und weggewünscht werden. Aber de facto bleibt die Bindung erhalten, Familienbindungen haben kein Ende. Ohne diese „Gewissheit“ ist der Zugang zu den eigenen Affekten nicht möglich und können Affekte nicht ausgebildet werden, *weil die Angst vor der Beziehungszerstörung jeden Affekt unterbindet*. Man kann keinen Zugang zu seinen Affekten finden, wenn man Angst davor hat, dass die Eltern einen verlassen. Das zeigt, was es bedeutet, mit Kindern umzugehen, die eine Anzahl von biografischen Brüchen erlebt haben.

Der Umgang mit Affekten muss:

- von „innen“, also für das Subjekt moralisch erlaubt erscheinen (innere Freiheit – ich darf wütend sein),
- und zugleich muss er für das Subjekt nach „außen“ begrenzt werden können (Selbstbeherrschung – ich beherrsche letztlich meine Wut).

Die Routine im Umgang mit Affekten ist eine Voraussetzung für ein „gelingendes Leben“, weil sie uns einerseits gemeinschaftsfähig macht („Was soll ich tun?“) und weil sie es andererseits gestattet, dass „wir mit uns innerlich befreundet“ sind und nicht an ihnen leiden, sondern mit ihnen umgehen können.

#### **Fazit:**

- Die Kontinuität von Bindungen ist für eine gelungene Sozialisierung unerlässlich.
- Die Kontinuität von Bindungen stellt für viele Mündel das Hauptproblem dar.
- Die Kontinuität ist damit ein wichtiges Bedürfnis des Mündels.

Ich möchte das Verhältnis des Bedürfnisses der Mündel und der Kontinuität der Bindungen vertiefen, um anschließend daran die Aufgaben der Vormundschaft abzulesen.

### **3. Was muss ersetzt werden?**

**Zuwendungsbedürfnisse:** Kinder, denen eine familiäre Grundlage nicht ausreichend oder gar nicht zu Verfügung steht, brauchen Zuwendung. Das ist aber nicht Aufgabe des Vormundes, sondern der Pflegefamilien.

Das Stillen von Zuwendungsbedürfnissen stellt aber (zumeist) nicht das größte Problem dar. Das heißt, das Kind braucht Zuwendung und Anerkennung und wer mit dem Kind zu tun hat, weiß das auch. Die erste Form der Anerkennung ist, dass man es beachtet, unterstützt und lobt. Das sind Dinge, die man leisten kann, weil man in der Regel weiß, was verlangt wird.

Wenn damit jedoch das Problem hinreichend beschrieben wäre, würde der Bruch mit den Eltern kein großes Problem darstellen. Man müsste jemanden finden, der das Kind annimmt, liebt und ihm Zuwendung gibt, so wie das viele Pflege- oder Adoptiveltern tun.

**Bindungsbedürfnisse:** Ein größeres Problem als die Zuwendungsbedürfnisse sind jedoch die Bindungsbedürfnisse, weil sie weniger direkt artikuliert werden und weniger sichtbar

sind. Sie stellen aber den Rahmen dar, der benötigt wird, damit Affekte/Gefühle eingeübt und artikuliert werden, sodass sie eine Balance von Intensität und Beherrschung eingehen. Sie sind damit theoretisch herausfordernder, weil sie unsichtbar sind. Ich möchte dies erläutern.

### **Zuwendungs- und Bindungsbedürfnisse**

Als „*natürliche Wesen*“ haben Menschen (wie alles Lebendige) Zuwendungsbedürfnisse. Wir brauchen Nahrung, Wärme und körperliche und seelische Zuwendung. Das teilt der Mensch mit allen Lebewesen (wenn auch nicht in gleicher Weise). Doch damit fängt gewöhnlich das Problem erst an. Denn obwohl jeder Mensch sein Leben als biologisches Wesen beginnt, wird es ihm nur gelingen, wenn er diese biologische Ausgangslage ins soziale Leben überführt.

Als „*soziale Wesen*“ müssen Menschen die Fähigkeit ausbilden, ein Verhältnis zu diesen Bedürfnissen zu gestalten:

- die Erfüllung dieser Bedürfnisse einzufordern (als Baby fängt man mit Schreien an und lernt erst allmählich andere Formen der Einforderung),
- ihre Abwesenheit auszuhalten (ein Kind braucht lange, um zu lernen, dass es die Süßigkeiten nicht sofort essen darf, sondern dass diese erst an der Kasse bezahlt werden müssen und nach Hause getragen werden. Dieses Erlernen des Triebverzichts ist ein jahrelanger, schmerzlicher Vorgang),
- sie anderen zu gewähren,
- sie einer Dringlichkeitshierarchie zu zuordnen,
- sie zeitlich in einen Ablauf zubringen usw.

Sich die natürlichen Bedürfnisse zu erfüllen, stellt für kein Lebewesen ein Problem dar, das an den dafür notwendigen Reichtum heranreicht. Soziale Bedürfnisse müssen jedoch zum Teil unter Erfahrungen großer Frustration erarbeitet werden. „Du kannst die Schokolade essen, aber denke auch an deinen Bruder!“ oder: „Du kannst sie essen, aber dann hast du morgen nichts mehr.“ Diesen Aufschub auszuhalten, den Appetit ungestillt zu lassen, das Bedürfnis unbefriedigt zu ertragen, sind Herausforderungen, die nur ein soziales Wesen kennt, und stellt für jeden Menschen eine individuelle Herausforderung dar.

Wenn es stimmt, dass der Umgang mit Affekten und mit Gefühlen nur in angstfreien Räumen erlernt werden kann, dann legt sich ein Fazit nahe, dass für die Vormundschaft von zentraler Bedeutung ist. Kinder leiden zweifellos unter *Beziehungsmängeln*. Aber sie leiden nachhaltiger durch die *Erfahrung biografischer Brüche*, die eine Folge dieser Mängel sind. Diese Brüche sorgen dafür, dass ihnen mit dem Fehlen der Stillung ihrer natürlichen Bedürfnisse das Erlernen der Fähigkeit erschwert wird, mit ihnen umzugehen – sich also ihre sozialen Bedürfnisse zu erfüllen.

Der Abbruch der Beziehung ist für ein Kind von weitaus größerer Wichtigkeit als der Umstand, dass es als ein Kind aufwächst, das wenig Süßigkeiten bekommt. Es ist für kein

Kind ein Problem, wenn man ihm bestimmte Zuwendungsbedürfnisse vorenthält. Das Empfinden unserer psychischen Gesundheit entwickelt sich immer in der Spanne zwischen dem, was man erwartet, und dem, was man bekommt. Erwarte ich nichts und bekomme ich auch nichts, ist das eine Null-Rechnung und tut keinem weh. Wenn ich jedoch etwas erwarte und bekomme es nicht, tut es weh. Wenn ich nichts erwarte und bekomme etwas, bin ich glücklich. Das bedeutet nun, dass Kinder nicht dann unglücklich sind, wenn ein bestimmter Stand von Zuwendungsbedürfnissen nicht erfüllt wird. Wäre es anders, wäre die Mehrzahl der Kinder unglücklich. Enttäuschte Zuwendungsbedürfnisse können akzeptiert werden, wenn die sozialen Fähigkeiten, mit den eigenen Bedürfnissen umzugehen, eingeübt sind. Dann versteht das Kind, warum die Nachbarkinder ein schönes rotes Fahrrad haben, da deren Eltern mehr verdienen als die eigenen. Das ist zwar für das Kind trotzdem traurig, aber es kann sich das erklären.

#### 4. Was ist die Rolle der Vormundschaft?

Die Aufgabe der Vormundschaft ergibt sich aus § 1800 BGB: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Ich behaupte nun, dass diesen Satz vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen zu verstehen ist. Bis heute konnte niemand recht angeben, was dieser Satz – im Kontext der Aufgaben und der Berufspraxis der Vormundschaft – bedeuten soll. Ohne den hier entworfenen Kontext bleibt der Satz nämlich zweideutig.

Denn man könnte ihn einerseits so verstehen, dass er wie die Pflegeeltern oder die Heimerzieher eine im persönlichen Kontakt sich bewährende Erziehungsfunktion einfordert. Diese prima-facie-Lesart ist sicherlich nicht allein unrealistisch, sondern vor allem für das Kind schädlich. Die Erziehung ist nichts weiter als die Folge des Miteinander-Lebens und kann daher nicht die Funktion des Vormundes sein. Er könnte aber andererseits auf die bloße „strategische Funktion“ hinweisen. Der Vormund/die Vormündin hätte dann keine persönliche Erziehungsaufgabe, sondern er/sie muss diese Aufgabe persönlich organisieren, muss also „persönlich“ dafür sorgen, dass andere das tun. Das wäre u. U. auch dann zu leisten, wenn das Kind gar nicht persönlich gekannt würde.

Beide Interpretationen sind nicht geeignet, das Mündelwohl zu fördern. Denn weder gehört es zur Kernaufgabe der Vormundschaft mit pädagogischen Interventionen die Lebenswelt des Mündels zu beeinflussen noch darf das pädagogische Moment des Berufes einfach weg-delegiert werden.

Meines Erachtens gibt es **drei Aspekte**, in denen der Vormund/die Vormündin face-to-face mit dem Mündel persönlich arbeiten muss und diese Aufgaben nicht delegieren kann, weder an die stationäre Erziehungshilfe noch an die Pflegeeltern. Hier hat er als Person tatsächlich eine pädagogische Funktion, die sich deutlich von der alltagsüblichen Erziehung abhebt, aber die sozialisationstheoretische Rolle oder Funktion der Vormundschaft bezeichnet.

### **Erster Aspekt der Kontinuität: Kontinuität im gegenwärtigen Lebenskontext des Mündels**

Der Vormund muss die Kontinuität der im Moment bestehenden Bindungen fördern, stützen, schützen, bewahren, unterstützen.

Wenn zwischen Pflegefamilie/Heimerzieher und Vormund ein Konflikt in Bezug darauf entsteht, was für das Mündel gut ist, dann gehört es zur pädagogischen Funktion des Vormundes, seine eigene Auffassung zurückzustellen. Jedenfalls dann, wenn sie die Gefahr beinhaltet, die bestehenden Bindungen im Lebensumfeld zu schwächen. Wenn beide Seiten in einer schwerwiegenden Situation überzeugt sind, dass sie Recht haben, und sich ein Dilemma einstellt, muss die Entscheidung als richtig bewertet werden, die zudem die Bindung des Mündels berücksichtigt. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall die Pflegeeltern recht erhalten. Auch wenn das bitter ist, zumal wenn der Vormund der festen Überzeugung ist, es besser zu wissen, und sich die Meinungsverschiedenheit nicht auflösen lässt. Aber um die Bindung des Mündels zu stützen und zu bewahren, muss der Vormund/die Vormündin abstrahieren können von den eigenen persönlichen Überzeugungen. Es gehört zum Ethos der Vormundschaft, dass der Vormund Situationen aushalten muss, in denen er oder sie trotz persönlicher Überzeugung darüber, was für das Mündel gut wäre, für die Gegenseite eintreten muss, wenn er oder sie damit die vorhandenen Bindungen stärkt.

### **Zweiter Aspekt der Kontinuität: Kontinuität im Bezug zu den Ursprungseltern**

Der zweite Aspekt ist unsichtbarer, theoretisch schwerer zu durchschauen und unsicherer zu diagnostizieren.

Trotz räumlicher Trennung von den Eltern bleiben sie im Kopf des Kindes – es gibt keine wirkliche Trennung von den Eltern. Vermutlich nimmt die Rolle der Eltern im Bewusstsein des Kindes in dem Maße zu, wie die Kind-Eltern-Relation problematisch ist. Das gilt auch und gerade dann, wenn die Eltern nicht mehr leben.

Ich möchte dies kurz und einfach erläutern. Ein Kind lebt bei Pflegeeltern und fragt sich: Warum lebe ich hier? Kinder – wie auch Erwachsene – suchen immer Gründe. Gerade in ungewissen Situationen wächst der menschliche Wunsch nach Erklärung, weil Ungewissheit eine Spannung darstellt, die aufgelöst werden muss. Eine solche Spannung löst sich unabhängig davon auf, ob eine Erklärung er- oder gefunden wurde. Denn wenn sich keine plausible Erklärung findet, bleibt immer noch die Möglichkeit, sich selbst zu beschuldigen. Dass ich selbst schlecht, böse, frech war, dient dann als Grundlage zur Erklärung. Man nennt so etwas: „negative Selbstzuschreibung“. Sie findet überall dort statt, wo die Ungewissheit einen solchen Leidensdruck verursacht, dass selbst die negative Selbstbezeichnung eine Erlösung bedeutet.

Die inneren Selbstgespräche, die solche Selbstzuschreibungen verhärten, können nur durch eine Auseinandersetzung mit den Eltern verhindert werden. Diese für alle Seiten schmerzvolle Beschäftigung darf man nicht vermeiden. Denn die negativen Selbstzuschreibungen sind die Kehrseite der Elternbilder. Kinder definieren sich über ihre Eltern-Herkunft. Sie können nicht anders. Das wird besonders in solchen Konstellationen problematisch, in denen eine früh erfolgte Elterntrennung bei dem Kind ein Elternbild zurücklässt, das für seine eigene Selbstauffassung negativ wirkt. In diesen Fällen muss jemand

Erklärungen anbieten, die dieses Elternbild auflockern. Jemand muss erklären, wie es damals war, warum die Eltern, obwohl sie sich Mühe gegeben haben, nicht anders handeln konnten, warum die Trennung auch für die Eltern ein Unglück darstellt usw. Jemand muss dafür sorgen, dass die Herkunft des Kindes in den Augen des Kindes nicht als ausschließlich negativ erscheint. Ob dies der Wahrheit entspricht oder nicht, ist dabei zweitrangig. Jemand muss in diesen Fällen das Gespräch mit der Vergangenheit wachhalten oder beginnen. Ein Kind muss einen Dialog mit seiner eigenen Herkunft, mit seiner eigenen Vergangenheit führen können, denn es ist ein Dialog, der sein Selbstwertgefühl beeinflusst.

Dieser jemand ist – natürlich – der Vormund. Es kann auch jede andere Person sein. Aber wenn wir diese Aufgabe dem Orchester der für das Mündelwohl mitverantwortlichen Personen zuordnen müssen, und zwar am Maßstab seiner professionellen Rolle, muss dieser Stelle vom Vormund eingenommen werden. Diese Aufgabe können nämlich alle anderen Personen weniger gut durchführen. Die einen, weil sie zu nah am Mündel stehen und u. U. selbst unter Konkurrenzgefühlen leiden. Pflegeeltern fällt es einfach schwer in der Geschichte ihres Kindes die Geschichte anderer Eltern positive einzuordnen. Andere Personen stehen dem Mündel einfach zu fern, sie kennen nur Teile oder Ausschnitte seines Lebens.

### **Dritter Aspekt der Kontinuität: Kontinuität der Beziehung Mündel-Vormund**

Dieser dritte Aspekt stellt die pädagogisch intensivste Aufgabe der Vormundschaft dar. Er beschreibt zwar nur den für wenige Kinder notwendigen pädagogischen Bedarf, aber er lässt die sozialisationstheoretische Rolle des Vormundes besonders deutlich werden.

Eine Häufung von Biografieabbrüchen sorgt im Extremfall für eine Art „Biografische Einsamkeit“. Bestimmte Lebensabschnitte sind nicht mehr präsent und können mit niemandem mehr reflektiert werden. Sie können auch nicht mit Erfahrungen von anderen abgeklärt, besprochen, korrigiert: also in die eigene Selbstauffassung integriert werden. Es fehlen Personen, die bei bestimmten Lebensabschnitten dabei waren, damit das Kind diese Abschnitte und die Situationen, die es selbst nicht mehr in deutlicher Erinnerung hat, thematisieren kann.

Das ist deshalb so wichtig, weil zu einem soliden, realistischen und stabilen Selbstbild eine ebensolche Einschätzung der eigenen Person gehört. Wenn aber bestimmte Lebensereignisse nicht mehr ins Selbstbild integriert werden können, entwickeln sich unter Umständen sozial nur schwer vermittelbare Auffassungen vom eigenen selbst. Das geschieht z. B. dann, wenn dieses selbst in dem, wovon es berührt und bewegt wird, von niemandem verstanden, korrigiert, beeinflusst, gestärkt, relativiert oder geachtet wird. Ich möchte versuchen, diese Gedanken plausibler zu machen, indem ich auf die Struktur des menschlichen Willens eingehe.

### **Wünsche erster und zweiter Ordnung**

Wünsche lassen sich in Wünsche erster (WeO) und zweiter Ordnung (WzO) einteilen. Alle Menschen haben Wünsche, aber nicht alle Menschen freuen sich darüber, dass sie gerade diese Wünsche haben. Menschen können überlegen, dass sie das, was sie eigent-

lich wollen, vielleicht doch nicht wollen. Wenn beispielsweise ein Kind in der 6. Klasse die Schule abbrechen will, ist das ein authentischer Wunsch. Kinder sind selbstbestimmt, sollen partizipieren und der Vormund soll die Interessen des Mündels wahrnehmen. Warum sollte man als Vormund also diesen Wunsch nicht unterstützen? Allen ist deutlich, dass eine Hilfe bei der Erfüllung dieses Wunsches gegen die Interessen des Kindes verstößt. Spätestens in dem Moment, in dem das Kind sich auf dem Arbeitsmarkt bewähren muss, wünscht sich das ehemalige Mündel, jemand gewesen zu sein, der die Schule nicht abgebrochen hat. Der Vormund weiß das; das Kind weiß das aber häufig nicht. Kinder reflektieren ihre Wünsche innerhalb eines zeitlich kürzeren Rahmens als Erwachsene. Wir sind als Erwachsene verpflichtet, die Kinder für diese Dimension zu öffnen. Um diese „pädagogische Idee“ zu begründen, wende ich mich nun den Wünschen zweiter Ordnung zu.

Hinter jedem Wunsch erster Ordnung („Ich will die Schule abbrechen!“) steht ein Wunsch zweiter Ordnung („Will ich das eigentlich wirklich?“ / „Will ich jemand sein, der sich später keine schöne Wohnung leisten oder sich zum Beispiel kein Motorrad kaufen kann?“). Wünsche erster Ordnung sind unsere natürlichen Begehren, sie haben ein begehrenswertes Gut zum Gegenstand. Wünsche zweiter Ordnung haben aber keinen äußeren, sondern den eigenen Willen zum Gegenstand. Man kann sie folgendermaßen formulieren: „Will ich diesen Wunsch haben?“ Wir wissen alle, dass wir für bestimmte Wünsche nichts können. Jede Sucht ist ein Beispiel dafür. Der Alkoholiker wünscht sich dringend Alkohol und hasst zugleich seinen eigenen Wunsch.

Wünsche zweiter Ordnung beziehen sich deshalb auf das, was wir glauben erfüllen zu wollen, um in einer Gemeinschaft Anerkennung zu bekommen. Ein Motorrad will man nicht nur als Fortbewegungsmittel besitzen, sondern weil man weiß, dass man gesehen wird, wie man mit der Kawasaki durch die Straßen fährt. Das heißt, man will zwar Wünsche erfüllt bekommen, aber zugleich möchte man dadurch auch etwas Darüberhinausgehendes. Jeder Wunsch erster Ordnung wird begleitet von der Frage, ob er mein Bestreben nach sozialer Anerkennung fördert.

Ich nenne einige Beispiele:

- Ich möchte mich betrinken! (WeO)
- Möchte ich jemand sein, dessen Wunsch nach Alkohol von mir nicht zu kontrollieren ist? Will ich diesen Wunsch? (WzO)
- Ich möchte Geld haben! (WeO)
- Möchte ich jemand sein, der wünscht zu stehlen? (WzO)
- Ich möchte mich durchsetzen! (WeO)
- Möchte ich jemand sein, der zuschlagen will? (WzO)

Damit Wünsche, die unser Selbstverständnis betreffen und über den spontanen Wunsch hinausgehen, entstehen und ausgebildet werden können, bedarf es stabiler Anerkennungsverhältnisse, also dauerhafter Beziehungen.

Nun kann ich zur Beschreibung der pädagogischen Aufgabe des Vormundes zurückkommen.

Ich habe mit biografischer Einsamkeit das Phänomen bezeichnet, dass es Kinder gibt, deren Bezugspersonen sie nicht über die Dauer ihres Lebens begleitet haben. Wenn man versucht, sich in solche Kinder hineinzusetzen, wird man vielleicht verstehen, warum es ihnen schwerer fällt, Wünschen und Erwartungen an sich selbst zu stellen. Denn solche Wünsche spiegeln immer auch die Meinung von wichtigen Bezugspersonen. Die Schule nicht abzubrechen – meinen Wunsch erster Ordnung also hinter meinen Wunsch zweiter Ordnung zu stellen – gelingt nur, wenn man dabei auf Personen schauen kann, für die man wichtig ist oder von denen man glaubt, dass man für sie wichtig ist. Was aber geschieht, wenn es diese Personen nicht gibt? Warum sollte ich ein Interesse an der Ausbildung von Wünschen zweiter Ordnung haben (also an Erwartungen an mich selbst) und damit eines sozial akzeptierten Selbstbildes, wenn mich niemand kennt?

In Fällen, in denen Kinder unter solchen biografischen Verhältnissen leben, wächst dem Vormund die Aufgabe zu, ein möglichst verlässliches Gegenüber zu bilden. Ein Gegenüber, von dem das Kind weiß, es ist der- oder diejenige, die meine Einschulung erlebt hat, die dabei war, als nach vielen Mühen die Versetzung in die dritte Klasse gelang, die auch weiteres gemeinsam überstanden hat. Das Kind hat dann eine Person, für die es sich vielleicht lohnt, doch weiterhin die Schule zu besuchen. Wenn das Kind so eine Person nicht hat, ist es auch nicht in der Lage, überhaupt langfristige Perspektiven im Kopf zu haben. Wir wissen, dass es Kinder gibt, die mit solchen pädagogischen Ansinnen nicht mehr erreichbar sind. Wenn sie aber überhaupt noch erreichbar sind, muss im Zweifelsfall der Vormund dieses Bild für das Kind abgeben, weil er unter Umständen die einzige Figur ist, an die das Mündel Anerkennungserwartungen adressieren kann.

Die Möglichkeit oder die Stärkung der Wünsche zweiter Ordnung hängt davon ab, ob ich mich mit den Augen einer Person wahrnehmen kann, deren Achtung mir wichtig ist. Wenn es keine andere Person als den Vormund dafür gibt, hat er diese Funktion inne, ob er sie ausfüllt oder nicht.

Mein **Fazit** lautet: Das Recht auf einen Vormund, müsste präzisiert werden zu einem **Recht auf einen kontinuierlichen Vormund**.



## Diskussion im Plenum zur Berücksichtigung des Kindeswillens

mit

PROF. EM. DR. HANS-JÜRGEN SCHIMKE  
Münster

PROF. DR. KARSTEN LAUDIEN  
Lehrstuhl Ethik, Evangelische Hochschule Berlin/DIH – Deutsches Institut für  
Heimerziehungsforschung gGmbH

**Henriette Katzenstein:** Aus dem Vortrag von Karsten Laudien ziehe ich die Schlussfolgerung: Der Vormund ist dafür verantwortlich, das zusammenzubringen, was im Leben des Kindes auseinanderfällt, und dann die Wünsche erster und zweiter Ordnung zu vermitteln. Es wurde am Schluss die Bemerkung formuliert: Dazu braucht es eigentlich nicht so viel und man müsse nicht mit sehr viel emotionaler Zuwendung einsteigen. Ich halte das jedoch für eine sehr schwierige Aufgabe.

Im gestrigen Vortrag von Herrn Schimke ging es um ein Mädchen, das im jugendlichen Alter von 14 oder 15 Jahren gern Werbeaufnahmen von sich gemacht haben möchte, und um die Frage, ob der Vormund das erlauben könne oder nicht. Dazu gab es unterschiedliche Meinungen. Hans-Jürgen Schimke vertrat die Ansicht, dass ein einsichtsfähiges Kind, das über die Folgen und Auswirkungen seines Tuns aufgeklärt worden ist, in diesem Punkt selbst bestimmungsfähig ist und das im Prinzip auch selbst entscheiden kann.

**Teilnehmerin:** Ich sehe hier einen klaren Widerspruch zu dem Vortrag den wir eben gehört haben – in Bezug auf die Frage, welche Auswirkungen meine Überlegungen und Entscheidungen haben, unabhängig von der Berücksichtigung des Kindeswillens, das im Jetzt und Heute nicht überblicken kann, was es in drei oder vier Jahren braucht. Ich frage mich jetzt, wie ich diesen Widerspruch für mich möglichst so auflöse, dass ich in meinen Entscheidungen zum Guten komme.

**Prof. Dr. Karsten Laudien:** Diese Spannung bleibt auch nach meiner Antwort bestehen. Man kann sie nicht auflösen, aber man kann die Implikation der Positionen zeigen. Natürlich kann man keine dem Kind fremden Erziehungsziele entwickeln. Das funktioniert nicht. Kinder, die sich extrem fremdbestimmt fühlen, tun unter Umständen das Gegenteil von dem, was man von ihnen erwartet. Das heißt, was der Vormund zur Erziehung beitragen kann, muss dem Selbstbild des Mündels entgegenkommen. Es stellt sich aber die Frage, ob alle Selbstbilder gleichberechtigt gut sind. Meiner Meinung gibt es Grenzen dessen, was man akzeptieren darf – und zwar deshalb, weil unsere Gemeinschaft einfach so funktioniert. In einer solchen Gesellschaft wird ein Kind durch ein bestimmtes Verhalten keine Möglichkeit erhalten, anerkannt zu werden. Man kann sich die Frage natürlich stellen, ob es ein Recht geben darf, sich selbst zu zerstören oder sich selbst zu schaden. Aber das kann nur ein Erwachsener für sich beantworten, Kinder dürfen dabei nicht allein gelassen werden. Ich weiß nicht, ob allein ein Fotoshooting bereits diese Kategorie erreicht. Ich denke aber, dass es zu Recht so etwas wie ein Mündigkeitsalter gibt, obwohl es eine willkürliche Festlegung darstellt. Manche sind mit 16 Jahren erwachsen, manche mit 20 und manche noch viel später. Ich glaube aber, dass irgendeine gesetzte Grenze

wichtig ist, bis zu der die Kindheit einen Schonraum bildet. Kindheit schützt vor den Konsequenzen des eigenen Tuns. Wenn wir Kindern diesen Schutz- und Schonraum nicht gewähren und garantieren, laufen sie im Extremfall vor den ersten Bus, wenn wir sie nicht festhalten. Kinder haben auch das Recht, Dinge zu tun, die unverantwortlich sind, damit sie lernen, was sie tatsächlich damit bewirken. Die Erwachsenen haben aber die Pflicht, ihnen das zu erklären. Man kann das auf verschiedene Weise tun, autoritär oder konzilient. Aber Erwachsene, die dem Kind überhaupt keine Orientierung bieten und es unterlassen, auf zukünftige Konsequenzen hinzuweisen, handeln unverantwortlich.

Natürlich hängt es in gewisser Weise davon ab, ob wir eine Gesellschaft wollen, in der wir bestimmte Rahmenbedingungen stützen, die vielen Anerkennung ermöglichen, oder ob wir eine Gesellschaft wollen, die in alle Richtungen offen ist und in der wir nichts akzeptieren, was uns als gemeinsame Werte verbindet.

Insofern kann ich Ihre Spannung nicht auflösen und sagen, was in dem konkreten Fall richtig oder falsch wäre. Ich bin der Ansicht, dass Kinder erzogen werden müssen und dazu ein Schonraum vonnöten ist, der die kindliche Verantwortung eingrenzt. Es ist einfach eine Illusion davon auszugehen, dass Erziehung kein hierarchischer Prozess ist. Es verstößt gegen die Kindesinteressen, wenn man Kinder autoritätslos oder gar anti-autoritär erzieht.

**Henriette Katzenstein:** Danke, Karsten. Ich würde gern die Frage noch einmal herausarbeiten. Hans-Jürgen, du hast gestern vom sehr hohen Wert des Kindeswillens gegenüber dem Kindeswohl gesprochen. Ist Karsten Laudis Argumentation nicht eine Brücke dazu, dass der Erwachsene sich doch letztlich mit seinem vermeintlichen Besserkwissen gegen den Kindeswillen durchsetzt, ohne das ausreichend zu reflektieren?

**Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Ich stimme mit vielen Äußerungen in dem eben Gehörten überein, vor allem damit, dass das Spannungsverhältnis schwer aufzulösen ist. Natürlich ist es immer eine Auseinandersetzung zwischen dem Vormund und dem Kind darüber wert, was der kindliche Wille letztlich für das Kind bedeutet. Das sehe ich genauso und halte das für extrem wichtig. Ich halte das ebenso für einen Prozess der Erziehung, der nicht hierarchiefrei ist.

Ich bin anderer Meinung an der Stelle im Vortrag, als gesagt wurde, Kinder hätten kurzfristige Interessen und Erwachsene hätten langfristige Interessen (und die seien besser). Ich zögere deshalb, weil ich mich mit der Frage auseinandersetze: Was sind denn eigentlich die Rahmenbedingungen in dieser Gesellschaft, die uns allen gemeinsam Anerkennung verschaffen? Ich sehe kein geschlossenes System von Rahmenbedingungen, auf die man Kinder hin erziehen oder an die man Kinder „anpassen“ müsste. Ich sehe als eine der wesentlichen Rahmenbedingungen für das Gelingen unserer Gesellschaft in der Anerkennung der Selbstbestimmung. Wenn wir nicht dulden, dass es „quere“ Lebensläufe gibt, wenn wir nicht dulden, dass Kinder sich für irrationale Dinge entscheiden, werden wir auch nie Kreativität und Phantasie dulden können, denn dann schließen wir das in unserer Erwachsenenrationalität zusammen. Selbstverständlich müssen wir Schädigungen abwehren. Ich habe das gestern genau formuliert: Niemand darf sich schädigen in der Ausübung seiner Menschenrechte. Darüber sind wir wohl alle einer Meinung. Wir haben

Schädigungsgrenzen zu beachten – Selbstschädigung, Schädigung anderer, Gewalt etc. Natürlich darf niemand sagen, seine Lebensgestaltung bestünde darin, regelmäßig seine Schwiegermutter umzubringen, so oft er auch heiraten wird, um ein willkürliches, drastisches Beispiel zu bringen. Ich habe auch gestern in der Diskussion das drastische Beispiel vom Weg in die Pornographie nicht gewählt, um zu zeigen, dass ich möchte, dass Manuela Porno-Darstellerin wird. Mir ging es vielmehr darum zu zeigen, dass es Haltungen gibt, über die wir nachdenken müssen, ob sie noch im Rahmen dessen liegen, was Selbstschädigung ausschließt.

Dazu möchte ich Holger Ziegler anführen, den ich sehr gern höre. Er beanstandet, dass den Kindern häufig gesagt wird, sie sollten Friseur/in oder Erzieher/in werden. Warum dürfen sie nicht den Plan haben, Bundeskanzler/in zu werden? Warum sagt ihr in eurer pädagogischen Abgeschlossenheit den Kindern, wie ihr Weg aussehen soll, weil sie nicht weiterkommen würden – und dass sie sich damit zufriedengeben sollen? Ich zitiere das nur verkürzt. Damit will ich sagen: Der Vormund sollte nicht vorschnell seine Vorstellung von Erwachsenenrationalität in die Auseinandersetzung mit dem kindlichen Willen bringen. Daher kann ich die Spannung auch nicht auflösen.

Ich bin aus kinderrechtlicher Perspektive der Meinung, dass die Anerkennung von Selbstbestimmung als Wert neben dem Einordnen in die Gemeinschaft steht. Diese beiden Werte muss man miteinander verbinden. Das ist ein Prozess, und zwar kein hierarchiefreier Prozess. Aber die Anerkennung und Respektierung von Selbstbestimmung bis zu dem Grad, der es uns nicht mehr ermöglicht mitzugehen, ist eine äußerst wichtige Haltung für den Vormund. Daher halte ich die Gegenüberstellung von kurzfristigen und langfristigen Interessen im Sinne einer Hierarchie für nicht angemessen im Umgang mit Kindern. Das ist für mich eine ergänzende Position in der Beachtung des kindlichen Willens. Aber bitte keine Verkürzung im Sinne von „man darf“ oder „man muss“! Eine der wesentlichen Prämissen für die Handlungen des Vormunds ist nach meiner festen Überzeugung der kindliche Wille und der ist zu respektieren, wie auch immer das Ergebnis aussieht.

**Henriette Katzenstein:** Das ist eine hochspannende Diskussion. Ich würde sie gern an dem Fall von Manuela konkretisieren. Meine erste Frage lautet daher an die linke Seite des Plenums: Was würden Sie befürchten, wenn Sie Manuela erlauben, die Werbeaufnahmen zu machen? Die 15-jährige Manuela lässt Werbeaufnahmen machen, möglicherweise in für Sie nicht akzeptablen Posen vor der Kamera. Was könnte Ihrer Meinung nach Schlimmes passieren?

**Teilnehmerin:** Ich fürchte, dass Jahre später von ihr Bilder im Internet auftauchen und ich als Vormund dafür verantwortlich gemacht werde – auch von Manuela selbst.

**Henriette Katzenstein:** Was gibt es noch für Befürchtungen in Bezug auf Manuelas Lebenslauf?

**Teilnehmerin:** Es könnten Fotos in Internetplattformen veröffentlicht werden und Manuela könnte durch Klassenkameraden, Bekannte oder auch von ihrer Ursprungsfamilie erniedrigt werden, u. a. Internetmobbing erleiden.

**Teilnehmer:** Ich denke, Manuela hat sehr hohe Erwartungen, hervorgerufen durch Fernsehsendungen wie „Germanys next Top-Model“. Dadurch werden Erwartungen geweckt, die häufig nicht realistisch sind. Ich lasse die Aufnahmen zu und sie wird schwer enttäuscht, sie bleibt trotzdem auf diesem Weg und wird immer wieder enttäuscht. Das ist meine Befürchtung.

**Henriette Katzenstein:** Und das könnte anderen Lebensplänen im Wege stehen, meinen Sie? Gestern sagte Hans-Jürgen Schminke: Warum soll sie nicht Model oder Pornodarstellerin werden?

**Teilnehmerin:** Vielleicht müsste man aber auch einen Schritt davor mitdenken, nämlich die Frage stellen, wie seriös der Anbieter ist. Wenn ich Manuela die Werbeaufnahmen erlaube, sollte ein Erwachsener sie dorthin begleiten. Wer sollte das dann sein? Nicht alle Agenturen sind seriös und daran könnte sich der spätere Weg eventuell abzeichnen. Es passieren in diesem Zusammenhang immer wieder Straftaten, bei denen junge Menschen mit falschen Angeboten in eine Falle gelockt und ausgebeutet werden.

**Teilnehmer:** Ich habe keine Befürchtungen. Ich fand die Idee von Herrn Schimke gut. Natürlich geht auch mir einiges durch den Kopf. Manuela möchte durch die Fotos Anerkennung finden, aber als Erwachsener weiß ich auch, dass sie Objekt einer Industrie ist, die Bilder für ganz andere Zwecke vermarktet, als das Mädchen es erwartet. Ich möchte ihren Wunsch respektieren, stelle mir aber die Frage, was andere damit machen. Mir ist bewusst geworden, vor allem nach dem heutigen Vortrag, dass ich dafür sorgen müsste, dass sie in einer Familie oder in einer Heimgruppe ist, in der sie Sicherheit gewinnt und wo diese Widersprüche zwischen der eigenen Vorstellung und dem, was andere damit machen, aufgefangen und mit ihr thematisiert werden. Somit ist die Befürchtung, Manuela könnte nicht reif genug sein zu sehen, was mit ihr passieren kann, hinfällig, wenn das in einem Prozess aufgearbeitet werden kann und dies zu einer Reifung der Person führt. So kann sie einschätzen, dass sie zwar ihre eigenen, berechtigten Wünsche hat, aber dass es Leute gibt, die etwas mit ihr machen, was sie nicht will, was sie aber selbst zu steuern in der Lage ist.

**Henriette Katzenstein:** Sie sind schon einen Schritt voraus und bereits bei der Reflexion der eigenen Befürchtung. Ich richte an die andere Seite des Publikums die Frage: Was befürchten Sie, wenn Sie Manuela diesen Wunsch abschlagen?

**Teilnehmer:** Wir können die Frage wohl gar nicht beantworten, denn wir kennen Manuela nicht. Es kann nichts Negatives passieren, wenn ich mich mit dem Kind wertschätzend auseinandersetze, mit der nötigen Offenheit in das Gespräch gehe und versuche, mit dem Kind gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Es kann sein, dass ich es erlaube, es kann aber auch sein, dass ich es nicht erlaube. Wenn ich es mit der Jugendlichen vernünftig erarbeite und meine Gründe verdeutliche, sodass sie sie versteht, wird es keine negativen Auswirkungen geben. Wenn ich nicht so vorgehe, kann es durchaus negative Auswirkungen haben, indem sie die Beziehung zu mir negiert, indem sie gegen mich rebelliert und vielleicht trotzdem nach ihrem Willen tätig wird – je nachdem, was sie für Kontakte hat.

Aber all das möchte ich natürlich durch meine Haltung, die ich dem Kind entgegenbringe, vermeiden.

Meiner Meinung nach ist der Aspekt der Einsichtsfähigkeit in der Diskussion zu kurz gekommen. In dieser Hinsicht sehe ich gar keinen so großen Unterschied zwischen Herrn Schimke und Herrn Laudien. Denn die Einsichtsfähigkeit ist das Entscheidende. Es ist meine Aufgabe, diese zu beurteilen.

**Henriette Katzenstein:** Trotzdem könnten vielleicht negative Dinge passieren, wenn man Manuela den Wunsch abschlägt?

**Teilnehmerin:** Als Vormund sehe ich im Fall der Zustimmung meine Verpflichtung darin, mit ihr den Vertrag so auszuhandeln, dass Schutzmechanismen darin enthalten sind. Wenn ich ihr den Wunsch total abschlage, ohne mit ihr darüber zu sprechen, hätte ich die Befürchtung, dass sie in Richtung Prostitution oder in fragwürdige Kanäle abdriftet und ich überhaupt nicht mehr weiß, in wessen Hände sie gerät. Ich fürchte, dass sie dann hinter meinem Rücken irgendwelche Wege einschlägt, auf denen ich nicht mehr unterstützend bei ihr sein kann.

**Henriette Katzenstein:** Sie befürchten also einen Vertrauensabbruch?

**Teilnehmerin:** Für mich stellt sich die Frage relativ einfach dar. Was kann im negativen Sinne passieren? Es kann passieren, dass mich das Mädchen einfach ablehnt und im Extremfall einen anderen Vormund haben möchte. Darüber muss ich mir im Klaren sein. Allerdings muss ich immer damit rechnen, wenn ich mit meinen Mündeln in die Diskussion gehe und etwas nicht gutheiße, auch wenn ich das begründe.

**Henriette Katzenstein:** Es wurde in erster Linie befürchtet, dass die Beziehung zwischen Vormund und Mündel darunter leidet, wenn Manuela der Wunsch abgeschlagen wird. Gibt es noch einen anderen Aspekt?

**Teilnehmer:** Mir sind viele Gedanken durch den Kopf gegangen. Als meine ältere Tochter sich für eine Studienrichtung zwischen dem Lehramt für Grundschule und Lehramt für die gymnasiale Stufe entscheiden sollte, habe ich ihr zur Entscheidung für die Grundschule geraten. Dabei konnte ich gar nicht antizipieren, was in 20 oder 30 Jahren sein würde. Es hätte auch sein können, dass ich ihr zur Richtung Sekundarstufe rate und sie heute jemand sein könnte, der ausgebrannt ist und mit den Kindern/Jugendlichen, wie wir sie heute häufig vorfinden, nicht mehr klarkommt. Das wäre eine vorausgenommene Antizipation, die ich gar nicht garantieren kann.

Dasselbe sehe ich hier in diesem Fall. Ich hätte wahrscheinlich diese Aufnahmen nach einer Beratung abgelehnt. Ich betreue einige Kinder bereits seit 10, 12 oder 15 Jahren als Vormund, denen ich schon öfter einen Wunsch abgeschlagen habe, und sie halten trotzdem den Kontakt zu mir. Es hätte auch passieren können, dass ich danach nicht wieder an sie herankomme. Ich mache meine Sichtweisen deutlich, entscheiden muss sie selbst. Vielleicht findet sie jemanden, mit dem sie heimlich ihre Wünsche durchsetzen kann.

Aber ich habe meine Position, die ich mit ihr erörtere und ihr vermittele, um ihr zu helfen, selbst eine Entscheidung zu finden. Welche sie treffen wird, kann ich zum Teil nicht beeinflussen.

**Henriette Katzenstein:** Es ist etwas Interessantes passiert, ohne dass ich das beabsichtigt habe. Auf der linken Seite wurden sehr konkrete Befürchtungen geäußert, was passieren kann, wenn Sie die Werbeaufnahmen erlauben. Auf der rechten Seite hat Reflexion eingesetzt. Sie hatten alle schon darüber nachgedacht, wie man eigentlich vorgeht. Irgendwie könnte die Beziehung beschädigt werden. Aber Sie befassten sich bereits mit der Reflexion.

An dieser Stelle möchte ich Karsten Laudien und Hans-Jürgen Schimke bitten, diesen Fall noch einmal zu kommentieren:

**Prof. Dr. Karsten Laudien:** Die eine Seite hat die Angst vor dem Beziehungsabbruch in den Vordergrund gestellt, das heißt, die Angst vor dem Beziehungsabbruch beeinflusst das Urteil.

Um nur eines zum vorher Gesagten klarzustellen: In unserer Gesellschaft bedeutet Pornografie keinen radikalen Ausschluss. Das mag einem gefallen oder nicht, das ist so. Das bedeutet aber nicht, dass man dem Kind nicht dennoch seine eigene Meinung sagen kann. Wichtiger als das, was man in diesem Fall konkret zu sagen hat, ist vielleicht die Tatsache, dass man dem Kind Schwierigkeiten in den Weg legt, damit es darüber hinwegkommt. Wenn es hört, was jemand zu sagen hat, muss es sich damit befassen. Wird nichts gesagt, muss es sich nicht damit befassen.

Trotzdem sei mir eine Bemerkung gestattet: Meines Erachtens wird das Wort „Selbstbestimmung“ überbewertet. Das Wort „Zugehörigkeit“ beschreibt viel eher das, was Menschen erstreben. Ich glaube, dass wir uns zwar gerne als selbstbestimmt betrachten, aber wir tun dies vor allem deshalb, weil wir zu der Gruppe gehören wollen, die sich als selbstbestimmt betrachtet. Zugehörigkeit ist ein wesentlich intensiveres Handlungsmotiv. Wir wollen zu einer Gruppe gehören, Kinder wollen z. B. alle „groß sein“. In diesem Kontext stellt sich die Frage, welchen Lebensweg ich wähle, auch als die Frage, wie ich mich mit meiner Entscheidung bestimmten Kreisen zuwende und von bestimmten Kreisen abwende. Um auf das Beispiel zurückzukommen: Ich muss mich als Vormund entscheiden, ob ich die Wertfrage in den Mittelpunkt stelle (Pornografie also toleriere oder nicht) oder begreife, dass meine Funktion nicht darin besteht, dem Kind zu erklären, was richtig ist. Meine Funktion besteht vielmehr darin, dem Kind ein Gegenüber zu bieten, an dem es sich reiben muss.

**Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Dem letzten Satz würde ich nicht widersprechen. Das sehe ich genauso. Allerdings sehe ich die Einsichtsfähigkeit als den Schlüsselbegriff. In meinem gestrigen Vortrag hatte ich sehr deutlich gemacht, dass es sich dabei um einen juristischen Vortrag über die Bedeutung von Einsichtsfähigkeit im juristischen Sinne handelt, das heißt Akzeptanz von Selbstbestimmung, wenn ein Mensch einsichtsfähig ist. Ich wende mich gegen Mündigkeitsgrenzen und Altersstufen, denn die sind willkürlich festgesetzt worden. Die Setzung der Volljährigkeit mit 18 Jahren ist durch keine wissen-

schaftlichen, entwicklungspsychologischen Theorien belegt. Die Volljährigkeit muss in einer Gesellschaft gesetzt werden, sie kann aber willkürlich geändert werden. Das Wahlalter kann ebenso variiert werden. Nebenbei: Ich bin ein Verfechter der Wahlberechtigung von Geburt an und es gibt eine ernstzunehmende Gruppe von Bundestagsabgeordneten, die das ebenfalls einfordern und als einzige Voraussetzung nennen, dass man einen Wahlantrag unterschreiben kann. Das allein würde eine große Gruppe von älteren Menschen vom Wahlrecht ausschließen und Kinder einbeziehen.

Ich möchte aber gern auf die Frage von Selbstbestimmung und Zugehörigkeit eingehen. Ich glaube, wir haben in unserer Entwicklung der Kinderrechte gelernt, dass Selbstbestimmung eine wesentliche Voraussetzung für Zugehörigkeit ist, weil wir Kinder lange Zeit von den sie betreffenden Entscheidungsprozessen ausgeschlossen bzw. sie nicht angemessen beteiligt haben. Ich muss dieses Spannungsverhältnis zwischen Individualität und Selbstbestimmung auf der einen Seite und dem wichtigen Gefühl, einer Gemeinschaft zugehörig zu sein, auf der anderen Seite aushalten, um eine Beziehung zu einem Menschen aufbauen zu können. Aus meiner Sicht haben wir jedoch den Aspekt der Bedeutung von selbstbestimmtem Handeln in diesen Prozessen lange Zeit unterschätzt. Daher meine ich, dass wir auf einem Weg sind, die Selbstbestimmung im Prozess der Entwicklung eines gemeinschaftsfähigen Wesens deutlicher zu pointieren, als wir das früher getan haben. Das ist meine Grundposition.

Wenn wir die Individualität von Menschen akzeptieren, viel in die Selbstbestimmung investieren und nicht einfach unsere Haltung an die Haltung von kurzfristig denkenden Kindern setzen, sind wir auf dem richtigen Weg in der Arbeit mit den Kindern, wie wir sie in der Vormundschaft üblicherweise haben. Diese Kinder haben es nicht gelernt, selbstbestimmt zu leben. Von psychologischer Seite höre ich häufig sehr eindrucksvoll, dass Kinder in einer Angstbindung zu ihren Eltern leben und deshalb immer ein schlechtes Selbstwertgefühl haben und sich selbst zuschreiben, dass ihnen gegenüber Gewalt ausgeübt wird. Das haben Sie vorhin bestätigt. Das kann ich eigentlich nur bewältigen, indem ich diesen Wall der negativen Selbstzuschreibung überwinde – und zu dieser Arbeit gehört das Kind im Wesentlichen auch selbst. Das kann ich nicht für das Kind tun, sondern nur mit dem Kind. Auf dieser Ebene pointiere ich die Selbstbestimmung so stark. Ich tue das juristisch, weil wir in der Anerkennung von Rechtsträgerschaften – Rechtsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit – Teile der Selbstbestimmung von Menschen verwirklichen, gut gestuft, gut reflektiert, nach Aufklärung, nach einem Prozess der Konsensfindung, darin gebe ich allen Recht.

Um auf das Beispiel Manuela zu kommen: Natürlich würde ich nie sagen: Meine liebe Manuela, mach das einfach, wenn du das willst. Ich würde sie dahingehend unterstützen, indem ich Verträge schließe, mit den Beteiligten rede, Schutznormen vereinbare, dafür Sorge, dass es nicht zu einem Schaden des Kindes führt – alles das, was hier bereits angesprochen worden ist. Das ist selbstverständlich für das Handeln des Vormunds, aber weniger, um ihre Entscheidung zu korrigieren, sondern um ihr die Entscheidung zu ermöglichen. Das muss immer das Ziel sein, dass ihre Entscheidung akzeptiert wird. Das ist meine Position dazu.

**Henriette Katzenstein:** Herzlichen Dank für diesen spannenden Diskurs auf dem Weg zu einer Klärung. Wir sind hier in der besonderen Lage, dass wir betroffene junge Erwachse-

ne bei uns haben, die auch den Umgang mit ihrer Selbstbestimmung erlebten. Ich würde daher abschließend Frau Ruth Seyboldt fragen, ob sie einen Kommentar zu der Diskussion geben möchte.

**Ruth Seyboldt**, Careleaverin, Stuttgart: Ich freue mich erst einmal darüber, hier zu sein, dass Sie auch mir zuhören und wissen wollen, was ich dazu zu sagen habe. Ich habe mir gerade ein paar Dinge notiert, die mir wichtig erscheinen. Grundsätzlich waren die beiden Vorträge aus meiner Sicht nicht widersprüchlich. Gestern ging es in erster Linie um Einsichtsfähigkeit. Letztlich habe ich Herrn Laudien so verstanden, dass es darum geht, den Kindern und Jugendlichen ihre Wünsche zweiter Ordnung näher zu bringen, das heißt, sie zur Einsichtsfähigkeit zu bringen. Das bedeutet, meine eigenen Werte zu reflektieren und die Werte des Kindes oder des Jugendlichen anzuerkennen und ihm weiterzuhelfen, dass es Einsichtsfähigkeit gewinnen und eine eigene Entscheidung fällen kann. Wir müssen uns darüber bewusst sein, dass die Bedingungen, unter denen Sie aufgewachsen sind, andere sind als die, unter denen ich aufgewachsen bin oder unter denen Ihre Mündel aufwachsen. Gesellschaft verändert sich, das halte ich auch für wichtig. Daher möchte ich Ihnen den dynamischen Prozess der Erziehung näher bringen und meiner Überzeugung Ausdruck verleihen: Sie beeinflussen Ihr Mündel und Ihr Mündel beeinflusst Sie.

**Henriette Katzenstein**: Ganz herzlichen Dank für diesen sehr abgewogenen Kommentar. Sollten Sie einen Vormund gehabt haben, muss es ein ziemlich guter gewesen sein. Herzlichen Dank an alle Beteiligten an der Diskussion.



# Zukunftsperspektiven der Vormundschaft – Perspektiven für die rechtlichen Grundlagen

ANDREA BÖKE

Richterin am Amtsgericht, Referentin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

Perspektiven für die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft – darum geht es bei dem Diskussions-Teilentwurf für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts, den ich Ihnen als Zwischenergebnis des Reformprozesses für das Vormundschaftsrecht vorstellen möchte. Der Diskussions-Teilentwurf trägt das Datum 18. August 2016, der Entwurf ist jedoch erst seit Mitte Oktober 2016 zur Veröffentlichung freigegeben. Diese Veranstaltung ist damit die erste Gelegenheit für uns, ihn in der Fachöffentlichkeit zu präsentieren. Für diese Möglichkeit möchte ich mich herzlich bedanken.

## 1. Hintergrund und Entwicklung des Reformvorhabens

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des BGB, also aus dem Jahr 1900. Es umfasst viele Regelungen zur Vermögenssorge, aber es enthält sehr wenig über die Personensorge des Vormunds und das Verhältnis zwischen Mündel und Vormund. Das Vormundschaftsrecht ist systematisch so geregelt, dass es zum Teil auf das Kindschaftsrecht verweist, und geht im Grunde davon aus, dass das Mündel ein Waisenkind ist, das im Haushalt seines Vormunds lebt. Das ist inzwischen alles andere als der Regelfall.

Die seit dem Jahr 1900 durchgeführten Reformen des Vormundschaftsrechts haben ein Flickwerk geschaffen. Dazu kam noch das Betreuungsrecht, das über den § 1908i BGB in großem Umfang auf das Vormundschaftsrecht verweist und das wir dadurch stets mit im Blick haben müssen, wenn wir über eine Reform nachdenken. In der Betreuung finden wir eine andere Lebenswirklichkeit vor als die, die wir in der Vormundschaft erleben. Wenn wir über Reformen diskutieren, müssen wir gleichzeitig überlegen, welche Auswirkungen diese auf das Betreuungsrecht haben.

In der Vergangenheit haben wir alle Namen wie „Kevin“ gelernt, hinter denen tragische Misshandlungs- oder Todesfälle stehen. Man kann sicherlich feststellen, dass die Vormundschaft über einen gewissen Zeitraum einen Qualitätsverlust erlitten hat, der u. a. mit den immensen Fallzahlen in der Vergangenheit, gerade in der Amtsvormundschaft, zusammenhing. Das hat den Gesetzgeber im Jahr 2011 bewogen, eine kleine Reform des Vormundschaftsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 durchzuführen. Dieses Gesetz enthielt zwei wesentliche Neuerungen: einmal die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel und zum anderen die „Fallzahl 50“. Dies hat sicherlich schon Verbesserungen in der Qualität der Vormundschaft gebracht, es stand jedoch bereits zum damaligen Zeitpunkt fest, dass dies nur ein Ausgangspunkt und eine Lösung für die dringendsten Probleme in der Vormundschaft sein kann. Die Bundesregierung setzte sich in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2013 deshalb selbst einen Arbeitsauftrag für das Vormundschaftsrecht. Sie formu-

lierte dort: „Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren.“ Sehr schnell sind Vorarbeiten für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts angelaufen und es ist dafür eine interdisziplinäre Expertengruppe gegründet worden. Seit Beginn dieses Vorhabens begleiten uns sieben Experten. Mit dieser Arbeitsgruppe haben wir nicht den Anspruch verbunden, die Vormundschaftspraxis repräsentativ abzubilden. Diese Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Justiz, Lehre, Amtsvormundschaft und Vereinsvormundschaft ist uns aber ein wertvoller Diskussionspartner und Ideengeber und wir hoffen auf weitere konstruktive Zusammenarbeit.

Die Vorarbeiten mündeten im Jahr 2014 in Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Vormundschaftsrechts.

## **2. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13.10.2014**

Die Eckpunkte des BMJV enthalten als Arbeitsprogramm im Wesentlichen fünf Aussagen, die man mit „Fokus auf die Personensorge des Vormunds“ überschreiben könnte, nämlich:

- Betonung der Subjektstellung des Mündels und Stärkung der Personensorge des Vormunds,
- Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft,
- Qualitätsverbesserung in der Amtsvormundschaft,
- Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge,
- Vereinfachung des Gesetzesaufbaus im Vormundschaftsrecht, Betreuungsrecht und Pflegschaftsrecht.

Zwei Jahre später ist zu konstatieren, dass bisher nicht alle Punkte umgesetzt worden sind. Realisiert worden sind bereits die Regelungen zur Personensorge und Teile der Vermögenssorge sowie zum Teil eine Vereinfachung des Gesetzesaufbaus durch Neustrukturierung. Etwas schwierig gestaltet sich die Qualitätsverbesserung in der Amtsvormundschaft. Diese müsste im SGB VIII geregelt werden, gehört demnach nicht in die federführende Zuständigkeit des Justizministeriums, sondern des Familienministeriums. Das SGB VIII sieht gegenwärtig einer umfangreichen Reform entgegen, die sich aber noch in Arbeit befindet. Was wir insoweit an Qualitätsverbesserung erreichen können und was sich hier gesetzgebungstechnisch umsetzen lässt, steht daher noch ein wenig in den Sternen.

Vergleicht man die Eckpunkte mit dem vorliegenden Teilentwurf, stellt man fest, dass viele der ursprünglichen Ziele sinnvoll waren und wir sie bereits umgesetzt haben. Andere erwiesen sich als nicht umsetzbar, wie zum Beispiel die Absicht, die persönliche Bestellung des Jugendamtsmitarbeiters einzuführen, dazu noch später.

### **3. Diskussions-Teilentwurf des BMJV zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 18.08.2016**

Der Diskussions-Teilentwurf enthält als Kernstück der Reform Vorschriften über die Begründung der Vormundschaft, über ihre Führung und ihr Ende. Es sind etwa 30 Normen mit ausführlicher Begründung, von denen ich Ihnen hier exemplarisch einige vorstellen möchte. Noch nicht enthalten sind insbesondere Regelungen zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Familiengerichts, über die Vergütung, über das gesamte Pflegschaftsrecht und über Folgeeregungen, vor allem außerhalb des BGB. Zu denken ist dabei insbesondere an das SGB VIII, aber auch an verfahrensrechtliche Regelungen im FamFG.

Der Entwurf wird im Wesentlichen von drei Leitlinien getragen:

- Stärkung der Personensorge des Vormunds,
- Stärkung der persönlichen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft,
- Verbesserung der Auswahl des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds.

Systematisch wurde das dergestalt umgesetzt, dass die §§ 1773 ff. im BGB komplett neu gefasst werden. Vieles wird Ihnen im Teilentwurf bekannt vorkommen, auch wenn es zum Teil an anderer Stelle steht als bisher, weil es sich so für uns als systematisch besser verständlich herausgestellt hat. Einiges Neues werden Sie aber auch vorfinden.

### **4. Diskussions-Teilentwurf im Einzelnen**

#### **4.1 Personensorge des Vormunds**

Der Entwurf enthält erstmals ausdrückliche Regelungen über die Personensorge im Vormundschaftsrecht. An vielen Stellen verweist das Vormundschaftsrecht bisher nur auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Das wollen wir jetzt ändern, indem wir eigene Regelungen im Vormundschaftsrecht schaffen, die die Besonderheiten der Beziehung zwischen Mündel und Vormund aufnehmen.

Das Mündel als Subjekt ist ein weiterer wesentlicher Aspekt des Entwurfs. Das Mündel soll nicht mehr nur das Objekt der Fürsorge des Vormunds sein, sondern soll als Subjekt mit eigenen Rechten und Pflichten betrachtet werden; die Besonderheiten im Verhältnis zu seinem gesetzlichen Vertreter sollen dabei berücksichtigt werden. Dazu haben wir einen Katalog von Rechten des Mündels erstellt. Dieser korrespondiert mit einem Katalog von Rechten und Pflichten des Vormunds sowie einer Aufgabenbeschreibung für den Vormund.

Ein wesentlicher Aspekt, über den wir länger diskutiert und nachgedacht haben, ist die Frage nach der Sorgeverantwortung des Vormunds. Es wird viel über die Stärkung von Pflegeeltern und über das Konzept der geteilten Verantwortung diskutiert. Wir haben uns dazu entschlossen, die Hauptverantwortung des Vormunds auch für die Betreuung und Erziehung des Mündels in unserem Entwurf festzuhalten. Das bedeutet nicht, dass der Vormund der betreuenden Person in jede Kleinigkeit hineinreden soll. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass es für den Mündel wichtig ist, einen zentralen Ansprechpartner für alle Fragen zu haben, die ihn betreffen.

Das hat zur Folge, dass klare Regelungen darüber gebraucht werden, wie das Verhältnis zur Betreuungsperson gestaltet wird, d. h. zu Pflegeeltern oder Erziehern. Das Konzept der Allzuständigkeit oder Hauptverantwortung ist nicht ganz ungebrochen. Wir sehen im Rahmen der Gesamtverantwortung verschiedene Möglichkeiten vor, wie man Kompetenzen aufteilen kann. Das ist erstens die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson und zweitens die Möglichkeit, einen zusätzlichen Pfleger neben dem (ehrenamtlichen) Vormund zu bestellen.

Im Einzelnen befassen sich die folgenden Formulierungen des Entwurfs mit der Stärkung der Personensorge des Vormunds. Der neue § 1789 des Entwurfs regelt die Rechte des Mündels, zum einen allgemeine Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie auch im SGB VIII festgehalten wurden, zum anderen Rechte, die sich konkret auf den Vormund beziehen:

- „§ 1789-E Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und von anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.“

Damit wollen wir in Anlehnung an die Erziehungsziele des § 1 Abs. 1 SGB VIII auch im Vormundschaftsrecht ausdrücklich eigene Rechte des Mündels formulieren. Hervorzuheben ist der Punkt 4: die Achtung des Willens des Mündels. Das heißt für uns „Beachten und Respektieren“ und bedeutet nicht, dass bei Entscheidungen der Wille des Mündels zwingend berücksichtigt werden muss, insbesondere nicht altersunabhängig. Achtung und Respekt spielen jedoch eine zentrale Rolle im Verhältnis zwischen Vormund und Mündel, insbesondere in solchen Fällen, in denen Mündel aufgrund ihrer Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit der Achtung ihrer Person gemacht haben. Man denke dabei nur an Fälle von Kindeswohlgefährdung.

Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds sind in § 1791 des Entwurfs geregelt:

- „§ 1791-E Amtsführung des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge

mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Mit diesen Regelungen wollen wir ausdrücken, dass der Vormund ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet ist. Absatz 3 entspricht dem Umgangsrecht des Mündels. Das funktioniert natürlich nur dann, wenn das Mündel nicht in den Haushalt des Vormunds aufgenommen worden ist. Dies wird im Folgeparagrafen 1792 klargestellt. Für diese Fälle braucht man kein besonderes Kontaktrecht, denn der Kontakt findet dann bereits im täglichen Miteinander statt.

Der § 1777 des Entwurfs sieht eine Neuerung vor, die sich auf die Aufteilung von Kompetenzen bezieht:

- „§ 1777-E Zusätzlicher Pfleger

Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn der Vormund die Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.“

Das setzt voraus, dass eine Person als Vormund bestellt ist, die im besonderen Interesse des Mündels steht, aber Kompetenzdefizite in einem bestimmten Bereich aufweist. Das kann, wenn das Mündel zum Beispiel seine Großmutter als Vormund erhalten hat, die Frage der Regelung des Umgangs mit den leiblichen Eltern sein oder die des Unterhalts, aber auch der Kontakt zu einzelnen Behörden sein, der sich als schwierig für den Vormund erweist oder erwiesen hat. Natürlich muss der Vormund im Übrigen, unter Umständen in besonderem Maße, für sein Amt geeignet sein. Die Bestellung eines Pflegers soll gleichzeitig mit der Bestellung des Vormunds oder auch nachträglich mit dessen Zustimmung möglich sein. Wir gehen davon aus, dass der Vormund dieser Übertragung zustimmen muss, da Vormund und Pfleger später einvernehmlich zusammenarbeiten sollen. Diese Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vormünder. Wir wollen diese Möglichkeit bewusst nicht für die Amtsvormundschaft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eröffnen mit der Möglichkeit, eine dritte Person für Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts oder Asylrechts zu bestellen. Berufsvormünder haben unserer Ansicht nach die Pflicht, alle Angelegenheiten des Mündels grundsätzlich selbst zu regeln. Können sie das nicht, sind sie zur Fortbildung verpflichtet oder aber dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jemand diese Angelegenheiten an ihrer Stelle besorgt.

Eine weitere Möglichkeit der Kompetenzaufteilung ist die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson:

- „§ 1778-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(3) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben, [...]“

Das soll insbesondere für das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson in langfristigen Pflegeverhältnissen gelten und der Stärkung der betreuenden Person dienen. Die Regelung ist nicht begrenzt auf die Personensorge, auch wenn hier der Hauptanwendungsfall liegen wird. Daneben bestehen natürlich weiterhin die Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson für Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1798) und die Möglichkeit, Pflegeeltern selbst als Vormund zu bestellen.

#### **4.2 Stärkung der personellen Ressourcen**

Es soll eine möglichst große Bandbreite an Typen von Vormündern zur Verfügung stehen. Dabei ist uns bewusst, dass ein Großteil der Vormundschaften von Amtsvormündern geführt wird und in diesem Bereich eine hohe und unverzichtbare Qualität besteht. Mögliche Vormünder sollen nach unserer Vorstellung in Zukunft der ehrenamtliche Einzelvormund, der Berufsvormund, der Vereinsvormund und das Jugendamt sein. Wir wissen, dass die Strukturen in der Praxis sehr unterschiedlich sind und wir die Landschaft der Vormundschaft mit unserem Entwurf nicht vollständig ändern können. Es ist uns jedoch wichtig, dass für den einzelnen Mündel eine möglichst große Bandbreite zur Verfügung steht. Auch den persönlich bestellten Vereinsvormund führen wir im Gesetz ein, mit der Konsequenz eines (gesetzlichen) Vergütungsanspruchs des Vereins, weil wir den Vereinsvormund für eine wichtige Ressource für die Vormundschaft halten. Das war im Gesetz bisher nicht vorgesehen, aber Sie wissen, dass der BGH seit 2011 in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass der Vereinsvormund persönlich bestellt werden kann und eine entsprechende Vergütung für den Verein gezahlt werden muss. Letzteres ist aus unserer Sicht sogar verfassungsrechtlich geboten. Die Praxis geht mit dieser Problematik noch sehr unterschiedlich um. Bei den Ländern stoßen unsere Vorschläge nicht unbedingt auf Begeisterung, weil es zu zusätzlichen Ausgaben für die Justizhaushalte führen

kann. Aber wir werden uns auf diese Diskussion einlassen. Die Vormünder sollen in Zukunft in folgender Rangfolge stehen: Es ist der Vorrang des Ehrenamtes vorgesehen. Alle berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich des Jugendamtes stehen danach im Gleichrang.

Die entsprechende Norm ist im § 1775 des Entwurfs formuliert:

▪ „§ 1775 – E Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. eine natürliche Person als Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn sie dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist und der Verein einwilligt (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

Neu ist die Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Vormunds.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. das Jugendamt,
2. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein, wenn dieser einwilligt.“

Die Bestellung eines einzelnen Mitarbeiters des Jugendamtes, wie sie noch in den Eckpunkten als mögliche Lösung vorgesehen war, wurde im Entwurf nicht umgesetzt, da wir damit in die kommunale Selbstverwaltung und die Personalhoheit der Kommunen eingreifen würden. Das ist bundesrechtlich und staatsorganisationsrechtlich nicht möglich. Allerdings wollen wir regeln, dass das Jugendamt vor der Bestellung des Vormunds dem Familiengericht mitteilen muss, welcher Mitarbeiter innerhalb des Jugendamtes das Amt übernehmen soll. Insofern ist eine „kleine“ Personalisierung der Amtsvormundschaft vorgesehen.

Der Verein muss wie bisher vom Landesjugendamt eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII vorweisen können. Eine entsprechende Vergütungsregelung müssen wir noch ausformulieren.

### **4.3 Auswahl des Vormunds**

Zur Auswahl des Vormunds wurden erweiterte Eignungsvoraussetzungen für alle persönlich zu bestellenden Vormünder im § 1780 des Entwurfs formuliert. Bisher spricht das Gesetz nur von den persönlichen Verhältnissen des Vormunds, von der Vermögenslage und sonstigen Umständen, wobei nicht klar ist, was man unter sonstigen Umständen zu verstehen hat. Wir haben jetzt formuliert, dass bei der Eignungsprüfung Kenntnisse der Person, ihre Erfahrungen, ihre persönlichen Eigenschaften, persönliche Verhältnisse, die

Vermögenslage, aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung beteiligten Personen eine wichtige Rolle spielen sollen.

Es liegt uns sehr viel daran, dass der am besten geeignete Vormund ausgewählt wird, insofern ist das Familiengericht verpflichtet, die Auswahl auf der Grundlage des Vorschlags des Jugendamtes zu treffen. Dabei kann natürlich auch das Jugendamt entsprechend qualifiziert sein. Der Wille des Mündels, seiner Eltern sowie seine familiären Beziehungen und persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund sowie seine allgemeinen Lebensumstände sollen bei der Auswahl des Vormunds berücksichtigt werden.

Wie bereits angesprochen, hat der ehrenamtliche Vormund Vorrang vor allen anderen Personen und Institutionen, die als Vormund in Frage kommen. Wir sind davon überzeugt, dass ein ehrenamtlicher Vormund besondere Möglichkeiten bietet, weil er viel Zeit und Zuwendung in den Mündel investieren kann, was im beruflichen Kontext schon aus organisatorischen Gründen nicht immer in demselben Maße möglich ist. Daher wollen wir das Ehrenamt an dieser Stelle stärken.

Im Entwurf wurde die Bestellung eines vorläufigen Vormunds geregelt:

- „§ 1782-E Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht das Jugendamt oder, wenn er einwilligt, einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund. Das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein teilen dem Familiengericht mit, welchem Mitarbeiter die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds auszuwählen und zu bestellen. Die Bestellung zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(3) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.“

Die damit gewonnene Zeit kann genutzt werden, um Nachforschungen darüber anzustellen, wer im Umfeld des Mündels der am besten geeignete Vormund sein kann, und sämtliche Ressourcen nutzbar zu machen. Ein vorläufiger Vormund erscheint uns insbesondere dann hilfreich, wenn in einem Fall von Kindeswohlgefährdung die Zeit drängt, in einem einstweiligen Anordnungsverfahren entschieden und ein Vormund dringend bestellt werden musste, um Angelegenheiten des Kindes wie z. B. eine Fremdunterbringung zu regeln. Der endgültige Vormund kann z. B. das Jugendamt oder ein Vereinsvormund sein, nicht aber der Verein selbst. Die Zeit bis zur Bestellung des endgültigen Vormunds kann natürlich auch dazu genutzt werden, um im bereits bestellten Jugendamt oder im Verein den am besten geeigneten Vormund auszuwählen.



Das Jugendamt wird in Zukunft verstärkt verpflichtet sein, das Familiengericht bei der Suche nach einem Vormund zu unterstützen, damit nicht mehr der Automatismus eintreten kann, den wir derzeit häufig in der Praxis vorfinden: Das Familiengericht bestimmt in der Gewissheit, dass das Jugendamt gute Arbeit leistet, automatisch das Jugendamt zum Vormund. Diesen Automatismus möchten wir gern durchbrechen, nicht weil wir denken, dass die Qualität der Amtsvormundschaft nicht ausreichend ist, sondern weil es sich aus unserer Sicht lohnt, im Einzelfall den Fokus auf die einzelne Person, das Kind oder den Jugendlichen zu richten, um zu entscheiden, wer die Aufgaben eines Vormunds für dieses Kind oder diesen Jugendlichen am besten erfüllen kann.

## **5. Ausblick**

Im Rahmen des Reformvorhabens fehlen insbesondere noch Regelungen zur Vermögenssorge. Die Vermögenssorge spielt in erster Linie im Betreuungsrecht eine große Rolle, weil nur wenige Mündel über Vermögen verfügen, betreute Personen jedoch nicht selten. Daher wollen wir den Schwerpunkt dieser Regelungen aus dem Vormundschaftsrecht in das Betreuungsrecht verlagern. Im Vormundschaftsrecht wird sich in Zukunft nur noch eine Verweisung auf das Vormundschaftsrecht, ggf. mit wenigen ergänzenden Sonderregelungen finden. Die Verwaltung der Vermögensanlage von Geld und Genehmigungstatbestände sind wichtige Elemente, die zukünftig im Betreuungsrecht geregelt werden sollen.

Weiterhin fehlt insbesondere noch eine Regelung zur Vergütung des Vormundschaftsvereins. In den Eckpunkten fand sich außerdem noch die Überlegung, eine Pauschalierung der Vergütung für den Vormund einzuführen. Das hat sich für uns als nicht praktikabel erwiesen und wird von Praktikern so auch nicht eingefordert. Darum haben wir uns entschlossen, diesen Punkt aufzugeben.

Folgeregelungen außerhalb des BGB, insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen, fehlen ebenfalls noch im Entwurf – gerade in Bezug auf das Verfahren zur Bestellung des vorläufigen Vormunds – und insbesondere auch im SGB VIII. Diese Punkte haben wir noch zu erarbeiten.

Wir hoffen, dass wir im Laufe des Jahres 2017 diesen Teilentwurf zu einem vollständigen Referentenentwurf ergänzen können, sodass die nächste Legislaturperiode die Chance bietet, eine Gesamtreform umzusetzen. Angesichts der Menge der Vorschriften im BGB, die zu überarbeiten sind, kann man feststellen, dass es sich einerseits um ein sehr breit angelegtes Reformwerk handelt, das andererseits mit sehr komplexen Fragestellungen verbunden ist, die in viele verschiedene Rechtsgebiete hineinreichen. Wir sind der Ansicht, dass es sich lohnt, darin Zeit zu investieren und das Vorhaben am Ende in eine Reform münden zu lassen, die die Praxis der Vormundschaft über einen längeren Zeitraum nachhaltig trägt.

Wenn Sie Anregungen oder Kritikpunkte haben, nehmen wir diese gern entgegen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Link für Diskussionsteilentwurf:

[www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft_node.html)

Kontakt:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat I A 1 - Familienrecht

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Andrea Böke

Richterin am Amtsgericht

boeke-an@bmjv.bund.de

[www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de)

## **Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?**

### **Arbeitsgruppe „Altersgemäße Beteiligung bei der Gestaltung der Vormundschaft“**

WOLFGANG RÜTING

Leiter des Kreisjugendamtes Warendorf; Erster Vorsitzender des ISA e. V., Münster

In den beiden Vorträgen im Plenum zu Beginn des Nachmittags ging es eher um den Umfang der rechtlichen Vertretung und der Aktivitäten des Vormunds in Bezug auf die Vertretung des Kindes (s. S. 31 u. 38). Hier haben wir die Möglichkeit, gemeinsam die Frage zu vertiefen, was es konkret in der Praxis bedeutet, wenn wir über die Beteiligung bei der Gestaltung der Vormundschaft reden. Was ist das Spezifische an der Beteiligung in der Vormundschaft? Mit dieser Frage haben sich Vormünder und Vormünderinnen – ob sie nun als Amtsvormund, Vereinsvormund, ob als Berufsvormund oder ehrenamtlicher Vormund tätig sind – ständig zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Es ist auch weniger eine methodische oder verfahrenstechnische als eine grundsätzliche Fragestellung.

Die Grundlage für die Beteiligung eines Kindes, das unter Vormundschaft steht, ist die persönliche Beziehung, auf die sich der Vormund – der Erwachsene – einlässt. Der Nährboden einer persönlichkeitsfördernden Beziehung ist wiederum, sich auf das Kind, wie es ist, einzulassen. Die Kommunikation mit Kindern gelingt am besten dann, wenn ich mich von dem Kind „an die Hand nehmen lasse“. Das heißt, ich begeben mich auf die Ebene des Kindes, um einen kommunikativen Andockpunkt zu finden. Beteiligung ist letztendlich eine Form der Kommunikation mit dem Kind. Das betone ich deshalb, weil wir die Fachgespräche über Beteiligung in den Vormundschaften oder auch darüber hinaus im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung nach meinem Eindruck häufig sehr auf Methoden und Verfahren konzentriert haben. Das heißt, es wird darüber gesprochen, welche Methoden und Verfahren wir anwenden müssen, um ein Kind in dem ihn betreffenden Kontext einzubinden und zu beteiligen. Ich vertrete jedoch die Auffassung, dass Beteiligung in einem authentischen und echten Sinne deutlich mehr ist als nur die Anwendung eines Verfahrens oder einer Methode. Beteiligung ist Ausdruck einer grundlegenden pädagogischen Haltung zum Kind, das mir als Vormund anvertraut ist. Das gilt selbstverständlich gleichermaßen für Eltern wie für den Vormund.

Der § 1626 BGB geht auf die Rolle der Eltern ein (Personensorge). Mitunter gerät aus dem Blick der Beteiligten, dass per se auch für den Vormund gilt, das Kind entsprechend seinem Alter und seinen Entwicklungsschritten an ihn/sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen (§ 1636 Abs. 2 BGB). Das gilt für Eltern und für den Vormund gleichermaßen. Ob alle Beteiligten, inklusive der Eltern/Vormund, das in dem Sinne verinnerlicht haben, ist eine andere Frage. Dazu gehört natürlich auch, dass Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand an der Erledigung der häuslichen Angelegenheiten zu beteiligen sind.

Im § 1626 Absatz 2 BGB steht die grundlegende Forderung nach Beteiligung, die vielleicht nicht immer in ihrer Selbstverständlichkeit zugänglich ist. Auf das Beteiligungsrecht verweisen weitere Quellen, wie Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie die

Bestimmungen im SGB VIII: §§ 8, 9, 36 – Hilfeplanung, § 80 – Jugendhilfeplanung, § 55 SGB VIII Anhörung des Kindes vor der Übertragung der Amtsvormundschaft sowie § 159 FamFG – die persönliche Anhörung des Kindes. Schon diese rechtlichen Vorgaben (u. a.) binden uns an die Anforderung, den unter Vormundschaft stehenden jungen Menschen an Entscheidungen zu seinen persönlichen Angelegenheiten und deren Regelung kontinuierlich einzubeziehen.

Ziel guter Entwicklung von Beteiligung m. E. eine **tragende Beziehung**, die wesentlich entscheidender als der rechtliche Rahmen ist. Aus Sicht des Vormundes oder des Pflegers ist eine professionelle Arbeitsbeziehung zu dem Kind zu begründen und zu entwickeln.

Wenn ich das als Thema in unseren Fortbildungen aufrufe, bekomme ich zustimmende Feedbacks dazu. Aber der Kernsatz ist meist die Frage, wann und wie diese Aufgabe mit diesem Forderungshorizont angesichts der 50 bis 55 zu betreuenden Kinder realisiert werden soll. Wir nennen das bei uns: **„den Beziehungsraum Vormundschaft entwickeln und gestalten“**. „Beziehungsraum“ ist die Metapher dafür, dass der Vormund und das Kind definitiv eine Beziehungsfläche bilden, de facto einen Raum, in dem sie gemeinsam diese Beziehung gestalten und Beziehungspartner sind. Dieser Raum ist durch die Determinanten **„Vertrauen“** und **„Sicherheit“** geprägt. Gleichzeitig wirken aus Sicht des Vormundes auf diesen Beziehungsraum und die Beziehungsgestaltung die Aspekte **„Fördern“**, **„Fordern“** und **„Konfrontieren“**, aber auch die Aspekte **„Stützen“** und **„Schützen“** ein. Dies umfasst all das, was der Vormund an Aktivitäten und Aufgaben begründet, um mit dem Kind zusammen diesen „Beziehungsraum Vormundschaft“ zu gestalten, und zwar in einem prozesshaften Sinne, je nach Dauer der Vormundschaft. Vormundschaften bestehen in der Regel zwischen fünf und sieben Jahren, wenn man den Statistiken folgt. Das ist hierbei aber unerheblich. Der „Beziehungsraum Vormundschaft“ ist prozesshaft zu gestalten und zu entwickeln.

Diese professionelle Beziehungsdynamik unterliegt den gleichen Bedingungen, unter denen auch andere helfende Beziehungen entstehen, die professionell gestaltet sind, nämlich mit einem Beginn und unter professionellen Bedingungen auch einem Ende. Innerhalb dieser Spanne entwickelt sich Beziehung und damit auch Beteiligung. Eine tragende Beziehung im Sinne einer Entwicklungsförderung des Kindes kann sich ohne Beteiligungsmöglichkeiten nicht entwickeln.

Der Prozessverlauf wird durch die Phasen **Annäherung, Gründung, Konflikt, Ordnen, Zusammenarbeiten und Abschied** bestimmt. Er ist zudem durch ein hohes Maß an Kommunikation, Kooperation und aus Sicht des Vormunds an Managementaufgaben, die damit in Verbindung stehen, gekennzeichnet. Die Herstellung des ersten Kontaktes zum Kind kann bereits darüber entscheiden, ob sich der Erfolg einer Vormundschaft einstellen kann. Hier findet der erste Akt der Beteiligung statt, indem das Kind die Zusammenarbeit mit diesem einen Vormund akzeptiert und annimmt. Das Geschehen der Kontakthanbahnung und der Auseinandersetzung miteinander als handelnde Personen (Subjekten) ist schon eine Form der Beteiligung. Damit beginnt die (helfende) Beziehung. Diese Beziehung nährt sich aus den Möglichkeiten und dem Umfang der Beteiligung. Es werden sich im Laufe der Beziehung Konflikte entwickeln, an denen die Beziehung wachsen kann, wenn man mit ihnen beteiligungsorientiert umgeht. Insofern ist Beteiligung permanenter Teil einer Beziehungsgestaltung. Meine Erfahrung ist allerdings, dass das in der Praxis

nicht unbedingt alle Vormünder/innen oder Pfleger/innen für sich als Arbeitskonzept verinnerlicht haben oder wollen.

Es ist immer hilfreich, sich in die Situation des Kindes zu versetzen. Die Kinder und Jugendlichen kommen nicht zu uns, weil sie sich selbst dafür entschieden haben, einen Vormund haben zu wollen. Der größte Teil der Kinder erhält eine bestellte Vormundschaft, weil dem immer Eingriffe in das Sorgerecht der Eltern vorangegangen sind. Was das für eine Hürde darstellt, wissen wir alle. Es muss im Vorfeld schon viel passiert sein. Mit dieser Belastung kommen die Kinder zu uns. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie schon etliche Erfahrungen mit verschiedenen Erwachsenen gemacht. Von vielen dieser Erwachsenen gewannen die Kinder und Jugendlichen den Eindruck, dass diese es mit ihnen nicht ernst meinen, ob das nun Jugendamtsmitarbeiter oder auch die eigenen Eltern waren. Durch diese Enttäuschungen entsteht ein Grundmisstrauen, das ein Vormund erst einmal aufarbeiten muss. Darin darf er nicht nachlassen, auch wenn das eine hohe Herausforderung darstellt. Sich auf die Situation und die Sichtweise des Kindes einzulassen und es so anzunehmen, wie es ist, ist eine Form von Beteiligung. Nur wenn der Vormund das Kind erreicht, kann Beteiligung als Prozess einsetzen. Die Beziehung muss eine Chance haben zu wachsen.

Als Vormund erlebte ich beispielsweise einen 14-Jährigen, der lange Zeit de facto auf der Straße lebte und absolut jeden Kontakt zum Jugendamt, zum ASD und zum Vormund ablehnte. Das mussten die Mitarbeiter aushalten, denn eine geschlossene Unterbringung hätte ihn zerstört. Erst kurz vor Heiligabend begab er sich freiwillig in die Obhut des Jugendamtes und der Vormundschaft. Es gehört zur professionellen Stärke, bestimmte Dinge auszuhalten und bis zu einem bestimmten Punkt mitzutragen.

Der Prozess stellt eine professionelle, beteiligungsorientierte Beziehung dar, sicherlich auch im Sinne einer Beziehungsdynamik. Das kennen wir bereits längst aus der Geschichte und der Entwicklung der sozialen Arbeit als helfende Beziehung. Ob wir Vormundschaften immer unter diesem Aspekt gesehen haben, ist eine völlig andere Frage. Das Bild der Vormundschaft, auch insbesondere der Amtsvormundschaft, hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Wir kommen von einer sehr strikten, verwaltungsorientierten Wahrnehmung der Vormundschaft aus früheren Jahren hin zu einem sozialpädagogischen Verständnis dessen, was wir in der Vormundschaft tun. Vormundschaft ist ein Instrument der Jugendhilfe, das sich über viele Jahre entwickelte, aber erst in den letzten 10 bis 15 Jahren stärker den Aspekt der sozialpädagogischen, beziehungsorientierten Arbeit betont. Damit bekommt der Aspekt der Beteiligung eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit zur Umsetzung, mit dem Ziel, eine Vormundschaft zu entwickeln, bei der das Kind im Mittelpunkt steht.

Kinder sind zu beteiligen! Kinder können effektiv beteiligt werden und Kinder fordern Beteiligung ein. Die folgende Übersicht (**Abbildung 1**) ist nicht statisch zu sehen, sie markiert aber den Beteiligungsrahmen, den Kinder setzen können:

Entwicklungsalter	Mögliche Methoden und Verfahren
<b>Ab 4 – 6 Jahren</b> (Kindergartenalter) können Kinder ihre Meinung klar vertreten, wenn es um ihre unmittelbare Lebenswelt geht sowie einzelne Spiel- und Aufenthaltsorte.	Sinnvoll sind alle projektiven Verfahren, die die Phantasie des Kindes anregen und Ausdruck ohne Worte möglich machen z. B. bildnerisches Gestalten, Arbeit mit Puppen und Figuren (z. B. Tierfiguren), Szeno Kästen etc. Es geht aber nicht um die Interpretation von Bildern durch die Erwachsenen, sondern um einen Dialog mit den Kindern über die angebotenen Bilder.
<b>Im Alter von 6 – 10 Jahren</b> (Grundschule) wird der unmittelbare Lebensbereich überblickt (Haus/Wohnumfeld) und Handlungen hieran orientiert.	w.o., jedoch dürfte es zunehmend möglich sein, von einem Identitätsbewusstsein der Kinder auszugehen. Die Frage: „Was will ich?“ kann das Kind z.B. in Form eines „Steckbriefes“ über sich bezogen auf das Thema zum Ausdruck bringen. Diesen Steckbrief stellt er/sie dann im HP Geschehen vor.
<b>Ab dem 10. Lebensjahr</b> sind Kinder bereits eher zur Abstraktion fähig, können Strukturen in Ansätzen erkennen und subjektiv bewerten sowie zwischen eigenen und fremden Interessen unterscheiden.	w.o., jedoch sind nun zunehmend auch sog. Einzelkontrakte mit den Kindern/Jugendlichen möglich. Fragen sind: Was will ich? Was möchte ich erreichen? Was erwarte ich? Was erwarten andere z.B. Eltern, Jugendamt. Dieses lässt sich z.B. in der gemeinsamen Erstellung eines „Interessenkuchen“ darstellen.
<b>Ab dem 14. Lebensjahr</b> ist in der Regel die Fähigkeit voll entwickelt, Strukturen zu abstrahieren und in subjektiven wie allgemeinen Kategorien zu denken.	w.o. Ergänzend soll die/der Jugendliche im konkreten Aushandlungsgeschehen einen festen Ort als Rederecht bekommen. Dieses Rederecht muss im Voraus mit den Betroffenen vorbereitet und eingeübt werden.

Abbildung 1

© Wolfgang Rütting

Dieser beginnt sehr früh, vielleicht sogar früher, als Erwachsene sich dieses vorstellen können, mit dem Kindergartenalter von 4 bis 6 Jahren. Wir können heute wesentlich eher davon ausgehen, dass Kinder kognitiv und sozial-emotional sehr wohl in der Lage sind, Beteiligungsangebote aufzunehmen und über Beteiligung Beziehungen mit zu gestalten und an ihrer eigenen Entwicklung mitzuarbeiten. Den Begriff der „Einwilligungsfähigkeit“ oder „Einsichtsfähigkeit“ kann man keinem bestimmten Alter zuordnen, da sich die Kinder unterschiedlich entwickeln. Das muss Stück für Stück wachsen können.

Der Grundschulbereich umfasst das 6. bis 10. Lebensjahr, ab dem 10. Lebensjahr beginnt der weiterführende Schulbereich und ab dem 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr verläuft die Phase des Wegs in die Selbstständigkeit, in die Eigengestaltung, des Übergangs von der Schule in den Beruf usw. Das sind Phasen und Übergänge, in denen wichtige Entscheidungen erforderlich sind. Stellen Sie sich eine Vormundschaft im umfassenden Sinne und in frühen Jahren beginnend vor. Dann durchleben Sie als Vormund, als für dieses Kind Verantwortlicher, alle diese Entwicklungsphasen des Kindes bis in die Volljährigkeit. Sie sind in allen Übergängen im Dialog mit dem Kind und handeln mit dem Kind entsprechende Entscheidungen, weitere Entwicklungsaspekte und Handlungsschritte aus. Wir wissen, dass Kinder sowohl sozial-emotional als auch kognitiv in der Lage sind,

an diesen Entscheidungen effektiv mitzuarbeiten. Teil ihres persönlichen, individuellen Wachstums und ihrer Wachstums- und Teilhabechancen werden dadurch bestimmt, sich aktiv und als Subjekt ernstgenommen mit in diese Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse hineinbegeben zu können. Dazu gehören aber zwei: das Kind und der Vormund.

Hier sind noch einmal informativ mögliche Methoden und Verfahren beschrieben.

Es existiert eine Fülle an Arbeitsmöglichkeiten und Verfahren, Kinder einzubeziehen bzw. direkt zu beteiligen. Für mich sind jedoch die Verfahren und Methoden nicht vordergründig zu betrachten. Grundsätzlich ist es mir wichtig, dass aus Sicht des Vormundes, des Verantwortungsträgers, des Inhabers der Personensorge, die Sensibilität dafür zu entwickeln ist, wie ein Kind beteiligt wird, und dies grundsätzlich aus seiner Haltung heraus realisiert. Der Vormund hat es nicht mit einem „Objekt“ zu tun, das seiner Verantwortung unterliegt, sondern wie in jeder Beziehung mit einem Subjekt, mit einem Menschen in der Entwicklung, der zunehmend bereit und in der Lage sein kann, seine eigene Lebenswelt zu überschauen und für sich und sein Handeln Verantwortung zu übernehmen. Vormundschaft heißt für mich an allererster Stelle, dies möglich zu machen und zu realisieren. Insofern ist Beteiligung für mich nicht nur ein Akt des Einbeziehens des Kindes, sondern Ausdruck einer grundlegenden pädagogischen Haltung oder Erziehung.

Der Vormund teilt seine Aufgaben, die er im unmittelbaren Umgang mit dem Kind wahrnimmt, auf. Die tatsächliche Erziehung des Kindes findet in erster Linie dort statt, wo es seinen Lebensmittelpunkt hat, bei Pflegefamilien, in einer Einrichtung oder auch bei den leiblichen Eltern. Trotzdem verbleibt ein wichtiger Aspekt der erzieherisch-pädagogischen Arbeit, nämlich Beteiligung sicherzustellen, beim Vormund. Hier laufen die Fäden letztlich zusammen. Dabei entscheidet sich, was er dem Kind über die Altersspanne und Entwicklungsphasen hinaus aufgeben kann, ob die Entwicklung erfolgreich gelingt oder eher weniger erfolgreich verläuft. Der Vormund übernimmt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Kindes, zumindest sollte er sie im Blick haben und das Kind dabei als zu beteiligendes Subjekt betrachten und dessen Willen berücksichtigen. Das Kind ist dabei nicht nur an seiner Entwicklung zu beteiligen, sondern zum Protagonisten dieser Entwicklung zu erheben. Mittelbar und unmittelbar setzt der Vormund so die Bedingungen für einen Rahmen gelingender Erziehung und Entwicklung.

In der Beziehung Vormund/Kind spielen vor allem die Aspekte **Schutz, Verlässlichkeit und Kontinuität** eine wesentliche Rolle. Die Kinder müssen erfahren, dass ein Erwachsener verlässlich für sie da ist. Wenn ein 17-jähriges Mädchen in acht Jahren der Vormundschaft beinahe jährlich einen Vormundschaftswechsel erlebt, kann keine Beziehung mit Beteiligungsorientierung zustande kommen. Die Fluktuation und auch der Zuständigkeitswechsel von Ämtern ist nach wie vor ein Problem in den Vormundschaften.

Ein weiteres Arbeitsfeld in der Beziehung sind **Auseinandersetzung und Konflikt**. Viele Kinder und Jugendliche versuchen sich in der Provokation. Damit wird nicht zwingend die Person des Vormundes oder auch des Betreuers in der Einrichtung abgelehnt. Das Kind gibt den Takt der Beziehungsentwicklung vor. Auseinandersetzung und Konflikt sind das Medium des „An-die-Hand-Nehmens“. Beteiligung heißt auch, sich mit dem Kind in den Konflikt zu begeben und eine Auseinandersetzung zu führen. Vormundschaft ist in seiner Anlage und seinem Konstrukt ein asymmetrisch angelegtes Über-/Unterordnungs-

verhältnis. Beide Seiten haben die Möglichkeit, bei der Konfliktbearbeitung temporär auf Augenhöhe zu gehen.

Der Vormund hat dem Kind **Orientierung** für dessen Lebens- und Zukunftsgestaltung zu geben. Dabei sind das Interesse und der **Wille des Kindes** zu berücksichtigen und ihm dessen **Rechte** – nicht nur die UN-Kinderrechte, sondern auch daraus abgeleitete Rechte – zu vermitteln. Die Rechte auf Beteiligung betreffen zum Beispiel auch die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Es stellt sich die kritische Frage, ob Kinder tatsächlich am Hilfeplangespräch beteiligt werden und ob die Vormünder/innen nicht an dieser Stelle Anwaltschaften übernehmen und das Recht des Kindes auf Beteiligung einfordern müssen, da es um die Zukunft des Kindes geht, auch wenn das Kind erst 5 Jahre alt sein sollte. Diese Beteiligung braucht einen fachlichen Rahmen.

Die Kinder und Jugendlichen formulieren selbst ganz klar den Anspruch auf Beteiligung. Sie können für sich selbst und ihre Angelegenheiten die Expertenrolle übernehmen. Dabei sind wir bei einem wichtigen Aspekt der Beteiligung – dem **Wohl und Willen des Kindes**. Der Ausdruck des Willens des Kindes ist Teil der Entwicklung des Kindeswohls. Trotzdem brauchen wir eine authentische Auseinandersetzung mit dem, was der Kinderwille ist.

Von Dettenborn, einem bekannten Gerichtsgutachter, stammt diese Typisierung (**Abbildung 2**):

Zielorientierung	Nicht mehr nur stimmungsabhängiger Leidensdruck oder ungerichtete Veränderungstendenzen, sondern handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände sind deutlich erkennbar, z. B. Verbleib in der Pflegefamilie, keine Rückkehr zu den leibl. Eltern. Ferner sind Vorstellungen dazu vorhanden, wie etwas erreicht werden kann, z. B. Verhalten etc.
Intensität	Hier geht es um die Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit, mit der Ziele angestrebt werden. Die Intensität nimmt zu, mit der subjektiven Bedeutsamkeit der angestrebten Zielzustände.
Stabilität	Willenstendenzen sollten über eine angemessene zeitliche Dauer gegenüber verschiedenen Personen und Umständen beibehalten werden, z. B. in der Pflegefamilie, in der Schule, beim JA oder Vormund etc.
Autonomie	Der Wille soll Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Strebungen des Kindes sein. Erkennbar sind hieran die Entwicklung und das Bewusstsein für Subjektivität und Selbstwirksamkeitsbestrebungen.

Abbildung 2

Quelle: Dettenborn, H.: Kindeswohl und Kindeswille

Dettenborn entwickelte Kategorien, die dabei behilflich sein sollen, die Authentizität des kindlichen Willens zu beschreiben und sich damit auseinanderzusetzen zu können. Der kindliche Wille ist außerordentlich komplex, aber auch angreifbar und instrumentalisierbar. Das wissen wir aus der Scheidungs- und Trennungsforschung oder aus hoch strittigen



Sorgerechtsverfahren. Aus diesem Grund ist es eine wichtige Aufgabe des Vormunds, sich mit dem geäußerten Willen des Kindes zu beschäftigen und sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob dieser Wille Ausdruck seiner Subjektivität ist oder ob die Willensäußerung von außen beeinflusst wurde. Dabei sollen **diese Kategorien** helfen: **Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie**. Es ist den Fragen nachzugehen, ob das Kind/der Jugendliche mit seiner Willensäußerung klar nachvollziehbare und verständliche Ziele verfolgt, mit welcher Intensität der Wille vorgetragen wird, ob dieser Wille eine gewisse Stabilität aufweist, sodass der Wille permanent und nachhaltig zum Ausdruck kommt und aus nachvollziehbaren Perspektiven des Kindes sinnvoll ist.

Ein Beispiel ist der über Wochen/Monate vorgetragene Wunsch einer Jugendlichen nach einem Tattoo – in dieser Altersphase nicht ungewöhnlich. Darüber kann man als Vormund/Personensorgeberechtigte allerdings verschiedener Meinung sein. Der Wille des Kindes ist an dieser Stelle dennoch authentisch und Teil der momentanen Identitätsbildung und des Lebensgefühls. Wenn ich davon ausgehe, dass der authentische Wille Ausdruck der Subjektstellung des Kindes ist, ist es ein Teil der Beteiligung, mich mit dem Willen des Kindes intensiv zu beschäftigen und auseinanderzusetzen.

Ein weiteres Thema kann der Wille des Kindes zum Kontakt mit dem Elternteil sein, der es missbraucht hat. Das Kind bringt diesen Willen kontinuierlich zum Ausdruck. Auch mit diesen Äußerungen muss der Vormund umgehen. Das Kind oder die/der Jugendliche braucht den Kontakt zum Vater ggf. auch dafür, sich mit der Situation und dessen Verhalten auseinandersetzen zu können. Hier ist es erforderlich, einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem das Kind den Elternteil ggf. treffen kann. Die entsprechenden Instrumente stehen uns hierfür zur Verfügung. Die Auseinandersetzung mit dem Elternteil bietet die Chance für das Kind, dieses für sich als Wachstums- und Reifeprozess nutzen zu können. Rolle des Vormundes ist es hierbei, den Prozess zu begleiten, das Geschehen zugänglich zu machen, das Kind zu schützen.

Ein extremes Beispiel ist ein unheilbar und tödlich erkranktes Kind, das lebenserhaltende Maßnahmen vehement ablehnt. Wenn das Kind von sich aus und nach reiflicher, intensiver Überlegung diesen Willen zum Ausdruck bringt und zu Protokoll gibt, müsste es auch verfügen dürfen, dass für den Fall, dass es in Koma liegt, keine künstlich lebenserhaltenden Maßnahmen gegen seinen Willen durchgeführt werden.

Die Vormundschaft ist keine Sachbearbeitung. Es geht um minderjährige Menschen. Diese sind Subjekte und auch als solche wahrzunehmen und zu behandeln. Als Subjekte verfügen sie über „fast“ alle Rechte, wie diese einem Erwachsener zustehen. Wenn Erwachsene untereinander Kontrakte eingehen, sind unumstößliche Beteiligungsrechte im Spiel. Das hat im Umgang und in der Arbeit mit dem Kind selbstverständlich ebenfalls zu gelten!

Aus all dem folgt:

**Das Kind in den Blick nehmen – Anforderungen an die Akteure im und nach dem familiengerichtlichen Verfahren/in der Vormundschaft:**

1. Das Kind als konkretes Kind mit seinen Erfahrungen und Reaktionen in den Blick nehmen. Die konkreten Erfahrungen und Reaktionen des Kindes erkennen, erforschen und darlegen.
2. Das Kind mit den Möglichkeiten und Grenzen seiner Äußerungsfähigkeit in den Blick nehmen. Die Beteiligung von Kindern so ausgestalten, dass diese gehört werden, sich gehört fühlen und sich einbringen können. Dazu gehören auch die sorgfältige Dokumentation der Äußerungen des Kindes sowie die Auseinandersetzung mit den Äußerungen.
3. Das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick nehmen. Eltern bleiben Eltern. Sie haben sowohl eine biografische als auch eine tatsächliche Bedeutung für das Kind – Zusammenhang von Kindeswohl und Familienwohl und ggf. Rückführungsperspektive.
4. Das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Klärung und Perspektive in den Blick nehmen. Das Bedürfnis von Kindern, die Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch erleben mussten, nach Klärung ihrer Lebensperspektive ist elementar. Die dauerhafte, kontinuierliche Perspektive für Kinder ist eine wesentliche Grundlage für eine insgesamt gesunde Entwicklung.

## Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?

### Arbeitsgruppe „Kinder in schwierigen Lebenslagen und Vormundschaft“

BERND MIX

Leiter des Jugendamtes der Stadt Ibbenbüren; Stellvertretender Vorsitzender des DJJuF

Die Situation von Kindern in schwierigen Lebenslagen, die unter Vormundschaft stehen, ist durch verschiedene Belastungen gekennzeichnet:

- Es liegt regelhaft eine **Kindeswohlgefährdung** aufgrund von § 1666 BGB vor (Fälle des Ruhens der elterlichen Sorge sind, außer bei UMA, hier zu vernachlässigen).
- Es liegt möglicherweise eine **Traumatisierung vor**, die sich ggf. erst später zeigen kann.
- Die Kinder sind fast immer **fremd untergebracht**. Nur selten wird eine Vormundschaft angeordnet, während das Kind in der Familie bleibt. Nach meiner Meinung ist das allerdings rechtswidrig. Entweder wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, dann muss das Kind aus der Familie genommen werden, oder es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, dann kann das Kind in der Familie bleiben, aber dann braucht es auch keinen Vormund.
- Das Kind muss eine **Trennung von Eltern und Geschwistern** erleben.
- Die Kinder haben eine **unklare Lebensperspektive**.
- Es gibt immer eine **Umgangsregelung**, in der Regel als begleiteter Umgang.

In der Folge verändert sich das gesamte soziale Umfeld des Kindes, vor allem, wenn Kinder aus bestimmten Gründen zudem noch einen Ortswechsel erleben müssen. Das ist eine äußerst schwierige Situation. Es ergibt sich ein komplett neues Beziehungsgeflecht (**Abbildung 1**).



Abbildung 1

© Bernd Mix

Das Kind ist umgeben von alten Bezugspersonen, die allerdings eine neue Rollzuschreibung erhalten, und neuen (Bezugs-)Personen. Auf der einen Seite stehen die Herkunftseltern, auf der anderen Seite die Pflegefamilie oder ein Heim. Hinzu treten der Vormund, ggf. der Träger der Hilfe, Geschwister, die Schule und das Jugendamt. Selbst wenn es eine Amtsvormundschaft gibt, ist auch noch der ASD und ggf. der Pflegekinderdienst für das Kind zuständig. In diesem Beziehungsgeflecht befinden sich demnach viele Beteiligte, die unterschiedliche Sichtweisen haben.

Mögliche Sichtweisen der Beteiligten können sein:

- Die Eltern: „Ich will mein Kind zurück!“
- Der Vater und/oder die Mutter wollen möglichst viel Umgang.
- Die Pflegefamilie: „Wir wollen das Kind behüten!“
- Der ASD oder der Pflegekinderdienst: „Wir wollen Ruhe für die Pflegefamilie! Die Familie soll das Kind gut aufnehmen, das Kind soll sich dort gut integrieren.“
- Die Geschwister wollen den Kontakt mit Bruder/Schwester halten.
- Die Schule verlangt: „Das Kind muss sich in die Klasse integrieren!“
- Der ASD ist der Ansicht: „Jetzt ist der Fall zunächst geregelt.“ Er hat an diesem Fall sehr viel gearbeitet und überlässt jetzt dem Vormund das Feld.

Diese Haltungen müssen nicht zwingend so auftreten wie beschrieben, können sich aber so oder so ähnlich zeigen.

Und Sie als Vormund (Amtsvormund, Vereinsvormund, Berufsvormund oder ehrenamtlicher Vormund) stehen nun vor dieser Situation. Wie ist Ihre Position? Was können Sie am besten für das Kind in dieser besonderen, schwierigen Lebenslage tun?

Die neue Vormundschaft und Pflegschaft ist gerade erst eingerichtet worden. Was ist das besonders Typische an einer solchen Situation? Was begegnet Ihnen, wenn Sie eine neue Vormundschaft führen?

- unbekanntes Kind,
- unterschiedliche Erwartungen an den Vormund,
- eigene Anforderungen,
- unbekannte Beteiligte,
- Druck,
- ggfs. schwierige Rechtslage (Nachlass, Opferschutz, konkurrierende Bestimmungen, individuelle Fälle, Versicherungen, Immobilien, Asyl, komplizierte Verfahrensfragen),
- unklare Rollen.

Es gibt einen hohen Regelungsbedarf für den Mündel. Und: Ein Vormund kann selbstverständlich nicht alles wissen. Die verschiedenen Rechtsgebiete in denen er tätig ist, können Probleme bereiten. Und mit den speziellen Rechtsfragen ist das kommunale Rechts-

amt meist überfordert, weil es seinen Schwerpunkt eben nicht im Familienrecht hat. Sie müssen also zumindest wissen, **an wen Sie sich mit schwierigen juristischen Problemen wenden können**. Das kann ein **Rechtsanwalt** sein, der von Ihnen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Beratungshilfe beauftragt wird. Sie können sich aber auch an das **DIJuF** wenden. Das DIJuF wird Ihnen mit telefonischen Rechtsauskünften oder einem Rechtsgutachten helfen. So erhalten Sie eine Empfehlung, auf deren Basis Sie gesichert arbeiten können. Die Suche über **KiJuP-online** ist eine weitere Alternative. Sie müssen und können nicht alles wissen. Suchen Sie sich Hilfe, wenn Sie unsicher sind. Suchen Sie sich **Rat im Team**, denn Vormünder müssen keine Einzelkämpfer sein. Wenn sich im Team keine Klärungsmöglichkeit findet, nutzen Sie die Möglichkeit der **Supervision**. Supervision ist m. E. zwingend als Standard auch für Vormünder in jedem Jugendamt festzulegen. Dies gilt ebenso für die notwendigen Fachfortbildungen.

Der Vorteil der Vormundschaft besteht u. a. darin, dass Sie sehr frei in Ihren Entscheidungen sind und nicht so stark in die Hierarchie eingebunden sind wie z. B. der ASD. Der Vormund muss häufig schnell und **pragmatisch** handeln und dabei **situative Lösungen** finden. Daher muss er wissen, was rechtlich und tatsächlich machbar ist. Nur so kann er die Mündelinteressen in angemessener Weise wahrnehmen. Das aber bedeutet, dass er rechtlich versiert und gut vernetzt sein muss. In vielen Fortbildungen wurde ich in der Vergangenheit von Vormündern angesprochen, wie es denn mit dem Haftungsrisiko aussehe. Aus meiner Sicht gilt: Wenn der Vormund darlegen kann, dass er für sein Mündel die notwendigen Optionen geprüft und entsprechend gearbeitet hat, wird auch eine persönliche Haftung des Vormunds auszuschließen sein.

Das Problem der Fluktuation besteht im Bereich der Vormundschaft nicht so stark wie in anderen Bereichen des Jugendamtes. Wenn jemand zum Vormund bestellt wird, bleibt er es nach meiner Erfahrung über einen längeren Zeitraum. Daher ist in den Vormundschaften die **Kontinuität** überwiegend gewährleistet. Häufig handelt es sich für den Vormund auch nicht um die erste Stelle in der Jugendhilfe, das bedeutet, es gibt dann zusätzliche Berufserfahrung aus anderen Bereichen der Jugendhilfe. So verlassen manchmal Mitarbeiter/innen den ASD, um Vormund zu werden. Der Vormund ist somit häufig die einzige Person, die ein Kind über Jahre hinweg begleitet und daher auch über das Kind am meisten weiß. Gerade im Bereich der Vormundschaft halte ich die Kontinuität für einen sehr wichtigen Aspekt. Nur so kann der Vormund für die Kinder eine echte Stütze und Hilfe sein. ASD-Mitarbeiter und die Bezugspersonen in Einrichtungen wechseln häufig. Auch die Eltern sind zumeist keine Stütze für den Mündel, weil sie nicht stabil genug sind, um den Kontakt zu ihren Kindern dauerhaft und in positiver Weise gestalten zu können. Somit ist der Vormund oft die einzige Konstante im Leben dieser Kinder. Daher bestreite ich auch den Sinn von Wechseln aus organisatorischen oder sonstigen Gründen, die z. B. durchgeführt werden, um irgendwelche Dienste zu regionalisieren oder zu optimieren. Das kann man bei den Vormundschaften nicht machen.

Der Vormund hat eine ganz besondere Rolle. Ich sprach bereits über Pragmatismus in den Entscheidungen und über Kontinuität. Gleichmaßen ist die **Haltung** des Vormunds in den Blick zu nehmen. Die parteiliche Interessenvertretung für den Mündel, auch gegen Interessen Dritter, ist ein entscheidendes Kriterium für eine gute Mündelvertretung. Der Pflegekinderdienst versucht vor dem Hintergrund seiner Rolle, ganz sachlich-pädagogisch zu urteilen. Daher ist es wichtig, einen Vormund zu haben, der im Sinne des Kindes

agiert und auch mal situativ und auch mal gegen andere Beteiligte entscheidet, wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist. Das kann er aber nur, wenn er **nah am Kind** ist und weiß, was das Kind will.

Was ist für die Erfüllung unserer Aufgabe als Vormund von entscheidender Bedeutung? Zusammenfassend sind dies:

- Rollenklarheit,
- Netzwerke schaffen,
- die eigenen Grenzen erkennen,
- dicht am Kind sein,
- Präsentation gegenüber dem Kind und der Pflegefamilie,
- gute Rahmenbedingungen, dazu gehören Zeit, kollegiale Beratung und Standards, die selbstverständlich nicht als Weisungen in den einzelnen Fall hineinwirken, sondern organisatorische Standards,
- Kontinuität.

Das Kind steht absolut im Mittelpunkt, dafür muss jeder Vormund im Rahmen seiner Garantenpflicht in jedem einzelnen Fall die Voraussetzungen schaffen.

Leider gibt es durchaus Vormünder, die sich in ihrem Jugendamt einer Nische befinden und dort auch nicht herauswollen – dies mit der Meinung, dass sie tun können, was sie wollen, da sie weisungsunabhängig sind. Das ist eine falsche Haltung, die sich negativ auf die Stellung des Bereichs Vormundschaften innerhalb des Jugendamtes auswirkt. Die Vormünder müssen auch nach außen deutlich machen, dass sie einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder leisten. Von hoher Bedeutung ist es dabei, die Schnittstellen zu den anderen Diensten innerhalb des Jugendamtes definieren. Die Rolle der Vormundschaften ist zudem auch gegenüber den politischen Gremien zu kommunizieren.

Da sind Sie als Vormünder gefragt, aber ebenso Ihre Leitung bzw. die Amtsleitung. Wenn in der Vormundschaft etwas nicht funktioniert, geht es den betreuten Kindern schlechter. Deshalb ist es wichtig, die Vormundschaft gut aufzustellen, auf sich aufmerksam zu machen und nach außen gut darzustellen.

# Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?

## Arbeitsgruppe „Careleaver: 18 und dann?“

ALEXANDRA DOLL

Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim

RUTH SEYBOLDT

Referentin, Careleaver Deutschland e. V., Hildesheim

### 1. Was sind Careleaver?

Careleaver sind **ehemalige Pflege- und Heimkinder**, die am Jugendhilfeende – zumeist ab 18 Jahren – vor der Verselbstständigung stehen oder die Jugendhilfe bereits verlassen haben und ihr Leben von da an allein zu meistern haben. Der Begriff wurde aus dem englischen Sprachraum übernommen (care = Fürsorge, to leave = verlassen) und 2012 in Deutschland eingeführt. Er ist aber bisher noch relativ unbekannt. Careleaver können auch Erwachsene sein.

Careleaver Deutschland e. V. ist der einzige selbstorganisierte Verein von Betroffenen. Im Verein finden sich sowohl ehemalige Pflegekinder als auch ehemalige Heimkinder zusammen.

### 2. Rechtlicher Hintergrund

§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

*(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

Die Hilfe soll demnach zur Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch nach Erreichen der Volljährigkeit fortgesetzt werden. Die Vorschrift ist allerdings eine „Soll“-Vorschrift. Das heißt, es ist der Regelfall. Wie aber wird diese umgesetzt?

### 3. Hilfgewährungspraxis

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass man bei der Umsetzung dieser rechtlichen Vorschrift nicht unbedingt von einem Regelfall sprechen kann (**Abbildung 1**).

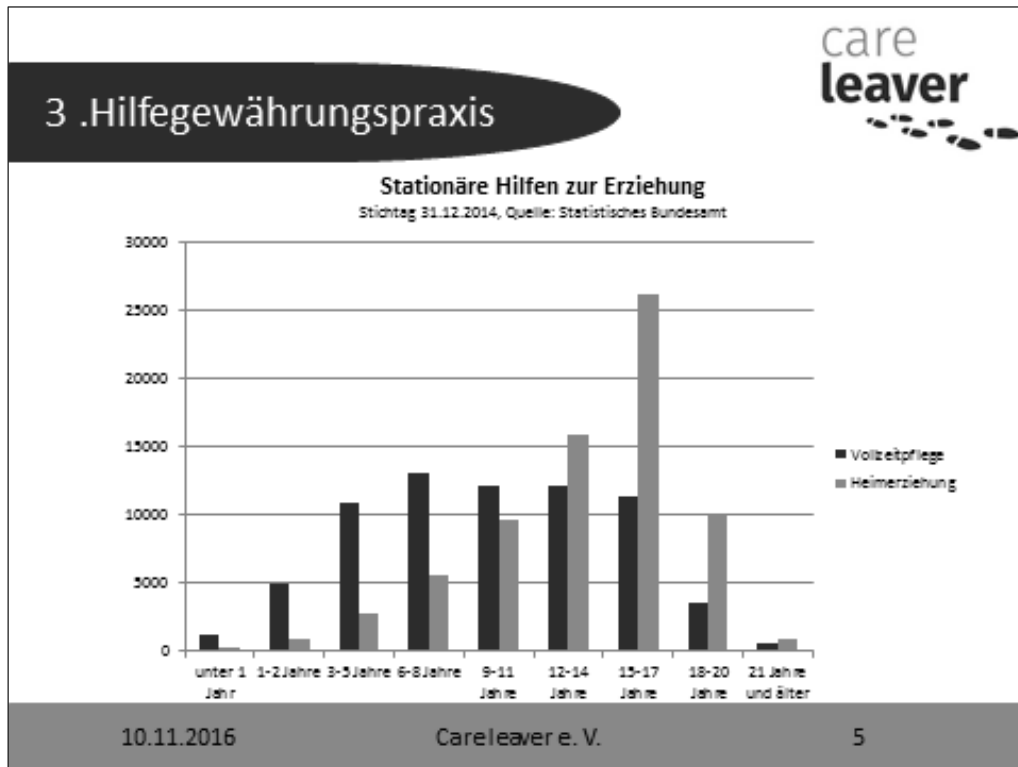


Abbildung 1

Bis zum Alter von 17 Jahren ist ein Anstieg vor allem der Heimerziehung festzustellen, während ab dem Alter von 18 Jahren die Zahlen abrupt abfallen. Die Hilfen für junge Volljährige werden von Landkreis zu Landkreis, von Stadt zu Stadt unterschiedlich gewährt und gehandhabt. Es scheint eine Frage des Wohnortes zu sein, ob man eine Hilfe bekommt oder nicht. Man fragt sich, ob das zu einer Soll-Vorschrift passen kann. Bei genauerer Betrachtung der Hilfen, die mit 17 gewährt werden, ist festzustellen, dass nur etwa jede 10. Hilfe nach Erreichen des 18. Geburtstags weitergeführt wird. 90 Prozent der Hilfen enden demnach mit 18 Jahren.

Sind diese jungen Menschen tatsächlich erwachsen und selbstständig? Oder hören die Hilfen auf, weil kein Geld mehr vorhanden ist und gespart werden muss?

### 4. Careleaver im Vergleich zu Peers

Was heißt es überhaupt, erwachsen zu sein? Heißt das, man zieht aus? Im Vergleich der Careleaver zu jungen Menschen derselben Altersgruppe zeigen sich erhebliche Unterschiede (**Abbildung 2**). Junge Frauen, die bei ihren Eltern aufgewachsen sind, ziehen im Schnitt mit 22 Jahren aus ihrem Elternhaus aus, junge Männer mit 24 Jahren. Junge Menschen, die im Heim oder bei Pflegeeltern aufgewachsen sind, sollen mit 18 Jahren ausziehen. Das ist vor dem Hintergrund ihrer belastenden biografischen Erlebnisse, die diese



verarbeiten müssen, durchaus kritisch zu sehen. Für sie gibt es kaum Rückkehrmöglichkeiten. Etwa jeder Dritte der Vergleichsgruppe kehrt übergangsweise wieder ins Elternhaus zurück, zum Beispiel nach einem Auslandsjahr oder nach einem Studium in einer anderen Stadt, und zieht nach einigen Monaten wieder aus. Bei Careleavern ist das schwierig. Sie können nicht zurück, obwohl es gesetzlich nicht unmöglich ist.

Stabile Beziehungen spielen eine wichtige Rolle. Careleaver verfügen in der Regel über ein kleineres soziales Netz und häufig nur über Freundschaften innerhalb der Jugendhilfe. Endet die Hilfe, steht der junge Mensch auf einmal allein da. Die ehemaligen Kontaktpersonen sind nicht mehr ansprechbar, da sie lediglich ihren „Job“ während der Hilfe ausgeübt haben. An wen kann sich der Careleaver mit seinen Fragen wenden? Es können ganz kleine, belanglose Probleme sein, aber auch zum Beispiel die wichtige Frage, worauf man beim Abschluss eines Mietvertrages achten muss.



Abbildung 2

Ehemalige Pflegekinder bekommen häufiger Unterstützung von ihren ehemaligen Pflegefamilien – im Gegensatz zu Jugendlichen aus Wohngruppen oder Heimen. Die Pflegeeltern fühlen sich oftmals noch zuständig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es die Aufgabe von Pflegeeltern ist, sich persönlich noch derart zu engagieren. Wäre es nicht eher die Aufgabe des Jugendamtes, vielleicht sogar des Vormunds? An alle beteiligten Stellen richtet sich die Frage, wer was in diesem Übergang tun müsste.

Jugendliche in Fremdunterbringung haben nur sehr eingeschränkte Sparmöglichkeiten. Wird man stationär betreut, muss man in der Regel 75 Prozent seines Einkommens als Beitrag für die Hilfe abgeben. Das ist nicht zwingend genauso umzusetzen, aber in der Praxis wird es so gehandhabt. Das führt dazu, dass es für die Jugendlichen unattraktiv ist, einen Nebenjob zu übernehmen – und somit auch erste Kontakte zur Arbeitswelt zu

knüpfen und diesbezügliche Erfahrungen zu sammeln. Es erfordert schon eine gewisse Weitsicht für einen Jugendlichen in einem Heim, wenn er für ein paar Cent in der Stunde arbeitet, weil für ihn die Erfahrungen, die er dadurch gewinnt, mehr Wert sind als das Geld.

Wenn die Hilfe endet, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Geld zu beantragen, zum Beispiel BAföG, Hartz IV, Waisenrente, Kindergeld usw. Das sind jedoch komplizierte Mischfinanzierungen und bis die Ämter die entsprechenden Anträge genehmigt haben, vergeht eine relativ lange Zeit. Das kann dazu führen, dass der junge Mensch zwischenzeitlich überhaupt kein Geld hat. Zudem fehlen die stabilen Beziehungen, sodass man sich auch bei niemandem etwas leihen kann. Das wiederum wirkt sich auf die Wohnung aus. Woher soll man wissen, ob und wie man eine Wohnung finanzieren kann, wenn man nicht einmal weiß, wie viel Geld überhaupt zur Verfügung steht? Solange der Jugendliche in der Jugendhilfeeinrichtung lebt, erfährt er nicht, was eine Wohnung kosten kann, woher das Geld dafür kommt und wie viel es sein wird. Ungeklärte Zuständigkeiten verschärfen das Problem noch: Häufig wird der junge Mensch zwischen Jobcenter und Jugendamt hin- und hergeschoben. Keiner möchte bezahlen. Die Ämter diskutieren die Situation langsam aus – und der Leidtragende ist der junge Mensch.

In den Konzeptionen der Jugendämter ist festzustellen, dass dort eher technische und messbare Dinge in Fragebögen vermerkt werden, die ein Careleaver können muss, wie Wäsche waschen, kochen usw. Es wird jedoch nicht aufgeführt, wer der Ansprechpartner nach der stationären Hilfe sein wird, wen er fragen kann, wer eventuell auch ein Vorbild sein kann. Trotzdem sind solche Konzepte ein Anfang. Es müsste detaillierter und auf mehreren Ebenen darauf eingegangen werden, was Verselbstständigung tatsächlich heißt und wie dieser Prozess besser begleitet werden kann.

## **5. Faktoren für einen gelungenen Übergang**

Im Prinzip braucht man die eben angeführten negativen Aspekte lediglich umzukehren, um zu positiven Faktoren zu gelangen (**Abbildung 3**).

Kontinuität ist wichtig. So sollte die Möglichkeit bestehen, übergangsweise zurückzukehren und auch in der Wohngruppe willkommen zu sein. Es sollte ein Gästebett zur Verfügung stehen sowie ein Ansprechpartner für drängende Fragen. Das heißt, dort sollte eine Willkommenskultur herrschen.

Man braucht ein soziales Netz, auch außerhalb der Jugendhilfe. Es muss konkrete Sparkonzepte geben. Bevor eine Hilfe beendet wird, muss geklärt sein, woher das Geld kommt. Das heißt, ein Austausch zwischen den Schnittstellen ist notwendig, sodass der junge Mensch nicht erst im „sozialrechtlichen Bermudadreieck“ landet. Es muss klar sein, dass die Wohnungssuche eine Weile dauert, in der Regel drei bis sechs Monate. Sie wird zudem durch die geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und das Fehlen eines Bürgers erschwert. Auch die Kautionszahlung ist schwer zu beschaffen.



Abbildung 3

Ein ganz zentraler Aspekt ist die Kenntnis der eigenen Rechte. Dazu muss es mehr Aufklärungsarbeit geben. Es gibt einen Beratungsanspruch, der aber offensichtlich nicht allen Careleavern bekannt ist. Viele lassen sich beim Besuch von Ämtern bei Ablehnung schnell einschüchtern, wenn sie diese allein und ohne Kenntnis der Rechte aufsuchen.

Die Arbeit mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern sollte konzeptionell verankert werden, damit die Vormünder nicht mehr außerhalb ihrer Arbeitszeit und neben ihrer eigentlichen aktuell anstehenden Arbeit für ihre in die Selbstständigkeit entlassenen Mündel tätig werden und nicht jedes Mal im Jugendamt begründet werden muss, warum ein Volljähriger noch Beratung oder Begleitung braucht.

Eine weitere Idee ist es, mit 16- bis 18-Jährigen, die noch unter Vormundschaft stehen, eine Zukunftswerkstatt zum Thema Verselbstständigung durchzuführen, in der sie an die verschiedenen Probleme und Anforderungen herangeführt werden und somit der Übergang erleichtert wird.

## 6. O-Töne von Careleavern

Aus unserem Netzwerk haben wir einige Stimmen zur Vormundschaft zusammengetragen:

- *„Ich hatte einen Vormund, nachdem meine Eltern sich haben scheiden lassen und ich vor Gericht ausgesagt hatte, dass ich im Mädchenwohnheim bleiben wolle. Meinen Vormund bekam ich zugewiesen, er schrieb mir einen Brief, gesehen hatte ich ihn nie, mit 18 bekam ich wieder einen Brief von ihm, dass ich nun erwachsen sei und keinen Vormund mehr bräuchte. Das war's!“*

- *„Ich habe erst erfahren, dass ich einen Vormund hatte, als ich Einsicht in meine Akte genommen habe.“*
- *„Ich hatte damals einen Vormund, bei dem ich auch leben musste. Wir haben uns überhaupt nicht verstanden. Nach dem 18. Geburtstag war der Kontakt sofort weg. Als ich dann die „Bewertung“ vom Vormundschaftsgericht bekommen hab und gesehen hab, wie er mich bewertet hat – und was er mit der Waisenrente so angestellt hat, habe ich auch versucht an die Unterlagen vom Gericht zu kommen. Allerdings behauptete das Gericht, der Vormund hätte die ganzen Unterlagen und der Vormund meinte, die wären alle bei Gericht.“*
- *„Ich hatte einen sehr netten und kompetenten Vormund, am Anfang habe ich gar nicht so recht verstanden, was genau seine Rolle ist. Da kamen immer zwei vom Jugendamt, die sich um mich kümmerten. Da mein Vater wieder das Sorgerecht zugesprochen bekommen hat, habe ich meinen Vormund nicht so lange gehabt. Ich hatte aber weiter Kontakt zu ihm und habe ihn dann zu meinen großen Feiern wie mein Abschiedsfest, als ich für ein Jahr ins Ausland gegangen bin, eingeladen. Er hat sich immer sehr gefreut und ist gekommen. So habe ich jetzt auch erfahren, dass er noch öfters meinen Vater sieht und unsere Familie nicht vergessen hat.“*

Die betreffenden Personen sind zwischen 18 und 35 Jahren alt.

## **7. Zukunftswerkstatt der AG**

Teil der Arbeitsgruppe war nach dem Vortrag eine Zukunftswerkstatt, die folgende Fragen behandelte:

- Wie würde der Idealzustand für Careleaver und Vormünder aussehen?
- Was kann wer dafür tun, um dem Ideal ein Stück näher zu kommen?

Diese Fragen sollten mit besonderem Fokus auf Vormünder beantwortet werden:

- Was können Vormünder tun, um intensiver in der Hilfe involviert zu sein?
  - im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung,
  - im Hilfeplanverfahren,
  - Beratung und Unterstützung bei der Verselbständigung nach der Beendigung der Leistung.

### **Kontakt:**

Careleaver e. V.  
 www.careleaver.de  
[info@careleaver.de](mailto:info@careleaver.de)

## **Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?**

### **Arbeitsgruppe „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vormundschaft und nachhaltige Integration“**

MARION NILGENS-MASUCH

Referatsleiterin Amtsvormundschaften, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), Hamburg

#### **1. Die Situation in Hamburg im Jahr 2015**

In der Stadt befanden sich innerhalb kurzer Zeit 33.000 Flüchtlinge. Das wäre damit zu vergleichen, als ob die Stadt Pinneberg in Hamburg untergebracht werden sollte. Unter diesen 33.000 gab es 15.000 Kinder. 6.808 Personen meldeten sich beim zuständigen Landesbetrieb Erziehung und Beratung und gaben an, minderjährig zu sein, was aber nach der entsprechenden Klärung auf 4.234 von ihnen nicht zutraf. 2.574 Minderjährige wurden in Obhut genommen. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl damit um 294 Prozent.

Die Stadt stand plötzlich vor großen organisatorischen Herausforderungen. Es mussten Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, die Gesundheitsversorgung musste gewährleistet sein, Kleidung musste beschafft werden. Die Kinder mussten einen Kitaplatz bekommen oder beschult werden. Spielmöglichkeiten mussten geschaffen werden, zum Beispiel durch Spielmobile, die in die Einrichtungen fahren. Sprachkurse waren zu organisieren.

Nicht zuletzt brauchten wir viele Amtsvormünder. Die BAMF-Einrichtungen hatten reichlich mit allen Angelegenheiten zu tun, die mit Asyl- und Aufenthaltsrecht zusammenhängen. Patenschaften waren einzurichten.

#### **2. Neue Strukturen wurden geschaffen**

Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konnten wir auf unseren Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) zurückgreifen. Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung übernahm die Aufgabe, den Schutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Hamburg zu gewährleisten. Dieser Träger ist eine Stabstelle in unserer Behörde und konnte daher schnell handeln.

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) als Teil vom LEB wurde aufgestockt. Die UMA werden vom KJND gem. § 42a Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) vorläufig in Obhut genommen. In diesem Rahmen werden die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung auf andere Kommunen nach § 42b SGB VIII geprüft. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen wie z. B. der Minderjährigkeit bestehen sollten.

Innerhalb des KJND ist der „Fachdienst Flüchtlinge“ (FDF) zuständig für die Inobhutnahme gem. § 42a bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und alle jugendamtlichen Aufgaben während der Inobhutnahme, einschließlich ihrer Beendigung. Der FDF erfüllt die Funktion des ASD für die UMA.

Nach der Inobhutnahme und dem Verfahren der Erstaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Kinder- und Jugendnotdienst erfolgt die Aufnahme in eine der Erstversorgungseinrichtungen (EVE), in der eine Anschlussperspektive vorbereitet wird.

Somit wurden die notwendigen Strukturen geschaffen und die Zuständigkeit für die UMA lag folglich nicht in den ASD der Bezirke. Dieses System wurde innerhalb kürzester Zeit aufgebaut, sodass die Betreuung der UMA gewährleistet werden konnte (**Abbildung 1**).

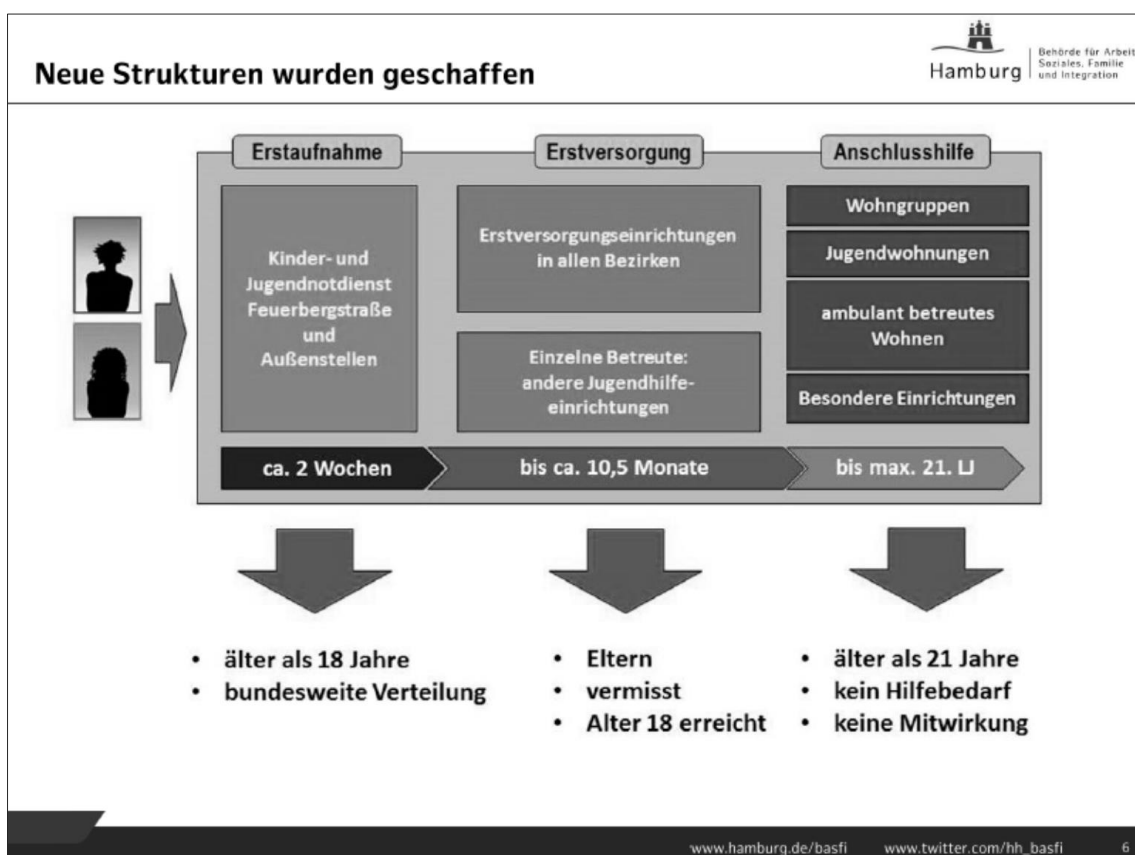


Abbildung 1

Im Kinder- und Jugendnotdienst kommen die UMA zur Erstaufnahme an. Sie gehen danach in die Erstversorgungseinrichtungen, die überall in Hamburg verstreut liegen. Dort wird nach Möglichkeiten gesucht, sie in Wohngruppen, Jugendwohnungen o. a. Einrichtungen unterzubringen. Die in der Abbildung angeführte Zeitschiene von zwei Wochen bis zum Übergang in die Erstversorgung sowie höchstens 10,5 Monate bis zur Unterbringung in Anschlusshilfen konnte nicht immer eingehalten werden. Wir sind auch noch immer nicht bei diesen Vorgaben angelangt.

Die Struktur wird noch einmal in **Abbildung 2** verdeutlicht:

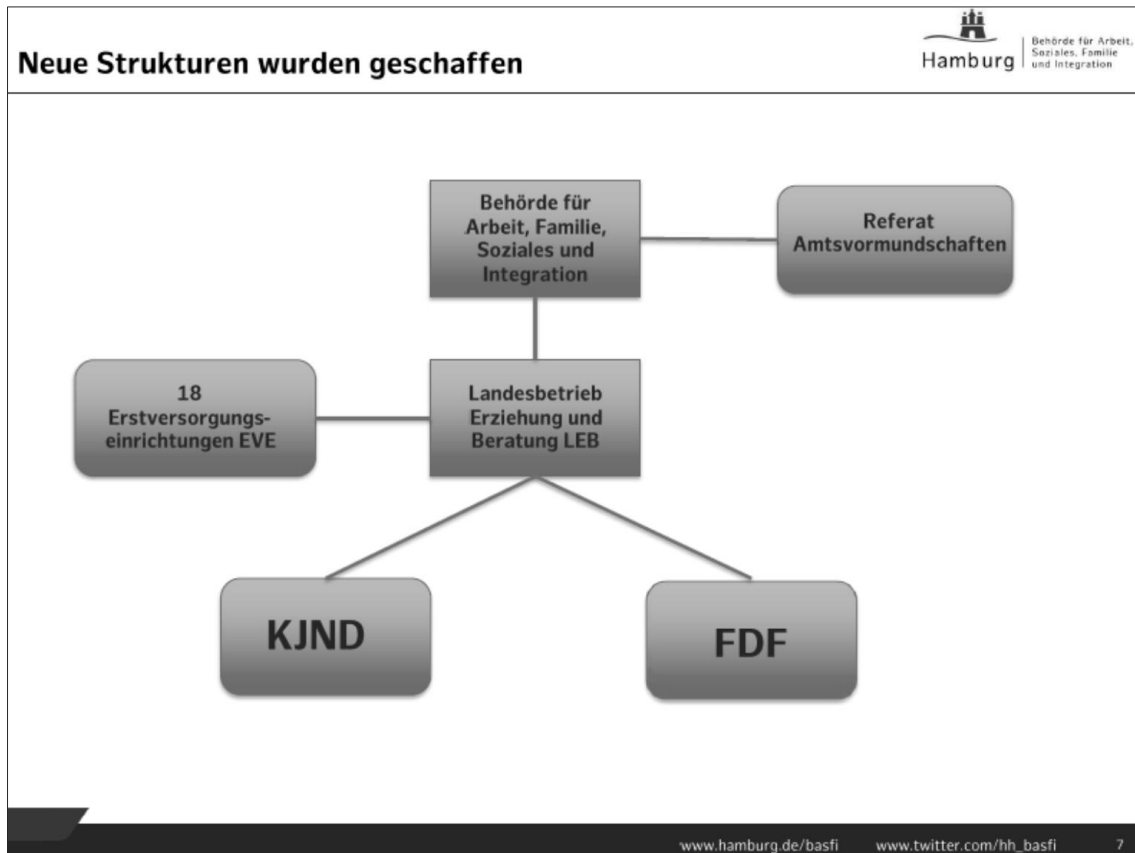


Abbildung 2

Das Referat Amtsvormundschaften ist Teil der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Darunter befindet sich der Landesbetrieb, der die Erstversorgungseinrichtung geschaffen hat. Im KJND werden die UMA in Obhut genommen und der FDF fungiert als ASD, mit dem die Amtsvormünder die entsprechenden Hilfeleistungen verhandeln.

### 3. Das Referat Amtsvormundschaften

Das Referat wurde in Anbetracht der Situation neu aufgebaut, zuvor gab es lediglich drei Vormünder. Das Gericht bestellt die BASFI zum Vormund und wir müssen den realen Vormund für den betreffenden Jugendlichen auswählen.

Die gesetzlichen Aufgaben des Amtsvormundes wurden heute bereits ausführlich besprochen. Eines der Hauptprobleme ist die Unterbringung der volljährig gewordenen Jugendlichen. Das wird wahrscheinlich bei Ihnen ebenso sein. Die Zuständigkeiten müssen mit den Bezirken und mit dem FDF geklärt werden. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten, mit den Erstversorgungseinrichtungen, Schulen und Betrieben liegt im Aufgabenbereich des Vormunds. Wir erarbeiten Stellungnahmen zu den Privatvormündern. Für Kinder, die in Begleitung ankommen und in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, werden

wir ebenfalls häufig zu Vormündern bestellt, wenn die begleitende Person, d. h. der/die Verwandte, nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Das ist oft für die Kolleginnen und Kollegen recht hart zu sehen, wie die Kinder in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen leben und sich nur selten darum gekümmert wird. Das werden Sie aus Ihrer Erfahrung ebenfalls kennen.

Im Referat Amtsvormundschaften sind überwiegend Sozialpädagogen und Verwaltungskräfte tätig. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht stellt uns vor besondere Herausforderungen, da wir in dieser Hinsicht alle keine Experten sind. Es stellt jedoch einen wesentlichen Teil unserer Arbeit dar, die Jugendlichen diesbezüglich zu beraten.

Zum 31.07.2016 stehen 1.312 UMA in unserer Zuständigkeit. Wir haben 20 Vollzeit-äquivalente. Ein Amtsvormund betreut 50 UMA. Die Wartezeit, bis ein Jugendlicher einen Real-Vormund erhält, beträgt tatsächlich vier Monate. Diese lange Wartezeit liegt im Personalmangel begründet. Wir suchen ständig Vormünder und finden keine. Das bedeutet jedoch nicht, dass in der Zwischenzeit nichts passiert. Zwei Sachgebietsleitungen kümmern sich um die UMA, die keinen Real-Vormund haben.

Diese lange Wartezeit ist ein großes Problem. Und wenn man fragt, was unsere Standards sind und was wir wollen, so sagen wir: Wir wollen den Kontakt mit den Jugendlichen! Das ist für uns das Wichtige. Wir bekommen allerdings eine Flut an Berichtsanforderungen von den Gerichten und können denen kaum nachkommen, sodass häufig mehrere Mahnungen folgen. Wir haben bereits mehrmals Stellen ausgeschrieben, die auch bewilligt sind, können diese aber nicht besetzen, weil es keine geeigneten Bewerber gibt. Allmählich wird die Wartezeit etwas kürzer und die Lage entspannt sich, sodass Ende dieses Jahres wohl alle Jugendlichen einen Real-Vormund bekommen werden.

In Hamburg gibt es den Deutschen Kinderschutzbund, den Diakonieverein und den Verein Beschäftigung und Bildung, außerdem viele Privatvormünder. Somit stehen rund 400 UMA in Vereins- oder Privatvormundschaft.

Die Kosten eines Amtsvormundes liegen bei voller Auslastung mit 50 Mündeln bei ca. 1.900 Euro pro Jahr je betreutem Mündel. Wir rechneten außerdem aus, was ein Privatvormund kostet: das sind durchschnittlich 1.325 Euro.

#### **4. Nachhaltige Integration**

Für uns ist die Förderung der Integration ein Schwerpunkt der Arbeit des Vormunds. Wir erleben uns tatsächlich als Elternersatz. Wir stehen ständig im Kontakt. Die Jugendlichen suchen ihren Vormund auf und sind erschüttert, wenn ihr Vormund nicht da ist. Sie mussten erst einmal verstehen, dass ihr Vormund nicht nur diesen einen Mündel zu betreuen hat, sondern außerdem 49 andere. Manche staunten darüber, dass der Vormund das überhaupt schafft.



Schwerpunkte für die Integration sind für uns:

- Hoffnung auf Zukunft,
- Zimmer frei,
- Gastfamilien,
- Kulturprojekte,
- Kids in die Clubs/Sportvereine,
- Arbeit mit Stiftungen.

Vor allem im Kultur- und Sportbereich gibt es in Hamburg viele Projekte. Es wurden gerade wieder 5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um Integrationsprojekte zu fördern. Es kommt aber auch darauf an, wo die Jugendlichen untergebracht sind.

In Hamburg sind bei freien Trägern absolut keine Plätze mehr frei. Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung schlug vor, die neu geschaffenen Einrichtungen in Einrichtungen für Maßnahmen nach § 34 und § 41 SGB VIII umzuwandeln. Um dies bewerkstelligen zu können, wird noch einmal Geld investiert. Mehrbettzimmer werden in Ein- oder Zweibettzimmer umgebaut. Somit werden die Räume zu echten Wohngruppen umgewandelt, damit die Jugendlichen besser untergebracht werden und einen anderen Betreuungsschlüssel von 1:3 oder 1:2,5 bekommen. Außerdem sollen Einrichtungen entstehen, die sich auf traumatisierte Jugendliche spezialisieren und mit dem Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) zusammenarbeiten. Dort ist ein Betreuungsschlüssel von 1:1,2 vorgesehen.

All diese Maßnahmen sollen dazu dienen, dass die Jugendlichen allmählich ein Zuhause bekommen. Sie sind der Not geschuldet, dass es in Hamburg keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten mehr gibt, die Jugendlichen aber auch Hamburg nicht verlassen wollen. Hamburg ist vor allem für Jugendliche eine Anlaufstelle, sie wollen nicht nach Schleswig-Holstein aufs Land. Mittlerweile haben sie auch Freunde in Hamburg gefunden und ihre Community. Die Jugendlichen kommen überwiegend aus Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Syrien und Eritrea.

In die Diskussion möchte ich folgende Fragen geben:

- Sind die Vormünder zu teuer?
- Welche Qualifikation braucht ein Vormund?
- Weisungsfreiheit versus Richtlinienkompetenz – wie wirkt sich das auf die Arbeit mit den Mündeln aus?
- Sind Vormundschaften in Bezug auf Flüchtlingskinder Vormundschaften 2. Klasse?
- Sind Privatvormünder die besseren Vormünder?
- Qualitätsentwicklung und Konzepte.

Als wichtigste Ergebnisse wurden in der Arbeitsgruppe festgehalten:

1. Die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist keine Vormundschaft zweiter Klasse. Im Gegenteil: Die Vormünder brauchen ein hohes Maß an rechtlichem Wissen, viele Kompetenzen und sie brauchen unbedingt Weiterbildungen. Sie haben nur eine kurze Zeit zum Beziehungsaufbau. Der Vormund spielt eine äußerst wichtige Rolle für die nachhaltige Integration.
2. Wir brauchen unbedingt Konzepte an den Schnittstellen zu den Gerichten, zur Polizei, zum BAMF usw.
3. 50 Fälle sind in diesem Bereich einfach zu viele. Wir plädieren für die Fallzahl 30, um vernünftige Arbeit leisten zu können.

## Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?

### Arbeitsgruppe „Ehrenamtliche Vormünder erfolgreich gewinnen und ,behalten““

HANS-WERNER PÜTZ

Fachberater Amtsvormundschaft im Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Köln

Seit 1991 hat das Landesjugendamt Rheinland die Fortbildung für Vormünder und die früheren Amtspfleger getrennt. Nicht zuletzt durch die separaten Fortbildungen kristallisierte sich bald heraus, dass das Berufsbild des Amtsvormundes unterschiedlich ausgeprägt war. Überwiegend waren reine Verwaltungsmenschen als Schreibtischvormünder aktiv, die ihre Münder gar nicht oder nur aus den Akten kannten. Als sich die Kindschaftsrechtsreform zum 1.7.1998 abzeichnete, fand im LJA Westfalen in Münster eine Fachtagung statt, in deren Folge sich **der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW** gründete. Besetzt mit Amtsvormündern aus dem Rheinland und Westfalen wurde die Beschreibung des Arbeitsfeldes des Amtsvormundes in den Blick genommen. Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit war 1998 das „Leistungsprofil für den Vormund“. Zeitgleich wurden auch in anderen Bundesländern Qualitätsbeschreibungen der Vormundschaft vorgenommen. Aus dieser Gemengelage heraus richteten Jutta Opitz und Christa Wolf den ersten bundesweiten Vormundschaftstag in Dresden aus. Die 13 Thesen dieses Vormundschaftstages können bis heute als richtungsweisend für die Vormundschaft gelten. In der Begrüßung zu dieser Tagung wurden dazu schon Hinweise gegeben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat das Nebeneinander der Vormundschaftspapiere in eine gemeinsame Beschreibung des Arbeitsfeldes übergeleitet und so 2005 auf ihrer Mitgliederversammlung die erste bundesweite Beschreibung der Arbeit des Amtsvormundes verabschiedet.

Im Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hatte man sich inzwischen weiter intensiv mit der Arbeit des Amtsvormundes auseinandergesetzt und war zu der Erkenntnis gelangt, dass neben der Amtsvormundschaft noch etwas fehlte. Dies mündete in der Feststellung, dass nahezu kein Jugendamt seinen gesetzlichen Auftrag aus **§ 53 SGB VIII** und **§ 56 Abs. 4 SGB VIII** erfüllte. Im Klartext: Niemand fühlte sich für die Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern zuständig, sodass die damaligen Vormundschaftsgerichte kaum eine Auswahl bei der Bestellung einer Vormundschaft hatten. Dies führte neben anderen Faktoren dazu, dass in über 80 Prozent der Bestellungen das Jugendamt als Amtsvormund bestellt wurde.

Der Arbeitskreis NRW erarbeitete die **Arbeits- und Orientierungshilfe „Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormündern“** und bis heute insge-

samt acht Arbeits- und Orientierungshilfen für den Bereich der Vormundschaft, die auf den Internetseiten der NRW-Landesjugendämter aufgerufen werden können<sup>1</sup>.

Neben dem Ruf nach Qualitätsbeschreibungen wurde in NRW der Ruf nach einer großen Fachtagung nur für die Amtsvormünder immer fordernder. Der Arbeitskreis und die beiden Landesjugendämter richteten dann unter Mitwirkung des DIJUF Heidelberg den **1. NRW Vormundschaftstag 2008** aus. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde **das Viersäulenmodell der Vormundschaft** vorgestellt. Hierin war auch der Bereich der Ehrenamtsvormundschaft enthalten. Ein Passus beschrieb die Gewinnung, Schulung usw. der ehrenamtlichen Vormünder.

Die Teilnehmer dieses 1. NRW Vormundschaftstages forderten eine bundesweite Veranstaltung, um das Gedankengut breiter zu präsentieren. Durch die Initiative des DIJUF und der NRW Landesjugendämter wurde unter dem Schirm des DIJUF das **Bundesforum Vormundschaften und Pfllegschaften** gegründet, dem dann die, wenn man so will, zweite bundesweite Fachtagung für Vormünder bald folgte: Bundesforum Vormundschaften und Pfllegschaften 2010 in Dresden. Spätestens mit dieser Veranstaltung war der Boden und die Forderung zur Vormundschaftsreform 2011 und 2012 bereitet.

Nun nützen alle Tagungen nichts, um ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen, sie zu schulen und zu begleiten. Dies bedarf vor allen Dingen einer **Leitungsentscheidung**. Weil trotz aller Öffentlichkeitsarbeit der Landesjugendämter die Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern weiter einen Dornröschenschlaf schlief, entschlossen sich die NRW-Landesjugendämter zur Durchführung von inzwischen **drei Praxisforen „Ehrenamtliche Einzelvormünder, eine ungenutzte Ressource!“** der NRW Landesjugendämter seit 2014; dies schon zu einem Zeitpunkt, als die große Flüchtlingswelle noch nicht eingesetzt hatte. Im Rahmen dieser Praxisforen reifte dann die Erkenntnis, dass nicht nur eine Leitungsentscheidung zur Gewinnung der ehrenamtlichen Vormünder notwendig ist, sondern dass sich die Amtsvormünder in ihrer Einstellung zur Arbeit bewegen müssen. Das **berufliche Selbstverständnis der AmtsvormünderInnen** muss sich dergestalt bewegen, dass eine Verlagerung der Arbeitsinhalte umgesetzt wird, verbunden mit der Bereitschaft, eigene Mündel in die Verantwortung der ehrenamtlichen Vormünder zu entlassen und neue Vormundschaften so zu verteilen, dass die Mündel den für sie idealen Vormund erhalten. Diese Vorgehensweise macht dann auch die Umsetzung des § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII möglich.

Es hat sich gezeigt, dass erst die **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** 2011 und 2012 zu einem Umdenken gegenüber den Vormundschaften geführt hat. Durch die Festschreibung einer maximalen Mündelzahl von 50 je Amtsvormund wurden nicht nur neue Vormünder eingestellt, sondern auch ehrenamtliche Vormünder gesucht; leider zunächst nicht aus Qualitätsgründen, sondern wegen der großen Menge an Mündeln, die bis dahin ein einzelner Vormund betreute.

Im neuen Reformentwurf soll der Vorrang des persönlichen Vormunds vor allen anderen festgeschrieben werden. Dieser kann sowohl Ehrenamtler als auch Berufsvormund sein. Danach folgen der Vereinsvormund und die Vormundschaft des Jugendamtes. Es heißt

---

<sup>1</sup> [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/jugendmter/amtsvormundschaft/amtsvormundschaft\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/amtsvormundschaft/amtsvormundschaft_1.jsp)

nicht „die Amtsvormundschaft“. Das Jugendamt soll sogar dem Familiengericht die Person benennen, die die Vormundschaft des Jugendamtes übernehmen soll. Damit ist ein ganz neuer Schritt vorgesehen, der sicherlich zu Konnexitätsklagen führen wird.

### **Was muss getan werden, wenn man in seinem Jugendamt zu dem Entschluss gelangt, ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen?**

Es geht vor allem um Qualität und darum, den richtigen Vormund für das Mündel zu finden, nicht darum, die Vormünder durch ehrenamtliche Vormünder zu entlasten. Wer das als Entlastungsprojekt ansieht, befindet sich auf dem Holzweg und wird es nicht schaffen, einen Ehrenamtler zu behalten.

Der Einstieg darf nicht ohne Leitungsentscheidung fallen. Der erste Schritt muss demnach sein, **Konsens mit der Amtsleitung** und höheren Stellen herzustellen.

Gleichzeitig muss klar sein, dass dazu **zusätzliche Stellenanteile** benötigt werden. Es muss jemand die Zeit haben, sich mit der Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern zu befassen, die konzeptionelle Arbeit zu leisten und für deren Umsetzung zu sorgen. Die Umsetzung ist ohne zusätzliches Stellenpotenzial nicht möglich. Es muss also gelingen, die Leitung derart vom Sinn der Maßnahmen zu überzeugen, dass die Verwaltung bereit ist, zusätzliche Stellenanteile bereitzustellen.

Es ist ein fertiges **Konzept** für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Vormünder zu erarbeiten. Dazu dienen vorhandene Richtlinien, die an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. In diesem Konzept müssen geregelt werden:

- Absprachen mit der Leitung des Jugendamtes, Jugendhilfeausschuss, freien Trägern etc., Einholen des Ratsbeschlusses, dass ehrenamtliche Einzelvormünder Bestandteil des Vormundsangebotes im Ort sein sollen,
- Klärung, welche zusätzlichen Stellenanteile notwendig sind,
- Finanzierungsklärung,
- Klärung der Fortbildungsbedarfe,
- Abschluss von Vereinbarungen zwischen ...
- Pressekampagne,
- Erfassung der Bewerbungen,
- Auswahlkriterien, Auswahlvorgang,
- Schulungskonzept,
- Kooperationspartner vor Ort,
- Begleitung, Beratung.

Außerdem ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären, dass man als Jugendamt die Absicht hat, auch ehrenamtliche Vormünder einzusetzen.

Zur Gewinnung ist eine gute Öffentlichkeitsarbeit notwendig, wie zum Beispiel Pressearbeit, das Verteilen von Informationsmaterial o. ä., um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Jugendamt ehrenamtliche Vormünder sucht und was man von diesen erwartet. Die Bewerbungen sind zu sichten und zu erfassen. Die Bewerber sind zu darüber zu informieren, welche Aufgaben bei einer Vormundschaft auf sie zukommen. Gleichzeitig erhalten die Personen einen Bewerberbogen, auf dem sie ihre persönlichen Angaben festhalten, aufgrund derer die Auswahlkriterien geprüft werden können. Für alle, die in Frage kommen, wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Ein großes Problem besteht darin, wie die Auswahl getroffen werden kann. Schult man zuerst die Interessenten und wartet ab, wer zum Schluss noch dabei bleibt, wenn das Fachwissen vermittelt worden ist? Oder genügt es, wenn ich die Vormünder durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit bekommen habe, mir den Personalbogen anzusehen, die Bewerber zu einem Gespräch einzuladen und daraufhin eine Vorauswahl zu treffen, um anschließend mit den Verbliebenen in eine Schulung zu gehen? Dies muss vor Ort entschieden werden, je nach Anzahl und Qualität der Bewerberinnen und Bewerber.

Die nächsten Schritte sind das Matching, wer welches Mündel bekommt, und die Bestellung. Es soll sowohl das Mündel den richtigen Vormund als auch der Vormund das passende Mündel bekommen.

In der Praxis müssen die ehrenamtlichen Vormünder so begleitet werden, dass sie auch gern Vormünder bleiben. Dazu gehört, dass sie bei Problemen stets einen Ansprechpartner im Jugendamt haben. Es muss ein ständiger Gedankenaustausch stattfinden – in der Weise, wie es vor Ort realisierbar ist. Das können Einzelgespräche in einem gewissen Abstand oder auch zu gegebenen Anlässen sein oder aber auch ein „Vormünder-Stammtisch“, bei dem sich Jugendamtsmitarbeiter mit mehreren ehrenamtlichen Vormündern austauschen. Supervision ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Begleitung.

Es ist von vornherein zu berücksichtigen, dass nicht nur die Gewinnung und die Schulung der ehrenamtlichen Vormünder mit viel Arbeit, Zeit und finanziellen Mitteln verbunden ist, sondern auch die Begleitung und Unterstützung, die zum Behalten beiträgt.

Sämtliche Schritte und Konzepte müssen zu den Möglichkeiten vor Ort passen. Aus der betrieblichen Steuerung kennen wir die „smart“-Ziele, die zu beachten sind:

### **SMART – E Ziele definieren**

S M A R T =

- Spezifisch = Was genau soll erreicht sein?
- Messbar = Das Ergebnis/Erreichen,
- Attraktiv =
- Realistisch = lieber kleine Ziele setzen,
- Terminiert = fixer Zeitpunkt des Erreichens.

Es sind attraktive und umsetzbare Ziele und Termine zu setzen, vor allem muss definiert werden, wer was wo bis wann zu erledigen hat (**Abbildung 1**). Ist ein Meilenstein aus

dem Konzept geschafft – beispielsweise die Vorklärung –, ist für den nächsten Schritt genau festgehalten, wer für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Es müssen tatsächlich Namen und zeitliche Ziele genannt werden, sonst passiert nichts.

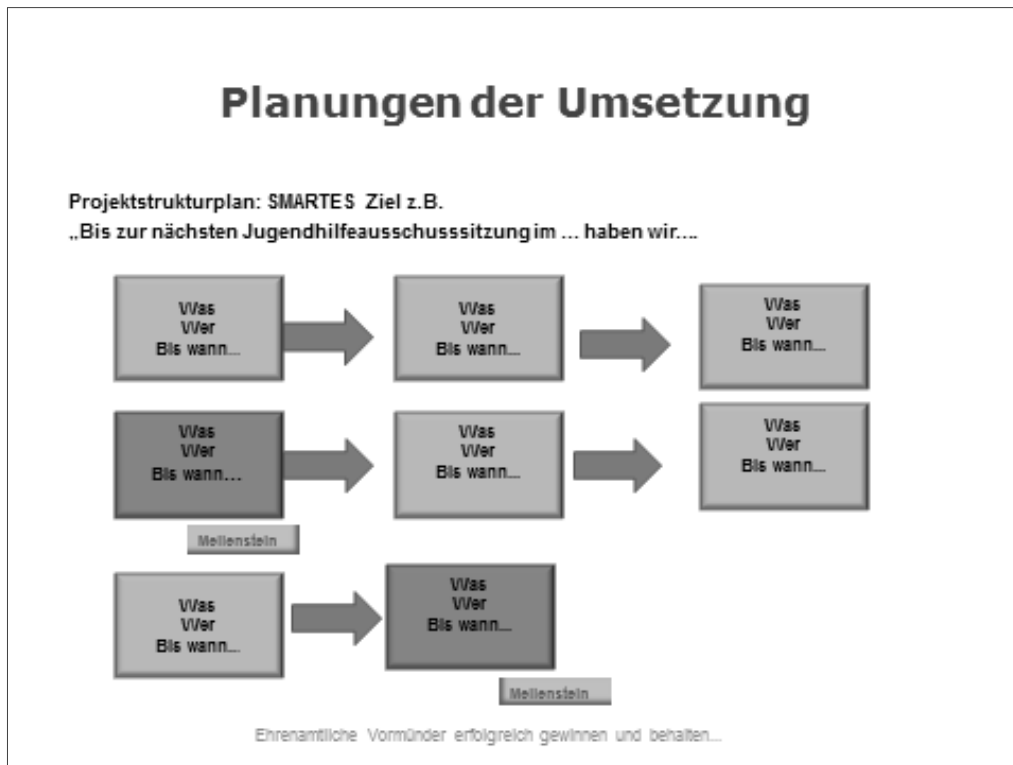


Abbildung 1

© Hans-Werner Pütz

**Stolpersteine** können sich finden:

- in Problemen bei der Finanzierung,
- in der Abstimmung mit dem Familiengericht,
- im Klärungsprozesse mit Jugendhilfeausschuss, Leitung, Fachdiensten intern.

Auch diese müssen vorausschauend in Betracht gezogen werden, wenn man in diesen Prozess einsteigt.

Im Rahmen eines solchen Projektes, Ehrenamtler zu gewinnen und zu halten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Amtsvormünder/innen bereit sind, von sich selber loszulassen. In unserem Praxisprojekt in Nordrhein-Westfalen nannten wir das: Das berufliche Selbstverständnis muss sich der Situation anzupassen bereit sein. Das heißt, nicht nur der Amtsvormund kann alles am besten, sondern er hilft anderen, ein guter Vormund zu sein. Das kann zu einer sehr großen beruflichen Zufriedenheit führen.

## Die Vormundschaft erreicht was! Unter welchen Voraussetzungen?

### Arbeitsgruppe „Herstellung einer ‚Passung‘ zwischen Vormund und Kind sowie Auswahl und Bestellung des Vormunds“

STEFANIE BEUTNER

Rechtspflegerin, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

REINHARD PRENZLOW

Verfahrensbeistand und Berufsvormund, Vorsitzender des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche - BVEB - e. V., Berlin

#### 1. Verfahrensrecht

STEFANIE BEUTNER: Seit der FGG-Reform vom 01.09.2009 ist nur das Familiengericht für die Anordnung, Auswahl und Bestellung eines Vormunds zuständig. Funktionell ist eigentlich der Rechtspfleger zuständig. Es gibt in § 14 RPflG Richtervorbehalte. In der Praxis – jedenfalls in Hamburg – wählt sehr häufig der Richter bereits bei Sorgerechtsentzug den Vormund gleich mit aus und schreibt einen entsprechenden Beschluss. Als Vormund wird dabei überwiegend das Jugendamt benannt.

Im Verfahren gibt es sogenannte *Muss*-Beteiligte. Das ist auf jeden Fall das Kind, unabhängig von seinem Alter. Das sind zudem die Eltern und die Person, die zum Vormund ausgewählt werden soll. *Kann*-Beteiligte sind zum Beispiel Pflegeeltern, wenn das Kind längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt, und das Jugendamt.

Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG besagt, dass sowohl Richter als auch Rechtspfleger von Amts wegen verpflichtet sind zu ermitteln, wer als Vormund geeignet und auszuwählen ist. Das bedarf natürlich einiger Zeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich ausgeschöpft wird und nicht häufig voreilig das Jugendamt zum Vormund bestellt wird.

In der Regel ist auch ein Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen. Das ist besonders wichtig, wenn die Kinder noch nicht in der Lage sind, ihren eigenen Willen zum Ausdruck zu bringen, bzw. wenn ihre Interessen im Verfahren wahrgenommen werden sollen. Das heißt, für unter 14-Jährige ist in jedem Fall ein Verfahrensbeistand zu bestellen, bei über 14-Jährigen ist das individueller zu gestalten.

Anzuhören ist im Verfahren immer das Kind selbst. Zwingend persönlich anzuhören ist ein Kind, wenn es über 14 Jahre alt ist. Unter 14 Jahren ist das Kind anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“ (§ 159 FamFG). Bei der Auswahl des Vormunds kann man durchaus fragen, wann das Kind eigentlich nicht anzuhören ist, denn das betrifft immer das Kind und entscheidend ist immer der Wille des Kindes. In der Praxis läuft das folgendermaßen ab: Ist ein Verfahrensbeistand bestellt, sitzen das Kind, der Verfahrensbeistand und der Richter oder der



Rechtspfleger in einem Raum, ohne den auszuwählenden Vormund, und das Kind wird zu seinen Wünschen und Vorstellungen befragt. Hat das Kind den auszuwählenden Vormund bereits kennengelernt, geht man darauf ein. Dieses Verfahren ist im Einzelnen altersabhängig.

Weiterhin sind die Eltern anzuhören. Man kann die Pflegeeltern und auch das Jugendamt anhören. Laut § 1779 Abs. 3 BGB können auch sonstige Verwandte/Verschwägerete angehört werden, wenn das ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Bevor der Richter tätig wird, erhält das Gericht meist ein Anschreiben vom Jugendamt, in dem auf eine Kindeswohlgefährdung und auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, eine Pflegschaft oder Vormundschaft einzurichten. Häufig muss es schnell gehen, sodass für die vorgesehenen Anhörungen wenig oder gar keine Zeit ist. In diesem Fall sind die entsprechenden Anhörungen nachzuholen.

## **2. Materielles Recht**

Es ist Aufgabe des Familiengerichts festzustellen, ob eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt die Vormundschaft übernehmen kann.

Dazu sind die Fragen zu beantworten:

- Wer kann die Erziehung am besten sicherstellen?
- Wer besitzt ausreichende Kenntnisse/Fähigkeiten für die im Einzelfall anstehenden Aufgaben?
- Wer kann eine persönliche Beziehung zum Kind entwickeln, das Kind am besten fördern und in der Entwicklung unterstützen?

Der Vormund wird durch das Familiengericht ausgewählt. In § 1779 BGB werden Eignungskriterien benannt, die bei der Auswahl des Vormunds stets zu berücksichtigen sind:

- die persönlichen Verhältnisse,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse,
- die sonstigen Umstände.

Diese Kriterien sind einzelfallbezogen zu prüfen. Das Gesetz sieht außerdem Kriterien zur Auswahl vor, wenn mehrere Personen geeignet erscheinen:

- mutmaßlicher Elternwille,
- persönliche Bindungen des Kindes (beidseitig),
- Verwandtschaft/Schwägerschaft mit dem Mündel,
- religiöses Bekenntnis des Kindes.

Auch wenn es keine Vorgaben zur Gewichtung dieser Kriterien gibt, dürfte dem Elternwillen und der Bindung des Kindes eine besondere Bedeutung zukommen. Maßgeblich ist immer das Kindeswohl.

Vorrangig ist immer ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund auszuwählen.

### 3. Eignung

Die Eignung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Sie ist immer bezogen auf die Aufgaben zu prüfen, die im Rahmen der gesetzlichen Vertretung für ein bestimmtes Kind erforderlich sind.

Bei den persönlichen Verhältnissen spielen das Alter und der Gesundheitszustand der auszuwählenden Person eine Rolle. Ist jemand schwer krank und daher mit sich selbst beschäftigt, ist zu prüfen, ob diese Person trotzdem in der Lage ist, die Vormundschaft gut zu führen oder nicht. Das Geschlecht kann in bestimmten Fällen ausschlaggebend sein. Weiterhin sind die berufliche Bildung und die allgemeinen persönlichen Lebensumstände in Betracht zu ziehen. Die persönlichen Lebensumstände müssen den monatlichen persönlichen Kontakt ermöglichen. Es ist außerdem zu prüfen, ob bereits Vorstrafen vorliegen. Dazu hat das Familiengericht eine Anfrage beim Bundeszentralregister durchzuführen. Allerdings führt nicht jede Verurteilung dazu, dass der Vormund ungeeignet ist, daher wird im Einzelfall entschieden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszuwählenden umfassen die Vermögensverhältnisse (Hinweis auf Zuverlässigkeit, Indiz für Verwaltung von Mündelvermögen) und Erwerbsverhältnisse. Der Bezug von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII) oder allgemein schwierige wirtschaftliche Verhältnisse führen nicht zwangsläufig zur Ungeeignetheit, hier ist wiederum im Einzelfall zu entscheiden. Das Familiengericht ist befugt, eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis anzufordern. Ich selbst führe so eine Anfrage aus Erfahrung immer durch. Bei entsprechenden Hinweisen ist das Familiengericht dazu verpflichtet.

Die sonstigen Umstände sind einzelfallbezogen zu prüfen. Darunter verstehen wir zum Beispiel das Verhalten gegenüber Dritten (wie zum Beispiel den Eltern), die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit dem Familiengericht, mit der Schule, Kita, dem Jugendamt oder sonstigen in die Erziehung eingebundenen Personen oder Institutionen.

Zu berücksichtigen sind zudem besondere (Sprach-)Kenntnisse oder Erfahrungen sowie die sonstige Qualifikation.

Es ist zu prüfen, ob möglicherweise Interessenkonflikte vorliegen. Das heißt, eine Person, die zu der Einrichtung, in der das Kind untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis steht oder die das Kind betreut, ist als Vormund ungeeignet (entsprechend § 1897 Abs. 3 BGB – keine explizite Regelung in §§ 1773 ff. BGB – nur 1791a Abs. 3 BGB).

Generell sind geschäftsunfähige Personen (§ 1780 BGB) und Minderjährige oder diejenigen Personen, die selbst unter Betreuung stehen (§ 1781 BGB), als Vormund ungeeignet.

Mit diesen Begrifflichkeiten müssen wir im Gerichtsalltag umgehen.

#### **4. Vereinsvormundschaft und bestellte Amtsvormundschaft**

Für das Jugendamt und den Verein gibt es keine solchen genauen Kriterien wie für die natürliche Person.

Ein rechtsfähiger Verein kann bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt für geeignet erklärt wird (§ 54 SGB VIII). Die Bestellung eines Vereins erfolgt nur, wenn kein ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist. Durch das Familiengericht ist die Eignung des Vereins (bezogen auf die Aufgabe) zu prüfen, das heißt es wird ein entsprechender Nachweis der Erlaubnis des Landesjugendamtes und die Einwilligung des Vereins verlangt.

Ist kein ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden, kann das Familiengericht auch das Jugendamt zum Vormund bestellen.

Das Familiengericht bestimmt nicht den Mitarbeiter des Vereins oder des Jugendamtes, der die Aufgabe übernehmen soll. Der Verein und auch das Jugendamt haben sich bei der Auswahl des Mitarbeiters an den Kriterien aus §§ 1779, 1791a Abs. 3 BGB zu orientieren. Die Auswahl des Mitarbeiters im Jugendamt erfolgt zudem gemäß § 55 SGB VIII.

Das nach § 87c Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt ist zu bestellen, wobei auch das Jugendamt ungeeignet sein kann, zum Beispiel bei Interessenskonflikten zwischen dem Jugendamt als gesetzlichem Vertreter und dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungsträger oder wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Jugendamt derart konfliktbeladen ist, dass sich die Auswahl des Jugendamtes als Vormund negativ auf das Kindeswohl auswirken könnte.

Das Familiengericht ist nicht berechtigt, den Mitarbeiter des Jugendamtes zu bestimmen, auf den die Vormundschaft übertragen wird, und auch nicht verpflichtet festzustellen, ob das Jugendamt die Fallzahl 50 einhalten kann.

#### **5. Die Praxis der Vormundschaft**

REINHARD PRENZLOW: Im Gesetz ist vorgeschrieben, dass der für das Mündel geeignetste Vormund auszuwählen ist. Ich habe jedoch große Schwierigkeiten zu behaupten, eine bestimmte (Berufs)Gruppe aus den vorhandenen vier Säulen sei besser geeignet als die andere. Auf eine solche Diskussion möchte ich mich nicht einlassen, weil es um ein Kind geht und man die Umstände sehr genau prüfen muss. Je größer die Auswahl an vorhandenen Vormündern für das Familiengericht ist, desto besser kann versucht werden, eine Passung herzustellen. Die Gruppen gegeneinander auszuspielen, bringt uns überhaupt nicht weiter.

Häufig wird beklagt, dass das Gericht (voreilig) das Jugendamt zum Vormund bestellt. Es ist bereits lange im Gesetz verankert, dass das Jugendamt innerhalb eines Jahres dem Gericht mitzuteilen hat, ob es einen anderen geeigneten Vormund findet. Das wird jedoch kaum angewendet. Zusätzlich besteht für das Gericht die Auflage, innerhalb eines Jahres grundsätzlich das Weiterbestehen der Vormundschaft zu prüfen. Dabei geht es auch um die Passung des Vormunds zum Kind. Seit 2009 müssen die Vormünder Berichte an die Rechtspfleger senden, unabhängig davon, aus welcher Vormundschaftsebene sie kom-

men. Das schafft für den Rechtspfleger die Chance einer Prüfung. Gesetzlich gesehen gibt es Möglichkeiten der Überprüfung, das Problem liegt in der mangelnden Anwendung. Anwendungsschwierigkeiten kennen wir jedoch aus vielen Bereichen.

Es gibt das Jugendamt und daher auch einen Amtsvormund. Wenn das Gericht keinen anderen Vormund benennen kann, weiß man zumindest: Den Amtsvormund gibt es auf jeden Fall. Inzwischen existieren in vielen Regionen Vereine, das wissen aber nicht alle Richter. Die Gerichte führen keine Listen über die zur Verfügung stehenden Vormünder bzw. Vereine, aus denen sie auswählen können. Die Rechtspfleger haben eventuell aufgrund ihrer Erfahrung neben den Amtsvormündern mitunter Listen von Personen, die sie ansprechen können. Es besteht demnach das Problem: Wie erfährt die entscheidende Stelle von der zur Verfügung stehenden Personen? An dieser Schnittstelle besteht Verbesserungsbedarf.

Richter sind nach meiner Erfahrung durchaus gern bereit, nicht immer das Jugendamt auszuwählen, und zwar aus fachlicher Sicht, wenn sie aus den Akten wissen, dass zwischen Eltern und dem Jugendamt im Vorfeld bereits große Konflikte herrschen. Weil Jugendamt (ASD) und Amtsvormundschaft noch immer gleichgesetzt werden, haben etliche Richterinnen und Richter die Befürchtung, dass der Streit dadurch weitergeführt wird oder sogar eskaliert, weil der Vormund vom Jugendamt kommt. Somit wird nicht mehr auf die fachliche Eignung geschaut, sondern es geht um Emotionen. Das macht die Arbeit eines Amtsvormunds deswegen so schwierig, weil die Mutter/der Vater schon über längere Zeit mit dem Jugendamt im Streit liegen. Aber dazu muss das Gericht erst einmal wissen, welche Alternativen es gibt.

Der Gesetzgeber wird in Bezug auf die vier Säulen der Vormundschaft in der neuen Reform die Prioritäten eindeutig regeln. Die natürliche, ehrenamtliche Person ist vorrangig auszuwählen und nur dann nicht, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht. Insofern wird eine klare rechtliche Verschiebung stattfinden, sodass der Richter nicht einfach das Jugendamt zum Vormund bestellen kann, sondern erst dann, wenn die Suche nach einer natürlichen Person erfolglos bleibt. Damit tritt wiederum die Schwierigkeit zutage, dass der Richter wissen muss, dass es eine natürliche Person gibt, die geeignet sein könnte, was durchaus ein/e Verwandte/r sein kann. Das hat der Richter zunächst zu prüfen. Danach kann eine der drei anderen Säulen ausgewählt werden, die dann gleichberechtigt stehen. Das sieht das Entwurfspapier der Vormundschaftsreform vor.

Es gibt relativ wenige ehrenamtliche Vormünder, weil eine Person, die sich um eine solche Aufgabe bewirbt, vom Gericht zu überprüfen ist. Gerade im Hinblick auf die vielen rechtlichen Kenntnisse, die auch ein ehrenamtlicher Vormund haben muss, wird eine ehrenamtliche Vormundschaft ohne eine Unterstützung der Person durch das Jugendamt nicht funktionieren. Das Jugendamt ist nach SGB VIII für die Förderung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern zuständig. Das ist eine im Gesetz vorgegebene Aufgabe, die aber sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Es hängt sehr von dem Willen und dem Engagement des Jugendamtes ab. Auf dem Weg einer qualifizierten Begleitung und Betreuung könnte man zu mehr ehrenamtlichen Vormündern kommen, die dem Gericht vorgeschlagen werden können.

Die vorgeschlagenen Einzelvormünder stehen vor dem Problem, dass sie keine stützende Organisationsstruktur im Hintergrund haben. Unser BVEB ist auf eine bestimmte Gruppe von Berufsvormündern beschränkt. Bei diesem darf nur Mitglied werden, wer vorher die Qualifizierung zur Verfahrensbeistandschaft absolvierte. Daran sind besondere Voraussetzungen aus dem pädagogischen und psychologischen Bereich gekoppelt, von denen wir annehmen, dass sie für die Vormundschaft gut geeignet sind.

Ansonsten muss ein Berufsvormund im Sinne der Qualitätssicherung die entsprechende Weiterbildung absolviert haben. Meines Erachtens sollte die Person auch über eine bestimmte Ausbildung und Vorbildung verfügen.

Die ehrenamtlichen und Berufsvormünder sollten sich in folgenden Vorschriften und Gesetzen auskennen: Das Wissen um das SGB VIII, das Sozial- und Unterhaltsrecht sowie das Sorgerecht wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Hinzu kommen Vermögensrecht, Krankenkassenrecht, Gesundheitswesen, Kindergartenrecht, Schulrecht, Strafrecht. Kenntnisse im Ausländerrecht und Aufenthaltsrecht werden nicht in jedem Fall benötigt, können aber ebenso wie Kenntnisse über Grundzüge der Erziehung in verschiedenen Ländern hilfreich sein. Das betrifft nicht nur die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, sondern auch die Kinder und Jugendlichen, die von ihren Eltern begleitet bei uns ankommen. Auch in ihren Familien können Ehe- und Familienkonflikte anstehen, die zu Sorgerechtsstreitigkeiten führen und eine Vormundschaft erforderlich machen. Die Erziehungsformen, die aus der Tradition des Herkunftslandes mitgebracht werden, erfordern die Einsichtsfähigkeit der Vormünder. Man kann nicht mit unserem deutschen bzw. westeuropäischen Blick die Erziehung des Kindes einfach umkrempeln.

Ich denke nicht, dass jeder Berufsvormund alle Bereiche abdecken kann. Es wäre vielmehr sinnvoll, sich zu spezialisieren. Das gesamte Recht – inklusive des Religionshintergrundes, den man immer mitdenken muss – ist derart komplex, dass Spezialisierungen in bestimmten Bereichen sinnvoll erscheinen.

Einen wesentlichen Anteil in der Ausbildung und Weiterbildung nimmt das Haftungsrecht für uns Einzelvormünder ein. Darüber muss man sich sehr genau informieren und entsprechende Versicherungen abschließen. Das gilt allerdings auch für jeden Amtsvormund. Wahrscheinlich würde das Jugendamt eine günstige Gruppenversicherung abschließen können.

Wie kommt ein Berufsvormund zu seinem Mündel? Im Idealfall bekommt er einen Anruf von einem Richter. Unserer Empfehlung geht dahin, eine Vormundschaft nicht deshalb zu übernehmen, weil der Richter uns bestellt hat. Wir übernehmen erst den Fall, wenn wir eine Möglichkeit hatten, nähere Informationen über den Fall zu bekommen, das heißt, um welches Kind und um welche Problematik es geht und in welcher Schwere die Problematik vorliegt. Sehr häufig bitten wir vorab um ein Aktenstudium. Ab einem bestimmten Alter nehme ich die Beteiligung des Kindes sehr ernst und nehme vorab Kontakt mit dem Kind auf, um einzuschätzen, ob wir in einer Vormundschaftsbeziehung zueinander passen könnten. Es gibt einfach manchmal die Situation, dass ein Kind einen Mann von vornherein ablehnt. Ein Vorgespräch mit einem Kind, das eigentlich von dem, was auf sie/ihn zukommt, keine oder nur wenig Ahnung hat und auf eine Vormundschaft nicht vorbereitet ist, ist ein sehr wichtiger erster Schritt.

Das Alter des Kindes und das Alter des Vormunds ist für uns ebenfalls ein wesentliches Kriterium. Ich habe zum Beispiel für mich entschieden, aus Altersgründen keine Vormundschaft mehr für Kleinkinder zu übernehmen. Wir als Berufsvormünder haben uns die Verpflichtung gegeben, dass wir bei dem Kind bleiben, bis die Vormundschaft aufgehoben wird oder das Kind 18 Jahre alt wird. Das heißt, ich habe Mündel, die zum Teil sehr weit entfernt leben. Mitunter wurde die Pflegestelle oder das Heim gewechselt. Manchmal fahre ich 400 bis 500 km zu meinem Mündel, weil ich bei dem Kind bleibe, unabhängig davon, wohin es zieht. Es sei denn, das Kind möchte einen neuen Vormund haben. Das heißt, in absehbaren 15 Jahren bin ich in einem Alter, in dem ich für das Kind altersmäßig ein Uropa bin. Das möchte ich für mein Mündel nicht sein. Das heißt, ich nehme nur noch Vormundschaften an, deren Dauer ich absehen kann.

Das Geschlecht des Vormunds und des Kindes kann eine Rolle bei der Passung spielen. Der Migrationshintergrund kann ebenfalls ein wichtiger Aspekt in Bezug auf die Passung sein. Vielleicht ist es für bestimmte Mündel gut und wichtig, einen Vormund aus ihrem heimischen Kulturkreis bekommen, um hier eine gewisse Sicherheit und ein gewisses Verständnis zu finden. Vormünder mit Migrationshintergrund werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Für die Vormundschaft ist es meiner Ansicht nach ein Unterschied, ob das Mündel in einer Pflegefamilie oder in einer Erziehungsstelle, einem Heim oder Wohngruppe, MOB oder bei einem Elternteil untergebracht ist. Es gibt durchaus Kinder, die trotz Vormundschaft bei einem Elternteil leben, wenn zum Beispiel die Mutter schwer und mit ungewisser Lebenserwartung erkrankt ist. Die Vormundschaft wird in solchen Fällen eingerichtet, um die Angelegenheiten zu regeln, zu denen die Mutter nicht mehr in der Lage ist. Daher müssen die Fallkonstellationen bei der Auswahl des Vormunds – aus welcher Säule auch immer – ebenfalls Beachtung finden.

Daher plädiere ich dafür, den betreffenden Fall vorher genau anzusehen, um danach jemanden zu suchen, der als Vormund dazu passt – und nicht die Auswahl unter dem Gesichtspunkt zu treffen, wer gerade Zeit hat.

### **Zusammenfassung der Arbeitsgruppendifkussion**

STEFANIE BEUTNER: In der Arbeitsgruppe wurde als Problem definiert, wie die verschiedenen Amtsvormünder zum Gericht kommen. Wie bekommt man das Gericht dazu, dass Vereins- und Einzelvormünder eingesetzt werden? Daher appelliere ich an Sie, dass Sie in Kontakt und in einen Austausch mit Ihren Gerichten und Rechtspflegern treten.

Die ehrenamtlichen Vormünder müssen in Zukunft mehr gestärkt und begleitet werden. Auch diese müssen dem Gericht bekannt gemacht werden, damit das Gericht sie einsetzen kann. Dazu brauchen die Vormünder in den Jugendämtern zunächst Entlastung und Zeit, um die Ehrenamtler zu stärken, zu qualifizieren und zu beraten. Nur so wird eine gute Zusammenarbeit an vielen Stellen möglich.

## Literaturhinweise

Bierdel, Erdmann

**Bürgerschaftliches Engagement professionell unterstützen. Gastfamilien und ehrenamtliche Vormundschaften im Kreis Euskirchen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 7-8; S. 354-356

Bohnert, Cornelia

**Kontakt- und Kontrollpflichten des Vormunds - Rechtliche Probleme ihrer Umsetzung.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 12; S. 471-474

Brandenburg, Arbeitskreis Vormundschaften (Hrsg.)

Laudien, Karsten

**Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 11; S. 573-575

Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche -BAG-, Berlin

**Standards Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2012 in Hofgeismar).**

Berlin (2012); 19 S.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz -BMJV-, Berlin

**Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts.**

Berlin (2014); 12 S.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz -BMJV-, Berlin

**Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 10 (2015); Nr. 4; S. 145-149

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge -DV-, Berlin (Hrsg.)

Nickel, Dorette

**Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts.**

Berlin: Selbstverl. (2012); 36 S.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht -DIJuF-, Heidelberg

**Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – erste Hinweise – vom 14. Oktober 2011.**

Heidelberg (2011); 27 S.

Donatin, Manfred

**Die 50 steht oder ein Rückblick auf fast 30 Jahre Arbeit als Amtsvormund - eine Zwischenbilanz.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 6/7; S. 307-310

Elmauer, Edda ; Kauermann-Walter, Jacqueline

**Vormundschaften beim Verein nicht nur für unbegleitete ausländische Minderjährige.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 3; S. 116-118

Els, Hans van

**Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in seiner Bedeutung für die soziale Arbeit.**

In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Weinheim: Juventa; 63 (2012); Nr. 1; S. 43-45

Figdor, Helmuth

**Was brauchen Kinder, deren Eltern nicht für sie sorgen können?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 6/7; S. 310-317

Häbel, Hannelore

**Konflikt zwischen Amtsvormund und ASD wegen Geeignetheit einer Betreuungsstelle - Beschluss des OLG Brandenburg vom 05.03.2015 9 UF 130/14.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 22 (2016); Nr. 2; S. 121-124

Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hrsg.)

**Aufgaben im Vormundschaftswesen und fachliche Anforderungen an Vormünder (Entwurf: Stand 02.03.2015).**

Hamburg (2015); 14 S.

Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hrsg.)

**Dienstanweisung für die Amtsvormünder unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.**

Hamburg (2015); 20 S.

Hansbauer, Peter

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Ehrenamtliche Einzelvormundschaften als Alternative zur Amtsvormundschaft?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 6; S. 290-294

Harm, Uwe ; Mix, Bernd ; Opitz, Jutta ; Pütz, Hans-Werner; Rotax, Horst-Heiner ; Rüting, Wolfgang

**Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 5 (2012); Nr. 23; S. 1849-1854

Hoffmann, Birgit

**Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Neuerungen für gesetzliche Vertreter, Gerichte und Jugendämter.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 5 (2011); Nr. 15; S. 1185-1188



Hoffmann, Birgit

**Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht – materiell-rechtliche Vorgaben.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 6 (2014); Nr. 13; S. 1084-1089

Hoffmann, Birgit

**Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 6/7; S. 299-304

Hoffmann, Birgit

**Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter/innen eines Vereins. Besonderheiten bei Auswahl, Bestellung, Amtsführung und Entlassung eines Vereinsvormunds.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 86 (2013); Nr. 11; S. 554-559

Hoffmann, Birgit

**Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamts.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 5 (2011); Nr. 19; S. 1544-1550

Joos, Julia

**Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in die Praxis. Ein Erfahrungsbericht aus dem Landratsamt Lörrach.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 1; S. 6-8

Jugend- und Familienministerkonferenz -JFMK-

**Beschlussprotokoll der Jugend- und Familienministerkonferenz -JFMK- am 26./27. Mai 2011 in Essen.**

- Top 6.1 Aufgaben im Rahmen von Vormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung. S. 3-7

Justin, Helmuth

**Die Vielfalt der Aufgaben in der Amtsvormundschaft - Notizen aus der Praxis.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 6/7; S. 305-307

Katzenstein, Henriette

**Von der Sorge zur Verantwortung - die Vormundschaft ist in Bewegung.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 12; S. 606-610

Katzenstein, Henriette

**Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 86 (2013); Nr. 5; S. 234-238

Keuter, Wolfgang

**Großeltern und Vormundauswahl. Zugleich Anmerkung zum Beschl. des BVerfG v. 27.08.2014, ZKJ 2015 74 ff.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 10 (2015); Nr. 2; S. 67-69

Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, Stuttgart  
**Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg.**  
Stuttgart (2012); 17 S.

Kunkel, Peter-Christian

**Wie frei ist der Amtsvormund?**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 6; S. 204-206

Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften Baden-Württemberg  
**Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund / die Amtsvormundin bzw. den Amtspfleger / die Amtspflegerin.**  
(2011); 29 S.

Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften Baden-Württemberg  
**Hinweise und Empfehlungen zur Abgabe/Übernahme von Amtsvormundschaften und Pflegschaften.**  
(2013); 6 S.

Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften Baden-Württemberg  
**Muster. Kooperationsvereinbarung zwischen den Arbeitsbereichen Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften und dem Sozialen Dienst.**  
(2011); 4 S.

Landesjugendamt Rheinland -LVR-, Köln;

Landesjugendamt Westfalen -LWL-, Münster (Hrsg.)

**Arbeits- und Orientierungshilfen. Qualitätsstandards für Vormünder.**

Köln (2013); 222 S. (Online Gesamtausgabe)

Landesjugendamt Westfalen-LWL-, Münster (Hrsg.)

**ProLumA. Prozessbeschreibung zur Leistungserbringung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bzw. Flüchtlinge (UMA / UMF) durch die öffentliche Jugendhilfe. Ergebnisse des westfälisch-lippischen Praxisprojektes.**

Münster (2016); 62 S.

Laudien, Karsten

**Die Kontinuität des gegenüber. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 6; S. 300-307

Laudien, Karsten

**Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 2; S. 58-64

Mix, Bernd

**Kontinuität in der Vormundschaft. Wie kann sie gelingen?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 5; S. 242-244

Mix, Bernd ; Katzenstein, Henriette

**Inobhutnahme oder Herausgabe bei bestehender Vormundschaft/Pflegschaft.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 3; S. 119-123

Oberloskamp, Helga

**Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige.**

**3., völlig neu bearb. Aufl.**

München: Beck (2010); 562 S.

Opitz-Röher, Jutta ; Wolf, Christa ; Maiwald, Anke ; Reichel, Monika

**Diskussionspapier zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII im Bereich Amtsvormundschaft/-pflegschaft.**

Chemnitz/Dresden/Elsdorf/Potsdam (2015); 59 S.

Rieger, Uta

**Aufgaben und Möglichkeiten für Vormünder bei der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 88 (2015); Nr. 3; S. 118-123

Schimke, Hans-Jürgen

**Gemeinsame Verantwortung für Kinder - Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 88 (2015); Nr. 2; S. 74-79

Schimke, Hans-Jürgen

**Vormundschaft in Bewegung: Die Wiederentdeckung des Kindes.**

In: AKP. Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik, Bielefeld: Alternative Kommunalpolitik; 33 (2012); Nr. 4; S. 44-45

Simon, Sabine

**Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben. Eine Herausforderung für alle Beteiligten.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 12; S. 610-615

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein, Dortmund  
**Kooperation zwischen Fachkräften der Adoptions- und Pflegekinderdienste und Vormündern/Vormundinnen/Pflegern/Pflegerinnen – Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung und das Zusammenwirken aus Sicht der Adoptions- und Pflegekinderdienste.**

Dortmund (2014); 4 S.

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein, Dortmund  
**Pflegeeltern als Vormund/Pfleger – Voraussetzungen aus Sicht der Pflegekinderdienste.**  
Dortmund (2014); 1 S.

Steinbüchel, Antje

**Pflegeeltern als Vormund. Rechtsfragen der Jugendhilfe.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014); Nr.1; S. 30-32

Stuttgart, Stadtjugendamt

Nied, Peter

**Kooperationsvereinbarung Vormundschaft/ Soziale Dienste.**

Stuttgart; 4 S.

Sünderhauf, Hildegund

**Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 6/7; S. 293-299

Veit, Barbara

**Was muss die große Reform der Vormundschaft noch bewegen?**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 5 (2012); Nr. 23; S. 1841-1848

Willutzki, Siegfried

**Die Änderung des Vormundschaftsrechts. Teil 1. Der lange Weg zu einer kleinen Reform.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 5; S. 168-171

Willutzki, Siegfried

**Die Änderung des Vormundschaftsrechts. Teil 2. Darstellung und kritische Würdigung.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 6; S. 206-211

Zentrum Bayern Familie und Soziales -ZBFS-, Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

**Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA).**

München (2016); 52 S.

Zitelmann, Maud ; Schweppe, Katja ; Zenz, Gisela

**Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber.**

Köln: Bundesanzeiger (2004); 206 S.